

**ERLÄUTERUNGSBERICHT
STADTENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 6.00**

der Stadtgemeinde



– ÖFFENTLICHE AUFLAGE –

Stand: 12.05.2025

Verfasser:
Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9

GZ: 058FR25

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	1
1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME	2
1.1 Allgemeines zur Stadtgemeinde Leoben	2
1.2 Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme	4
1.3 Beschreibung der Ortsteile	5
2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN	12
2.1 Materienrechtliche und sonstige Ersichtlichmachungen	12
2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 6.00	12
2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009	12
2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Obersteiermark Ost“	13
2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung.....	17
2.1.5 SAPRO Windenergie	18
2.1.6 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie.....	19
2.2 Siedlungsschwerpunkte	20
2.2.1 Regionales Zentrum und Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gemäß REPRO ...	20
2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung	20
2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale.....	32
2.2.4 Entwicklungspfeile.....	35
2.2.5 Entwicklungsgrenzen	35
2.2.6 Grünraumelemente	38
2.2.7 Zentrumszonen.....	38
3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN	50
3.1 Naturraum und Umwelt	50
3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention	50
3.1.2 Gewässer	62
3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer.....	68
3.1.4 Gefahrenhinweiskarte.....	69
3.1.5 Abwasserplan der Stadtgemeinde	71
3.1.6 Klima	72
3.1.7 Luft	77
3.1.8 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung	78
3.1.9 Wald – Waldentwicklungsplan	81
3.1.10 Wild und Jagd	82
3.1.11 Naturräumliche Schutzgebiete	83
3.1.12 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten.....	85
3.1.13 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen	89
3.1.14 Rohstoffvorkommen.....	93
3.1.15 Militärische Planungsinteressen	93
3.1.16 Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen	94
3.2 Regionsprofil NUTS III-Region Östliche Obersteiermark	95
3.3 Bevölkerung/Gesellschaft	95

3.3.1	Gesellschaftliche Betrachtungen	97
3.3.2	Bevölkerungsentwicklung.....	97
3.3.3	Geburten- und Wanderungsbilanz.....	98
3.3.4	Haushalte und Wohnungen	98
3.3.5	Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung	99
3.3.6	Soziale Infrastruktur.....	100
3.4	Wirtschaft.....	102
3.4.1	Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt.....	103
3.4.2	Land- und Forstwirtschaft	109
3.4.3	Industrie und produzierendes Gewerbe.....	109
3.4.4	Dienstleistungen.....	109
3.4.5	Tourismus	109
3.5	Technische Infrastruktur.....	110
3.5.1	Abwasserbeseitigung	110
3.5.2	öffentliche Gebäude.....	110
3.5.3	Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen	110
3.5.4	Wasserbetrieb.....	110
3.6	Verkehr.....	111
3.6.1	Motorisierter Individualverkehr (MIV).....	112
3.6.2	Öffentlicher Personen Nahverkehr (ÖPNV).....	114
4	BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN.....	116
4.1	Differenzplan/ Differenzliste/ SUP-Prüfung.....	116
4.1.1	Vergleich mit dem bisher geltenden Entwicklungsplan Nr. 5.00	116
4.1.2	Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen	117
4.2	Geänderte Planungsvoraussetzungen	118
4.2.1	Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost:	118
4.2.2	Planzeichenverordnung 2016	118
4.2.3	Bauwunschabfrage	119
4.2.4	Bestandsaufnahme/Gewässerkarte	119
4.2.5	Stmk. Raumordnungsgesetz 2010	119
4.3	Neufestlegungen der Ziele und Massnahmen.....	120
4.4	Bestandsanpassungen	120
4.5	Differenzplan / Differenzliste / Begründung- Erläuterung/ SUP-Prüfung.....	120
5	DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG	131
5.1	Prüfung nach Ausschlusskriterien	131
5.2	Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention.....	131
5.3	Umwelterheblichkeitsprüfung.....	131
5.3.1	Einleitung	131
5.3.2	Bewertung.....	132
5.3.3	Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP:	159
5.3.4	Alpenkonvention.....	160
5.4	Zusammenfassendes Ergebnis des SUP-Screenings	160

6	STANDORTKRITERIEN FÜR PV- UND SOLARFREIFLÄCHENANLAGEN GRÖßER 400 M² (AUFLAGEENTWURF ZUR STEK-ÄNDERUNG NR. 5.09)	161
6.1	Ausgangslage/ Erläuterungen/ Begründungen	161
6.1.1	Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen	164
6.1.2	Kriterienkatalog für den Ausschluss von PV- und Solarfreiflächenanlagen	164
6.1.3	Abarbeiten der Prüflisten	165
7	BEILAGEN.....	174

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 – Schrägluftaufnahme, Quelle: https://steiermark360.com/vr/	2
Abbildung 2 – Lagedarstellung, Quelle: https://www.leoben.at/leoben-im-ueberblick/gemeindestatistik/ (unmaßstäblich)	3
Abbildung 3 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: April 2025 (unmaßstäblich).....	4
Abbildung 4 – Schrägluftbildaufnahme (Freisinger) vom 03.01.2012	5
Abbildung 5 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Stadtzentrum, Stand: 18.04.2011	6
Abbildung 6 – Schrägluftbildaufnahme - Donawitz, Quelle: https://steiermark360.com/vr/	6
Abbildung 7 - eigene Schrägluftbildaufnahme - Göß, Stand: 18.04.2011.....	7
Abbildung 8 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Judendorf, Stand: 18.04.2011	7
Abbildung 9 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Mühlal, Stand: 18.04.2011	8
Abbildung 10 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Hinterberg, Stand: 18.04.2011	8
Abbildung 11 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Prettachfeld/ Schladnitzdorf, Stand: 18.04.2011	9
Abbildung 12 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Schladnitzgraben, Stand: 18.04.2011	9
Abbildung 13 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Veitschberg, Stand: 18.04.2011.....	10
Abbildung 14 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Waasen, Stand: 18.04.2011.....	10
Abbildung 15 – eigene Schrägluftbildaufnahme, Stand: 18.04.2011.....	11
Abbildung 16 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Schladnitz, Stand: 18.04.2011.....	11
Abbildung 17 – Anlage 1 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)	13
Abbildung 18 – Anlage 2 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)	15
Abbildung 19 – Ausschnitt Stmk. Einkaufszentrenverordnung	18
Abbildung 20 – Ausschnitt aus der geltenden Einzelstandortverordnung (unmaßstäblich).....	18
Abbildung 21 – Ausschnitt aus dem SAPRO Windenergie (unmaßstäblich).....	19
Abbildung 22 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich) 21	
Abbildung 23 – Auszug Leitlinie für Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes	22
Abbildung 24 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016	33
Abbildung 25 - Örtliche Vorrangzonen und Eignungszonen gem. PZVO 2016.....	35
Abbildung 26 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016	37
Abbildung 27 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk. 50	
Abbildung 28 – Landschaftsgliederung.....	53
Abbildung 29 – ausgewiesene Rohstoffsicherungsflächen gem. den Planungen zum Österreichischen Rohstoffplan im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben (Kiessande – hellgrüne Flächen; Karbonate – violette Flächen)	56
Abbildung 30 - Geltungsbereich Alpenkonvention	61
Abbildung 31 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich).....	62
Abbildung 32 - Gefahrenzonen der WLV im raumrelevanten Bereich (GIS Steiermark)	65
Abbildung 33 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich) ..	66
Abbildung 34 - Brunnen und Quellen (GIS Steiermark)	67
Abbildung 35 - GHK Rutschungen (GIS Steiermark).....	70
Abbildung 36 - GHK Wald	70
Abbildung 37 - Entsorgung Abwasser (GIS Steiermark).....	71
Abbildung 38 - Kläranlagen (GIS Steiermark)	72
Abbildung 39 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)	76
Abbildung 40 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich).....	82
Abbildung 41 - Digitaler Jagdkataster (GIS Steiermark)	83
Abbildung 42 - Lebensraumkorridor 21.....	85
Abbildung 43 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at).....	89
Abbildung 44 - Denkmalschutz, Burgen, Schlösser, Religiöse Baudenkmal (GIS Steiermark).....	89
Abbildung 45 – Darstellung gem. PZVO 2016 betr. Altlasten	91
Abbildung 46 - Auszug aus dem Altlasten GIS des Umweltbundesamtes	92
Abbildung 47 – Rohstoffe (GIS Steiermark)	93
Abbildung 48 – Infrastruktur Energie (GIS Steiermark).....	94
Abbildung 49 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark).....	95
Abbildung 50 - Bevölkerung Steiermark 2021.....	96

Abbildung 51 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2024 (Quelle: Statistik Austria), Stand: 01.01.2024	97
Abbildung 52 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)	98
Abbildung 53 - Bildungseinrichtungen (GIS Steiermark)	101
Abbildung 54 – Feuerwehrstandorte (GIS Steiermark)	102
Abbildung 55 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)	102
Abbildung 56 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk (unmaßstäblich).....	113
Abbildung 57 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)	114
Abbildung 58 – Liniennetz Leoben/Trofaiach	115
Abbildung 59 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit (Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011).....	117
Abbildung 60 - Solarpotenzial, Leoben, GIS Stmk.....	162
Abbildung 61 – Auszug STATatlas Statistik Austria (unmaßstäblich).....	163
Abbildung 62 – Auszug ERPS (Energieraumplanung Steiermark), Stand 15.01.2019.....	164
Abbildung 63 - Ausschnitt WEP Planwerk.....	168
Abbildung 64 – Lebensraumkorridor Nr. 21 - Leoben.....	169

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – OSSWP – Prettschachfeld einschließlich Schladnitzdorf	24
Tabelle 2 – OSSWP – Donawitz.....	25
Tabelle 3 – OSSWP – Göß	26
Tabelle 4 – OSSWP – Hinterberg	27
Tabelle 5 – OSSWP – Leitendorf-Waasen	28
Tabelle 6 – OSSWP – Mühlthal	29
Tabelle 7 - zulässige Baugebiete in den Gebieten mit baulicher Entwicklung.....	34
Tabelle 8 - Protokoll Alpenkonvention.....	61
Tabelle 9 - Bevölkerung Prognose Steiermark 2040 - Bezirke	96
Tabelle 10 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	98
Tabelle 11 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria).....	99
Tabelle 12 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Statistik Austria)	100
Tabelle 13 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)	100
Tabelle 14 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark).....	103
Tabelle 15 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria).....	103
Tabelle 16 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)	106
Tabelle 17 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	107
Tabelle 18 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)	108
Tabelle 19 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)	109
4Tabelle 20 – DTV-Werte 2014- 2019 (digit. Atlas Stmk.).....	113
Tabelle 21 – Differenzliste SUP.....	130
Tabelle 22 - UEP J4	135
Tabelle 23 - UEP J4-Zusammenfassung	135
Tabelle 24 - UEP M5.....	138
Tabelle 25 - UEP M5-Zusammenfassung	139
Tabelle 26 - UEP D4	143
Tabelle 27 - UEP D4-Zusammenfassung.....	143
Tabelle 28 - UEP J3	146
Tabelle 29 - UEP J3-Zusammenfassung.....	146
Tabelle 30 - UEP W3.....	149

Tabelle 31 - UEP W3-Zusammenfassung	149
Tabelle 32 - UEP M2.....	152
Tabelle 33 - UEP M2-Zusammenfassung	153
Tabelle 34 - UEP G3	156
Tabelle 35 - UEP G3-Zusammenfassung.....	156
Tabelle 36 - UEP L3.....	158
Tabelle 37 - UEP L3-Zusammenfassung.....	159

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abteilung
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EP	Entwicklungsplan
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PV/PVA	Photovoltaik/-anlage
PZVO	Planzeichenverordnung
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm
sh	siehe
STEK	Stadtentwicklungskonzept
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tif./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

PRÄAMBEL

Die Pumpernig & Partner GmbH wurde seitens der Stadtgemeinde Leoben beauftragt, die Revision des geltenden Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 5.00 idgF zum 6.00 raumordnungsfachlich zu bearbeiten.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Obersteiermark Ost (LGBl. Nr. 89/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der Stadtgemeinde evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im sechsten Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Stadtgemeinde Leoben basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur und das SBK-Energie entnommen werden. Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien und der darauffolgenden UEP für 8 Änderungsbereiche festgestellt werden konnte, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

1.1 ALLGEMEINES ZUR STADTGEMEINDE LEOBEN

Die Stadtgemeinde Leoben erstreckt sich über eine Fläche von ca. 107,77 km² und beheimatet rund 24.607 Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz und 3.679 Nebenwohnsitze (Stand: 02.01.2025).



Abbildung 1 – Schrägluftaufnahme, Quelle: <https://steiermark360.com/vr/>

Die Stadtgemeinde Leoben ist nach der Landeshauptstadt Graz die zweitgrößte Stadt der Steiermark und liegt im mittleren Murtal, östlich von St. Michael in Obersteiermark und westlich von Bruck an der Mur. Leoben liegt im gleichnamigen den Bezirk Leoben, auf einer Seehöhe von 515 bis 1.643 Metern über Adria (Wetterkogel) und bildet das Gemeindegebiet eine Größe von 107,77 km².

Menschen kennen Leoben als eine lebens- und liebenswerte Stadt, die das grüne Wissenszentrum im Herzen Österreichs darstellt. Tradition und Innovation machen Leoben zu einer Stadt des Lebens und der Arbeit, der Bildung und der Forschung, in der sich alle Altersgruppen wohlfühlen können. Ein umfangreiches Freizeit- und Kulturangebot in einer ökonomisch stabilen Umgebung positioniert Leoben als Hauptstadt der Obersteiermark.

Leoben bietet der Bevölkerung attraktive Erholungs-, Natur- und Grünflächen. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Entwicklung des Murraums als Naherholungsraum für die Leobener:innen ein. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Naturbestände und des Erhalts der biologischen Vielfalt. Die Grünflächen im Stadtgebiet bieten wiederum Erlebnisräume in Form von Parkanlagen und Spielplätzen. Zu Ausflügen lädt das gut ausgebaute Radwegenetz ein.

Leoben ist Heimat und Standort zahlreicher international tätiger Konzerne und Unternehmen. Die Ansiedlung neuer Betriebe in Kombination mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze ist für die Stadtgemeinde von enormer Bedeutung.

Leoben grenzt im Nordwesten an Sankt Peter-Freienstein und Trofaiach, im Nordosten an Proleb, im Osten an Niklasdorf und Bruck an der Mur, im Südosten an Frohnleiten und Übelbach und im Westen an Sankt Michael in Obersteiermark. Die Grenze zum Bezirk Bruck-Mürzzuschlag verläuft im Osten entlang der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Bruck an der Mur sowie die Grenze zum Bezirk Graz-Umgebung im südöstlichen Bereich.

Die Stadtgemeinde gliedert sich in 10 Katastralgemeinden:

- Donawitz
- Göß
- Gößgraben-Döß
- Judendorf
- Leitendorf
- Leoben
- Mühlal
- Prettach
- Schladnitzgraben
- Waasen

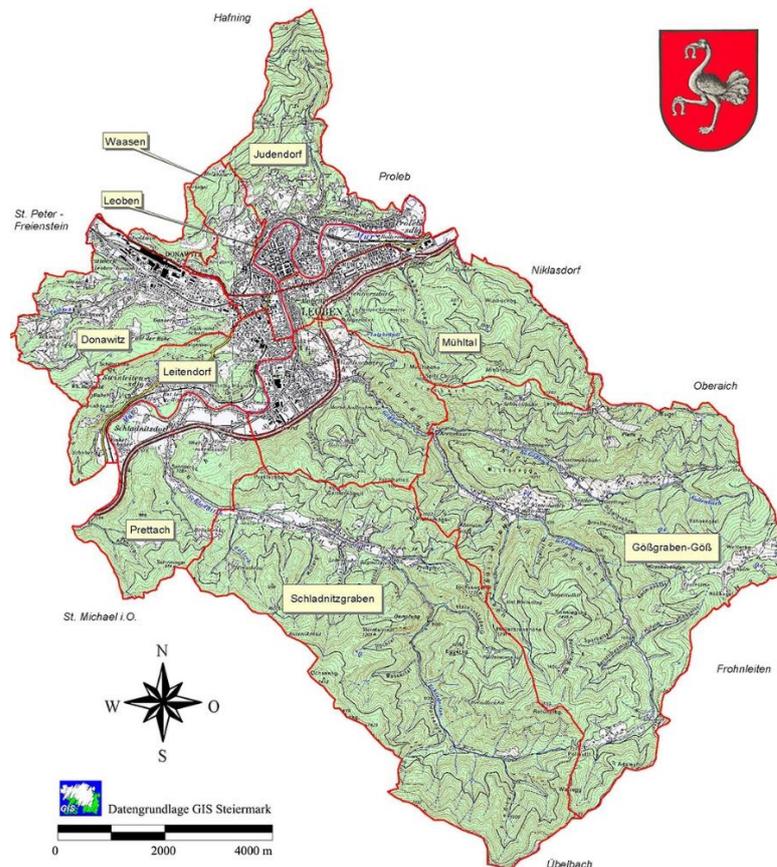


Abbildung 2 - Lagedarstellung, Quelle: <https://www.leoben.at/leoben-im-ueberblick/gemeindestatistik/> (unmaßstäblich)

1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (Stand: 22.04.2025) sowie auf Basis der vorliegenden Datenbank der Stadtgemeinde Leoben betreffend die im Gemeindegebiet vorhandenen vorwiegend betrieblichen Nutzungen wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen evaluiert. Die aktuellen Nutzungen wurden im Planwerk zur Bestandsaufnahme dargestellt und in der zugehörigen Auflistung näher dokumentiert. Diese Auflistung wird den gegenständlichen Unterlagen (Verfahrensakt) nicht beigelegt, sondern verbleibt aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich im Stadtamt der Stadtgemeinde Leoben.

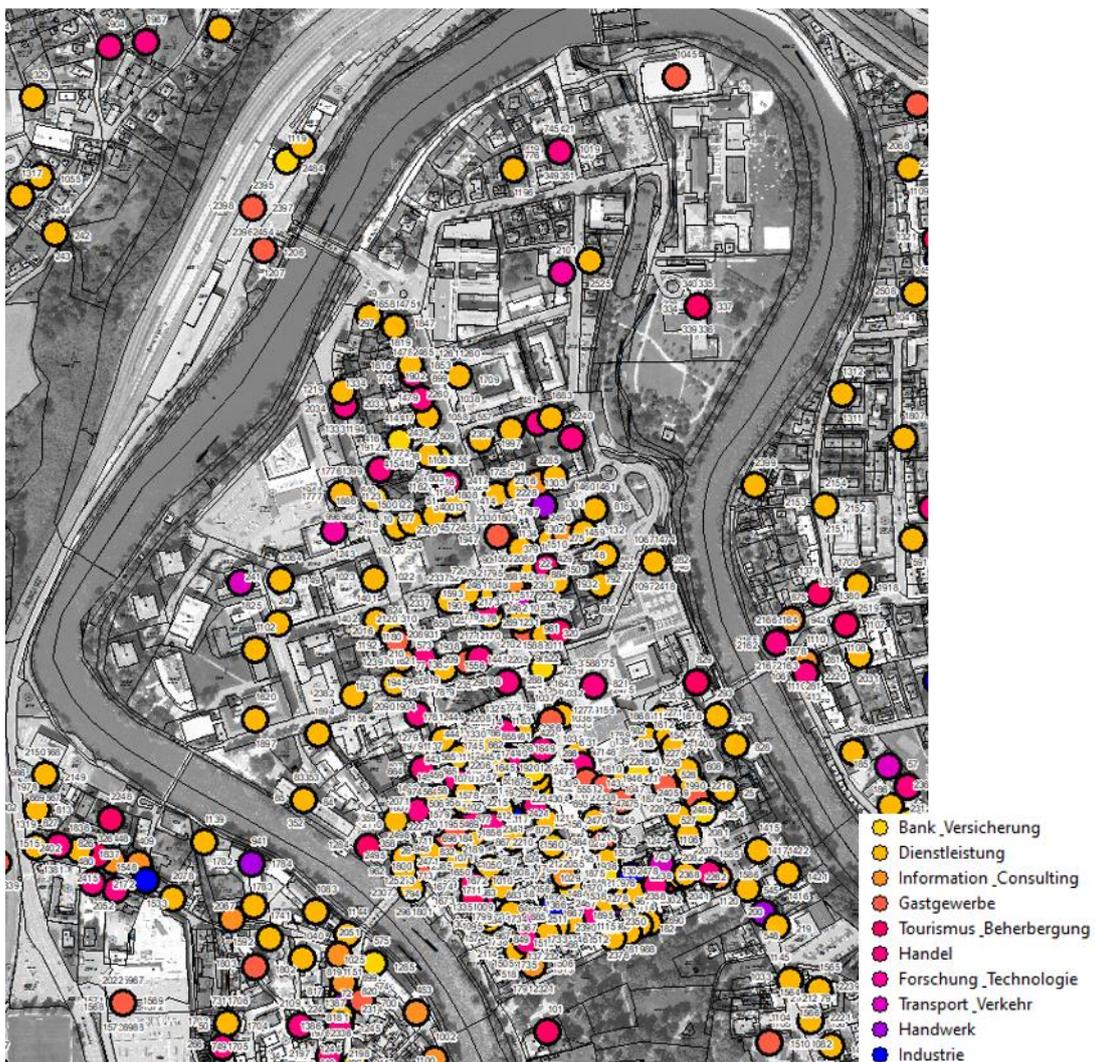


Abbildung 3 – Ausschnitt Bestandsplan, Stand: April 2025 (unmaßstäblich)



Abbildung 4 – Schrägluftbildaufnahme (Freisinger) vom 03.01.2012

1.3 BESCHREIBUNG DER ORTSTEILE

Stadtzentrum

Das Stadtzentrum bzw. das zusammenhängende Stadtgebiet einschließlich innere Stadt mit Josefee und Waasenvorstadt erstreckt sich östlich der ÖBB-Hauptstrecke sowie westlich, östlich und auch südlich der Mur und ist über die Landesstraße B 116, die L 122 sehr gut an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Dieser Siedlungsraum hat sich basierend auf der Konzentration von öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebetrieben sowie bestehender Wohnnutzung durch die bereits erfolgte Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur weiterentwickelt. Um das Stadtzentrum besteht eine sehr dichte, in einzelnen Teilbereichen geschlossene Bebauung in Gemengelagen. Zusätzlich befinden sich daran anschließend Siedlungsgebiete mit abwechselnder geschlossener bzw. offener Bebauung (freistehende Einfamilienwohnhäuser) und untergeordnet Dienstleistungseinrichtungen. Die öffentlich-sozialen Einrichtungen verteilen sich auf das gesamte Stadtzentrum, wobei der Schwerpunkt bei dem historisch-tradierten Stadtzentrum liegt.



Abbildung 5 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Stadtzentrum, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Donawitz/ Im Tal

Der Ortsteil Donawitz erstreckt sich im Nordwesten des Gemeindegebietes, angrenzend an die Gemeinde St. Peter Freienstein, am Talboden des Vordernberger Baches und schließt die Siedlungsgebiete südlich der Landesstraße L 134 ein, welcher durch die Landesstraße B 115a sowie die Landesstraße L 134 an das überregionale Verkehrsnetz des Stadtzentrums angebunden ist. Der Ortsteil Donawitz stellt die räumlich-funktionelle Fortsetzung der Siedlungsstruktur des Stadtgebietes dar und weist verstreut öffentlich-soziale Einrichtungen auf. Dieser Siedlungsraum ist als überwiegend bebaut zu charakterisieren, wobei die bestehende, historisch-tradierte industriell-gewerbliche Nutzung (voestalpine Donawitz) baulich und nutzungsmäßig dominiert. Südlich der Landesstraße L 134 sind vorwiegend Wohnsiedlungsgebiete vorhanden, welche eine teilweise Nutzungsdurchmischung mit Dienstleistungseinrichtungen aufweisen und teils Immissionen ausgesetzt sind.



Abbildung 6 – Schrägluftbildaufnahme - Donawitz, Quelle: <https://steiermark360.com/vr/>

Ortsteil Göss

Der Ortsteil Göss befindet sich im Süden des Stadtgebietes östlich der Mur und westlich der Semmering Schnellstraße (S 6). Dieser Ortsteil wird durch die Landesstraße L 101 an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Der o. a. Verkehrsträger bildet eine teilweise Trennung zwischen der industriell-gewerblichen Nutzung im Westen (Brauerei Göß) und den zusammenhängenden Wohnsiedlungsgebieten im Osten. Diese werden durch die

vorhandene Gemengelage (Dienstleistungs-, Gewerbe- und Handelseinrichtungen) miteinander verbunden.



Abbildung 7 - eigene Schrägluftbildaufnahme - Göß, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Judendorf

Der Ortsteil Judendorf wird überwiegend durch die Mur begrenzt und stellt insbesondere in der „Murschlinge“ einen kompakten Wohnsiedlungsraum dar. Im Norden wird dieser teilweise durch die Landesstraße L 122 sowie die angrenzende teilweise steil ansteigende Hangzone Richtung Norden begrenzt. Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der technischen Infrastruktureinrichtungen insbesondere der fußläufigen Verbindung zur inneren Stadt wird dieser dem Stadtzentrum zugeordnet.



Abbildung 8 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Judendorf, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Mühlthal

Der Ortsteil Mühlthal erstreckt sich südlich der Landesstraße B 116 sowie östlich der Mur und nördlich der Semmering Schnellstraße (S 6) und ist durch den o. a. regionalen Verkehrsträger an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Dieser stellt einerseits die Fortsetzung des Stadtzentrums Richtung Osten aufgrund der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Justizzentrum) dar. Dieses Siedlungsgebiet wird einerseits von einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur sowie andererseits durch gewerbliche Nutzungen sowie Dienstleistungseinrichtungen geprägt, wobei im Osten die bestehenden Einkaufszentren anschließen. Die Begrenzung im Süden erfolgt durch die vorhandenen Waldflächen sowie die Richtung Semmering Schnellstraße ansteigende Hangzone.



Abbildung 9 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Mühlal, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Hinterberg

Der Ortsteil Hinterberg befindet sich südwestlich des Stadtzentrums nördlich der Mur sowie nördlich und südlich der Landesstraße B 116. Dieser Ortsteil wird durch die bestehende Wohnsiedlungsstruktur im Nordwesten und Osten und die gewerbliche Nutzung im Süden geprägt. Die Begrenzung erfolgt durch die im Norden anstehende Hangzone, im Süden durch das öffentliche Gewässer Mur sowie im Osten durch den markanten Häusberg. Der Ortsteil Hinterberg ist durch die Landesstraße B 116 sowie die bestehende Brücke „Am Wirtschaftspark“ über die Mur an das überregionale Verkehrswegenetz angebunden.



Abbildung 10 – eigene Schrägluftbildaufnahme - Hinterberg, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Prettachfeld/ Schladnitzdorf

Der gegenständliche, zusammenhängende teils historisch tradierte Siedlungsraum wird von der Semmering Schnellstraße (S 6) durchquert, wobei die örtlichen Gegebenheiten auf eine zusammenhängende Siedlungsstruktur hinweisen. Der o. a. Siedlungsraum wird durch die vorhandene Nutzungsdurchmischung (Wohnen/ Gewerbe/ Landwirtschaft) einschl. bestehende industriell-gewerbliche Nutzungen sowie Einkaufszentren geprägt. Weiters schließt im Südwesten der Bereich Winkl an, welcher durch die vorhandene Freilandnutzung sowie dem ersichtlich gemachten Brunnenschutzgebiet geprägt wird.



Abbildung 11 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Prettachfeld/ Schladnitzdorf, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Schladnitzgraben

Der Ortsteil Schladnitzgraben befindet sich am Ende des Schladnitzgrabens und stellt eine überwiegend zusammenhängende Wohnsiedlungsstruktur nördlich und südlich des Schladnitzbaches dar. Ergänzend weist dieser eine teilweise Nutzungsdurchmischung (Wohnen/ Gewerbe/ Landwirtschaft) einschließlich Kleingartenanlagen auf. Die Begrenzung erfolgt im Norden und Süden durch die vorhandenen Waldflächen sowie teilweise damit verbundenen steilen Hangzonen, wobei im Talraum Einschränkungen durch die vorhandenen Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen sowie violetten und braune Hinweisbereiche gem. dem geltenden Gefahrenzonenplan bestehen, die eine Erweiterung in vielen Bereichen denkunmöglich machen.



Abbildung 12 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Schladnitzgraben, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Veitsberg

Der gegenständliche Ortsteil befindet sich nordöstlich des Stadtzentrums nördlich der Mur bzw. der Landesstraße L 122 und stellt einen in sich kompakten, jedoch von Waldflächen abgegrenzten Wohnsiedlungsschwerpunkt in der Stadtgemeinde Leoben dar. Basierend auf den örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen Siedlungsstruktur wird ausschließlich eine Nachverdichtung sowie geringfügige Erweiterung Richtung Norden angestrebt.



Abbildung 13 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Veitschberg, Stand: 18.04.2011

Ortsteil Waasen

Der Ortsteil Waasen befindet sich östlich des Ortsteiles Donawitz und nördlich der Landesstraße B 115a und wird aufgrund der vorhandenen Siedlungsstruktur sowie den technischen Infrastruktureinrichtungen und der fußläufigen Erreichbarkeit der inneren Stadt dem Stadtzentrum zugeordnet. Im gegenständlichen Ortsteil sind neben kompakten Wohnsiedlungsgebieten öffentliche Einrichtungen (z.B. LKH) vorhanden. Dieser Ortsteil weist jedenfalls eine untergeordnete Nutzungsdurchmischung (Wohnen/ Gewerbe/ Landwirtschaft) auf.



Abbildung 14 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Waasen, Stand: 18.04.2011

Siedlungsansätze Kaltenbrunner Straße/ Pampichlerweg

Der Siedlungsansatz Kaltenbrunner Straße befindet sich östlich der Semmering Schnellstraße (S 6) und nördlich bzw. südlich der öffentlichen Verkehrsfläche (Gemeindestraße – Kaltenbrunner Straße). Dieser Siedlungsansatz wird durch die vorhandenen Waldflächen im Süden, Osten und Nordosten sowie die im Nordwesten angrenzende teilweise steile Hangzone begrenzt. Basierend auf der bestehenden vorwiegenden Wohnsiedlungsstruktur, wird die Nachverdichtung der Bestandssituation unter Berücksichtigung der technischen Infrastruktureinrichtungen sowie den Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen angestrebt. Der Siedlungsansatz Pampichlerweg wird durch die bestehenden Einfamilienwohnhäuser geprägt und ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten nur eine geringfügige Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur vorgesehen.



Abbildung 15 – eigene Schrägluftbildaufnahme, Stand: 18.04.2011

Siedlungsansatz Schladnitz

Der gegenständliche Siedlungsansatz befindet sich zu Beginn des Schladnitzgrabens und stellt einen in sich zusammenhängenden Wohnsiedlungsbereich vorwiegend nördlich des Schladnitzbaches dar. Dieser wird durch die im Norden und Süden angrenzenden Waldflächen iVm steilen Hangzonen begrenzt. Der Talraum selbst wird durch die vorhandenen Wildbachgefahrenzonen und die damit verbundenen Einschränkungen für eine künftige Siedlungsentwicklung bestimmt.



Abbildung 16 – eigene Schrägluftbildaufnahme – Schladnitz, Stand: 18.04.2011

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

2.1 MATERIEENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

Im Entwicklungsplan Nr. 6.00 werden die von der GIS-Lieferung übermittelten Darstellungen als Ersichtlichmachungen übernommen. Diese Daten entstammen nicht der Gemeindebekanntgabe und nicht aus eigenen Erhebungen des Örtlichen Raumplaners.

2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 6.00

- Verwaltungsgrenzen
- Brunnen- und Quellschutzgebiete (GIS Steiermark)
- Verkehrsinfrastruktur (GIS Steiermark)
- Hochspannungserdleitungen und -freileitungen sowie Rohrleitungen (Energie Steiermark, APG, voestalpine)
- Gewässernetz (GIS Steiermark)
- Hochwasseranschlaglinien (HW 30 und HW 100) (Quelle: GIS Steiermark)
- Gefahrenzonen, Hinweis- und Vorbehaltsbereiche der WLIV (Quelle: GIS-Steiermark)
- Wasserschongebiete (GIS Steiermark)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (GIS Steiermark und Landesbekanntgaben)
- Haltestelleneinzugsbereich mit Bedienungsqualität (Quelle GIS Steiermark)
- Geruchszonen gem. GRAL-Berechnung und Tierhaltungsbetriebe ohne Ausweisung von Geruchszonen gem. § 27 StROG 2010
- Öffentliche Einrichtungen, Bodendenkmale, Bodenfundstätten, Ortsbildschutzgebiet (Ersichtlichmachungen lt. Bestandsaufnahme, Bekanntgabe der Gemeinde und Denkmalschutzgesetz)
- Altlastenverdachtsflächen (GIS Steiermark)
- Sicherheits-, Baubeschränkungs- und Schutzzonen (GIS Steiermark)
- REPRO und Entwicklungsprogramme (GIS Steiermark)
- Immissionsbelastete Bereiche
- Entwicklungsgrenzen und bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden (1.000 m, GIS Steiermark)
- Bergrecht bzw. Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009

Gemäß § 2 des steirischen Landesentwicklungsprogrammes - LEP 2009 besteht die Obersteiermark Ost aus den politischen Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Leoben.

Ordnung der Raumstrukturen gemäß § 3 LEP 2009:

Gem. rechtswirksamem Landesentwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) ist Leoben als Regionales Zentrum festgelegt.

2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Obersteiermark Ost“¹

Die Stadtgemeinde Leoben ist gem. REPRO Obersteiermark Ost, LGBl. Nr. 89/2016, als Regionales Zentrum festgelegt und wird im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter der im Wortlaut festgelegten räumlichen Abgrenzung übernommen. Zusätzlich ist die Stadtgemeinde als regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt.

VORRANGZONEN § 5

Legende

-  Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
-  Landwirtschaftliche Vorrangzonen
-  Rohstoffvorrangzonen
-  Grünzonen

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

-  Regionale Zentren
-  Regionale Nebenzentren
-  Teilregionale Zentren
-  Siedlungsschwerpunkt

Planungsinformation

Bauland aus Flächenwidmungsplänen

-  Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete [DO,W,E]
-  Kerngebiete und Einkaufszentren [KG,EZ]
-  Industrie- und Gewerbegebiete
-  Ökologische Korridore
-  Wald
-  Gewässer
-  Fließgewässer
-  Eisenbahn
-  Eisenbahn Projekte
-  Autobahnen, Schnellstraßen
-  Landesstraßen [B]
-  Landesstraßen [L]
-  sonstige Straßen
-  Straßenprojekte
-  Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs
-  Bezirksgrenzen
-  Gemeindegrenzen

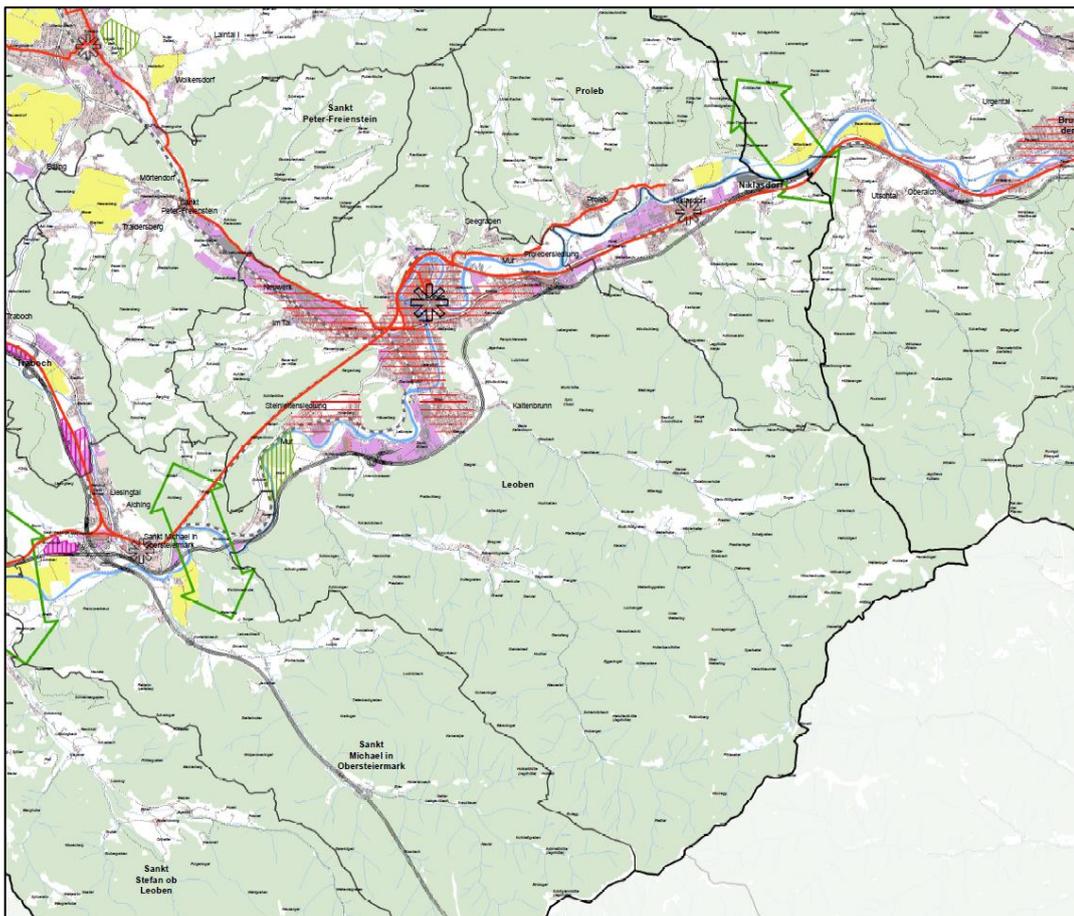


Abbildung 17 – Anlage 1 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)

¹ 89. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Obersteiermark Ost erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

2.1.3.1 Vorrangzonen gemäß § 5 REPRO:

Die Stadtgemeinde Leoben umfasst nachfolgende Vorrangzonen gem. geltendem REPRO:

A) Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die im Regionalplan (Anlage 1 zur Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs. In der Stadtgemeinde Leoben umfasst dies das Zentrum des Hauptortes Leoben.

Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende **Zielsetzungen:**

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen). Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie der Gestaltung des Freiraumes.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung.

Für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gelten folgende **Festlegungen:**

- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung darf für Baugebiete in ÖV-Bereichen mit innerstädtischer Bedienungsqualität bzw. entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300-Meter-Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Mindestbebauungsdichte von 0,3 gemäß Bebauungsdichteverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 nicht unterschritten werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

B) Gem. Regionalplan findet sich außerdem eine Grünzone im Westen des Gemeindegebietes im Bereich Winkl, östlich bzw. südlich der Mur bzw. nördlich der ehem. Bahntrasse. Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B. Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m), gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern. In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

2.1.3.2 Einzelne Ziele und Maßnahmen für Teilräume gemäß § 3 (REPRO):

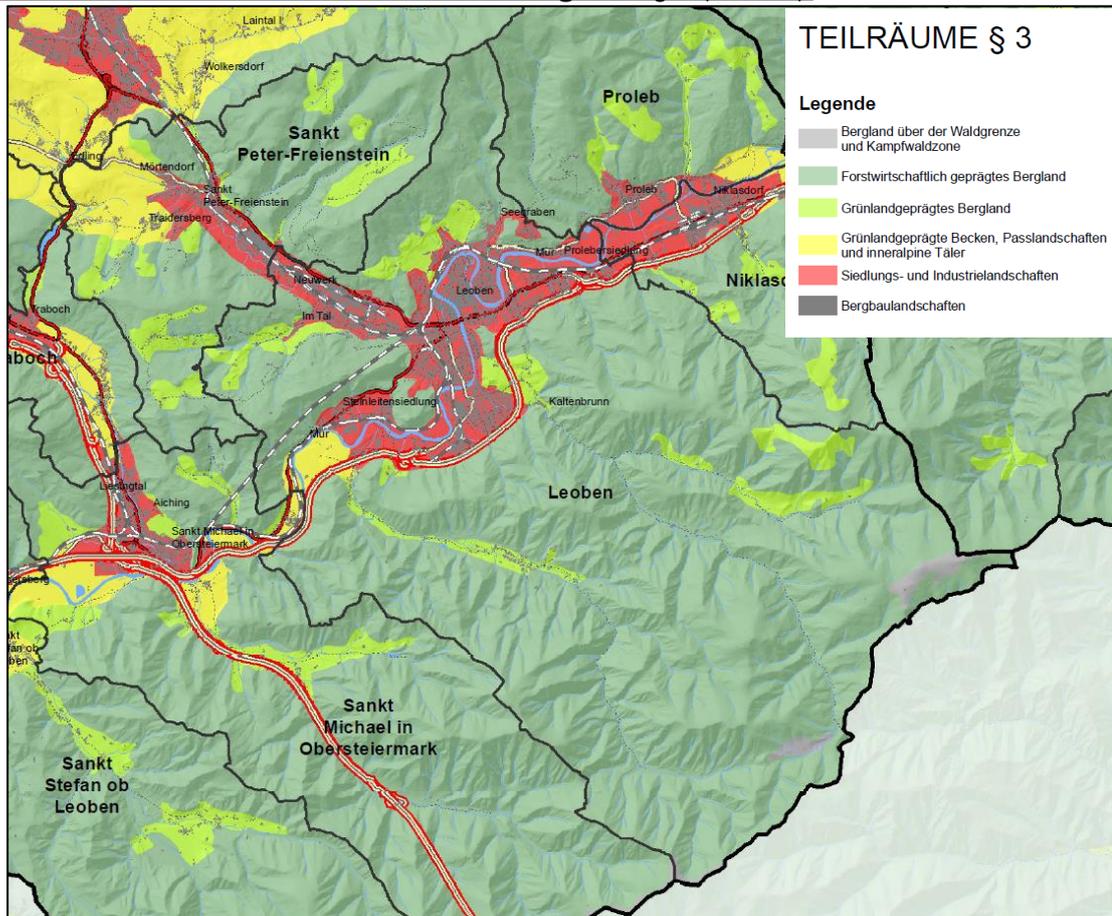


Abbildung 18 – Anlage 2 zum REPRO Obersteiermark Ost (unmaßstäblich)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

1. Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone
2. Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
3. Grünlandgeprägtes Bergland
4. Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler
5. Siedlungs- und Industrielandschaften

2.1.3.3 Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone (grau dargestellte Flächen):

Diese Landschaftseinheit ist besonders sensibel hinsichtlich Veränderungen des Erscheinungsbildes, da vielfach große Einsehbarkeit gegeben ist oder keine Minderung des Eingriffes in das Landschafts- bzw. Erscheinungsbild durch Bepflanzungsmaßnahmen umsetzbar ist. Denkbare Planungen und Maßnahmen sind etwa Infrastrukturprojekte im Tourismus- und Sportbereich oder auch in der Energiegewinnung. Für Planungen und Projekte zur Windenergiegewinnung ist das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (LGBl. Nr. 72/2013) anzuwenden.

Ziele und Maßnahmen:

- Das hochalpine Erscheinungsbild und die besondere Eingriffssensibilität dieses Teilraumes sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig.

2.1.3.4 Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland (dunkelgrün dargestellte Flächen):

Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt. Das Potential zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die gegenständlichen Bestimmungen gestützt.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

2.1.3.5 Grünlandgeprägtes Bergland (hellgrün dargestellte Flächen):

Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
 - a) Ausweisungen neuer Baugebiete;
 - b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze.
Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.

- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Hinsichtlich der 20 %-Regelungen erfolgen im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes die erforderlichen Berechnungen der bestehenden bebauten und unbebauten Baulandfestlegungen sowie der Neubaulandfestlegungen und wird auf dort verwiesen.

2.1.3.6 Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler (gelb dargestellte Flächen):

Dieser Landschaftstypus umfasst viele Gunstlagen zur Siedlungsentwicklung, sofern in den Tallagen keine Gefährdungen durch verschiedenste Naturgefahren bestehen. Entsprechend hoher Nutzungsdruck liegt auf den verfügbaren Flächen, weshalb in der Raumplanung besonderes Augenmerk auf die Freilandbereiche und deren Strukturausstattung zu legen ist.

Ziele und Maßnahmen:

Ein zusammenhängendes Netz von großen Freilandbereichen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.

2.1.3.7 Siedlungs- und Industrielandschaften - Agglomerationsräume (rot dargestellte Flächen):

Zur nachhaltigen Entwicklung der großen Siedlungsgebiete ist auf deren innere Struktur besonderer Wert zu legen: die Schaffung attraktiver Lebensräume bedarf neben der inneren Verdichtung auch hochwertiger Freiräume. Dabei sind Beeinträchtigungen durch Immissionen so weit als möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Ziele und Maßnahmen:

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an den demographischen Rahmenbedingungen und am quantitativen sowie qualitativen Bedarf auszurichten.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteils unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren. Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Vorgaben des gelt. REPRO Obersteiermark Ost. • Die Darstellung der Teilräume erfolgt im Differenzplan zum Entwicklungsplan Nr. 6.00. |
|--|

2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung

Die Stadtgemeinde Leoben ist als Regionales Zentrum einzustufen und ist daher eine Verkaufsfläche von max. 4.000 m² für Lebensmittel, insgesamt max. 20.000 m² Verkaufsfläche für Food und Non-Food gemeinsam, zulässig.

Zentralörtliche Funktion gemäß § 3 Abs. 5 Landesentwicklungsprogramm – LEP 2009		Maximal zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	davon maximal zulässige Verkaufsflächen für Lebensmittel bei EZ 12
2.	Regionale Zentren Leoben, Bruck/Kapfenberg	20.000 m ²	4.000 m ²

Abbildung 19 – Ausschnitt Stmk. Einkaufszentrenverordnung

Gemäß § 31 (8) StROG 2010 wurde die Verordnung zur Festlegung einer Fläche als Standort für ein Einkaufszentrum 1 (Einzelstandortverordnung) für die Stadtgemeinde Leoben, LGBl. Nr. 121/2016, für die Grundstücke Nr. 71 und 105, beide KG 60327 Leoben, im Ausmaß von insgesamt 21.398 m² festgelegt. Mit Inkrafttreten der Verordnung (Rechtskraft: 12.10.2016) ist auf den ggst. Grundstücken die Erteilung einer baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 mit Verkaufsflächen im Gesamtausmaß von höchstens 22.600 m², davon höchstens 4.000 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel, zulässig. Zusätzlich wird für das festgelegte Einkaufszentrum 1 – Gebiet eine Bebauungsdichte mit dem Mindestwert von 0,5 und dem Höchstwert von 2,5 bestimmt. Die Erlassung eines Bebauungsplanes hat nach Maßgabe des § 40 (4) Z.2 des StROG zu erfolgen.



Abbildung 20 – Ausschnitt aus der geltenden Einzelstandortverordnung (unmaßstäblich)

Diese Fläche wird gem. Planzeichenverordnung 2016 ersichtlich gemacht. Ergänzend zu den bereits im öffentlichen Interesse festgelegten Ausschlussbereichen für Einkaufszentren (ea) erfolgt im gegenständlichen Verfahren aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung die Erweiterung des bereits im Ortsteil Donawitz festgelegten Ausschlussbereiches, um eine Gleichbehandlung innerhalb des Gemeindegebietes sicherzustellen sowie eine Standortsicherung der bereits bestehenden Einkaufszentren zu gewährleisten.

2.1.5 SAPRO Windenergie

Gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (kurz SAPRO Windenergie), LGBl. Nr. 72/2013 idF LGBl. Nr. 91/2019, finden sich im Gemeindegebiet der

Stadtgemeinde Leoben im Osten bzw. Süden Ausschlusszonen von Windkraftanlagen. In Ausschlusszonen ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig.

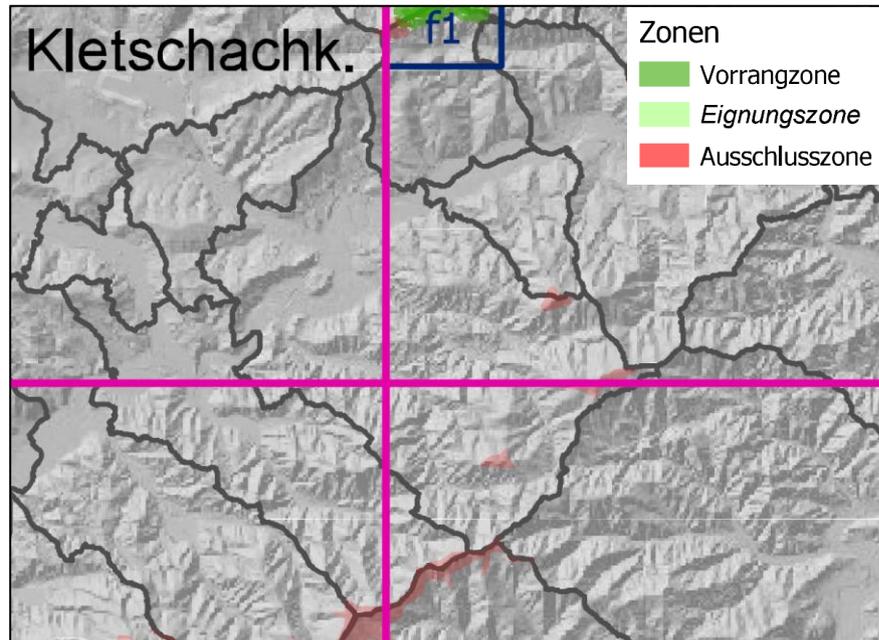


Abbildung 21 – Ausschnitt aus dem SAPRO Windenergie (unmaßstäblich)

Die jeweils festgelegten Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes werden im Entwicklungsplan Nr. 6.00 ersichtlich gemacht.

2.1.6 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Mit diesem Entwicklungsprogramm werden Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Vorrangzonen ausgewiesen sowie Ausschlusszonen und Vorgaben für die örtliche Raumplanung durch Größenbeschränkungen und Standortkriterien definiert. Innerhalb des Gemeindegebietes von Leoben liegen derzeit keine Vorrangzonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, ist unzulässig.

Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

Über das Flächenausmaß von 2 ha hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha in folgenden Bereichen zulässig, wobei in Projektgenehmigungsverfahren für diese Flächen die

Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen sinngemäß einzuhalten sind:

1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr;
2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke;
3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder
4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen.

Z 1. bis 4. gelten nicht für Agri-Photovoltaikanlagen.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

Auf das SBK-Energie wird an dieser Stelle verwiesen (Örtliche Vorrang/Eignungszonen).

2.2 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

2.2.1 Regionales Zentrum und Regionaler Industrie- und Gewerbestandort gemäß REPRO

Neben der Funktion als **Regionales Zentrum** ist Leoben gem. REPRO ebenfalls als **Regionaler Industrie- und Gewerbestandort** festgelegt. Die räumliche Abgrenzung erfolgt aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen und bestehenden Entwicklungspotenziale samt Entwicklungsgrenzen gem. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 6.00 (siehe Beilagen).

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Übernahme der geltenden Bestimmungen des REPRO in den Entwicklungsplan Nr. 6.00.
- Räumliche Abgrenzung im ÖEK 6.00 – Entwicklungsplan Nr. 6.00

2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die Definition als Örtlicher Schwerpunkt liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde, nämlich die bestehenden Nutzungen zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Es soll eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung stattfinden können. Hierzu hat die Gemeinde als Zielsetzungen im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept 6.00 die zeitliche Differenzierung (kurz-, mittel-, langfristig) der Baulandpotenziale und die planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes in die gemäß Entwicklungsplan vorgegebenen Richtungen für Wohnnutzung festgeschrieben.

Die Definition eines Siedlungsschwerpunktes stellt insbesondere eine siedlungs- und kommunalpolitische Willensbildung der Stadtgemeinde dar. Im den definierten Teilräumen (ohne

Bezug auf Grundstücksschärfe), werden für die Gemeindeentwicklung wichtige Örtliche Siedlungsschwerpunkte, unter Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, festgelegt.

Siedlungsschwerpunkte sind gem. § 2 Abs 1 Z.31 StROG 2010 planmäßig weiterentwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung, die eine entsprechende Verdichtung, Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen. Sie bündeln die Entwicklung im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden, tragen zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur bei und begünstigen den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

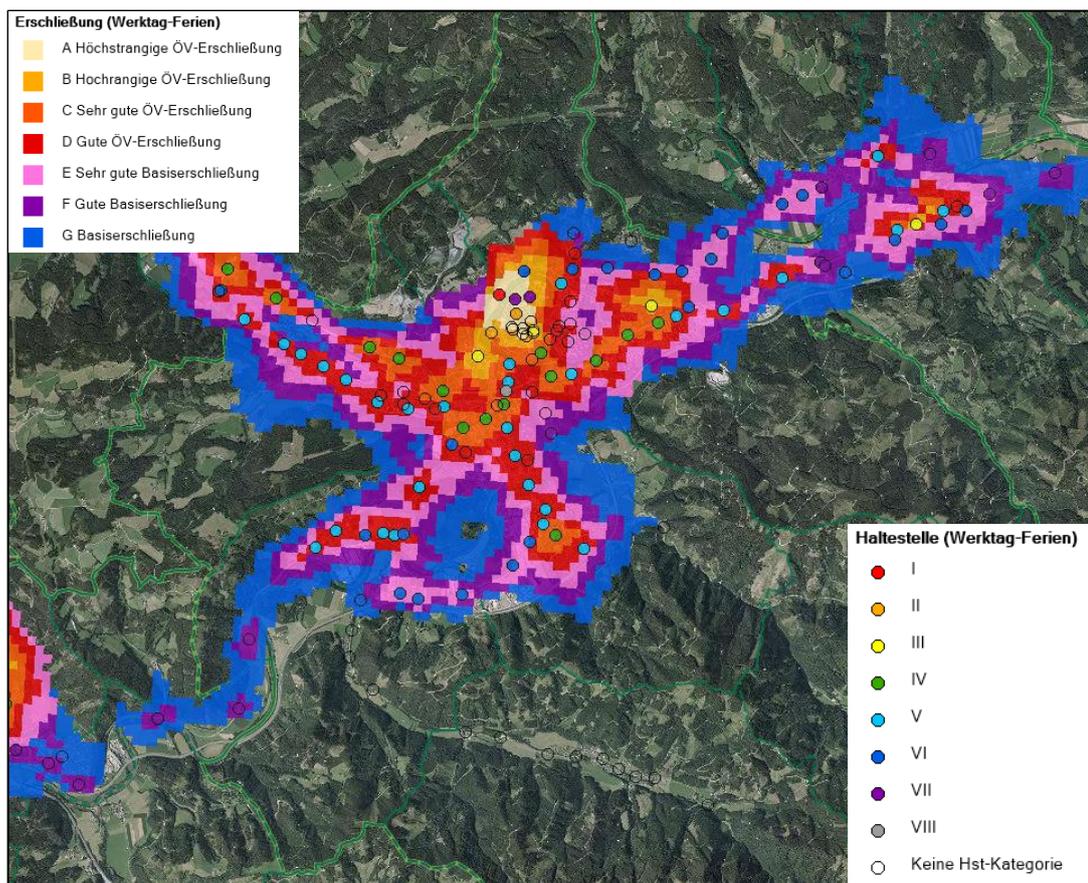


Abbildung 22 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

Örtliche Siedlungsschwerpunkte sind demnach Siedlungsgebiete, die in Ergänzung zum Hauptort der jeweiligen Gemeinde langfristig weiterentwickelt werden sollen. Wenn bestehende Siedlungsschwerpunkte aufgrund von Immissionsbelastungen, naturräumlichen Gefährdungen, rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder topografischen Gegebenheiten nicht mehr weiterentwickelt werden können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, neue Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben des StROG 2010 auch die bestehenden Entwicklungsprogramme zu berücksichtigen.

Dadurch sollen Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte entwickelt, die Versorgungseinrichtungen und der öffentliche Verkehr gestärkt werden, die Siedlungsentwicklung flächensparend erfolgen und die Wohnqualität der Siedlungsbereiche gesichert werden sowie großflächige freie Landschaftsräume erhalten bleiben.

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte nach dem Prinzip der „gestreuten Schwerpunktbildung“ in Abstimmung mit der vorhandenen technischen sowie sozialen Infrastruktur, im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte sowie der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit des Raumes. Die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes darf nicht dem StROG 2010 widersprechen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Bestimmungen des § 3 Abs 1 (Raumordnungsgrundsätze) und § 28 (Bauland) sowie die Zentrumszonen StROG 2010.

Für die Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten sind folgende Kriterien gemäß § 22 Abs 5 StROG 2010 heranzuziehen:

- Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr
- Gute Erreichbarkeitsverhältnisse für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer:innen
- Ausreichender Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen und technischer Infrastruktur
- Geeignete Umweltbedingungen

In der genannten Leitlinie der Abteilung 13 vom Februar 2013 wird ergänzend festgehalten, unter welchen Umständen eine ausreichende Versorgung gegeben ist:

1. Innerhalb des ÖSSP befinden sich mindestens 2 öffentliche und/oder privatgewerbliche Versorgungseinrichtungen oder
2. Sicherstellung der Versorgung durch...
 - fußläufige Erreichbarkeit in max. 1.000 m (vgl. Wohnbauförderung).
 - entsprechende ÖV-Anbindung (ÖV-Güteklassenatlas).
 - ÖSSP liegt im 500 m Haltestelleneinzugsbereich.

In dieser Leitlinie wird hierfür auch folgende Matrix für die Beurteilung beigelegt:

ÖE + PE	Haltestelle	Fußläufigkeit	+/-
≥ 2	ja	ja	+
≥ 2	nein	ja	+
≥ 2	ja	nein	+
≥ 2	nein	nein	+
< 2	ja	ja	+
< 2	Nein	ja	+
< 2	ja	nein	+
< 2	nein	nein	-

Abbildung 23 – Auszug Leitlinie für Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes

Als **Siedlungsschwerpunkte** in der Stadtgemeinde Leoben werden nach Durchführung der Bestandsaufnahme und -analyse (vgl. Kap. 1) daher festgelegt:

Das **Regionale Zentrum** Leoben gem. REPRO Obersteiermark Ost besteht aus den zentralen Funktionen im Zentrum der Stadtgemeinde und wird durch die sonstigen Siedlungsschwerpunkte sowie im Nordosten durch die Landesstraße L 122 (Proleber Straße) begrenzt. Hier werden maßvolle und planmäßige Nachverdichtungen gem. vorherrschender städtebaulicher Strukturen mit guter infrastruktureller Ausstattung im Rahmen des Örtlichen Entwicklungsplanes (durch Festlegung zusätzlicher Potenziale) vorgenommen und im Flächenwidmungsplan Nr. 6.00 den jeweiligen Baulandkategorien zugeordnet.

Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt** Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf (Symbol: S) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum südlich der Mur, überwiegend nördlich der Semmering Schnellstraße (S6) bis zum Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Göß und schließt den historisch tradierten Ortsteil Schladnitzdorf mit ein.

Prüfstufe 1

- | | | |
|-----------------|---|-------------------------------------|
| 1.01 | Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 1.02 | Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten | <input type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 2.01 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.02 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.03 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.04 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.05 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude) | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.01 | Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.02 | Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.03 | Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 4.01 | Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------|--|-------------------------------------|

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Tabelle 1 - OSSWP – Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf

Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt Donawitz** (Symbol: S) umfasst dem zusammenhängenden Siedlungsbereich zwischen der Gemeindegrenze im Nordwesten und Norden sowie entlang der Richtung Südosten verlaufenden Gemeindestraße bis zur Kreuzung der Landesstraße B 115a mit der Bahnstrecke Leoben – Donawitz, fortführend südlich entlang der vorhandenen Waldflächen und dem Wohnsiedlungsbereich „Im Tal“ in Richtung Nordwesten bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde St. Peter-Freienstein.

Prüfstufe 1

- | | | |
|-----------------|---|-------------------------------------|
| 1.01 | Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 1.02 | Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten | <input type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 2.01 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.02 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.03 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.04 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.05 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude) | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.01 | Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.02 | Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.03 | Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 4.01 | Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------|--|-------------------------------------|

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt Göß** (Symbol: S) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum westlich bzw. südlich der Mur bis zur Semmering Schnellstraße (S6) im Westen bis zur Einmündung in die Landesstraße L 101.

Prüfstufe 1

- | | | |
|-----------------|---|-------------------------------------|
| 1.01 | Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 1.02 | Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten | <input type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 2.01 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.02 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.03 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.04 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.05 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude) | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.01 | Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.02 | Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.03 | Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 4.01 | Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------|--|-------------------------------------|

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt Hinterberg** (Symbol: S) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum nördlich der Mur entlang der Landesstraße B 116 bis zum öffentlichen Gewässer Mur und im Osten bis zum Häuselberg.

Prüfstufe 1

- | | | |
|-----------------|---|-------------------------------------|
| 1.01 | Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 1.02 | Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten | <input type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 2.01 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.02 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.03 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.04 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.05 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude) | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.01 | Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.02 | Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.03 | Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 4.01 | Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------|--|-------------------------------------|

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt** Leitendorf-Waasen (Symbol: S) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum nördlich bzw. westlich der Mur bis zur Landesstraße B 116 bzw. B 115a im Norden bzw. bis zur Kreuzung der Landesstraße B 115a mit der Bahnstrecke Leoben- Donawitz im Nordwesten, weiter bis zum Häuselberg im Südwesten.

Prüfstufe 1

- | | | |
|-----------------|---|-------------------------------------|
| 1.01 | Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 1.02 | Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten | <input type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 2.01 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.02 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.03 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.04 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.05 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude) | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.01 | Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.02 | Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.03 | Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 4.01 | Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------|--|-------------------------------------|

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Der **Örtliche Siedlungsschwerpunkt Mühltal** (Symbol: S) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum östlich bzw. südlich der Mur bis zur Gemeindegrenze im Osten, folgend der Semmering Schnellstraße (S6) bis zum Nennersdorfer Bach im Westen und weiter bis zum öffentlichen Gewässer Mur.

Prüfstufe 1

- | | | |
|-----------------|---|-------------------------------------|
| 1.01 | Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 1.02 | Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten | <input type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 2.01 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.02 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.03 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.04 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2.05 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung
(z.B. Öffentliche Gebäude) | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 3.01 | Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.02 | Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3.03 | Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2 Versorgungseinrichtungen | <input checked="" type="checkbox"/> |

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

- | | | |
|------|--|-------------------------------------|
| 4.01 | Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar | <input checked="" type="checkbox"/> |
|------|--|-------------------------------------|

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

Begründet wird die obige Festlegung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten mit der Erfüllung der Voraussetzungen des StROG 2010 sowie der nachfolgend zitierten Mindestvoraussetzungen gem. der o. g. Leitlinie vom Februar 2013 und StROG 2010:

- a. Ein Siedlungsansatz (kleinräumiges, zusammenhängend bebautes Gebiet im Bauland, auf dem Bauwerke stehen, die dem Wohnen oder Öffentlichen Funktionen dienen) mit sozialer Mindestinfrastruktur (Schule, Rathaus, Seelsorgeeinrichtung, Lebensmittelhändler mit Vollsortiment) ist vorhanden, oder ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mind. 10 bestehenden betriebsunabhängigen Wohneinheiten ist vorhanden oder die bestehenden Siedlungsschwerpunkte sind aufgrund besonderer Gegebenheiten oder fehlender Möglichkeiten nicht erweiterbar und ein Ersatzstandort wird benötigt.
- b. Die Anzahl der insgesamt pro Gemeinde festgelegten Siedlungsschwerpunkte darf ein der Struktur der Gemeinde angepasstes Ausmaß nicht überschreiten.
- c. Die Mindestanbindung an den öffentlichen Personennahverkehr soll berücksichtigt werden (Darstellung der Bushaltestellen mit fußläufigem Einzugsbereich im Entwicklungsplan).
- d. Ist das betroffene Gebiet im Flächenwidmungsplan ausschließlich als Dorfgebiet ausgewiesen, ist die Festlegung eines Siedlungsschwerpunktes unzulässig (gegebene Nutzungsdurchmischung).

Die im Entwicklungsplan Nr. 6.00 zum STEK Nr. 6.00 festgelegten **Örtlichen Siedlungsschwerpunkte** erfüllen zur Gänze die o. genannten Kriterien bzw. die Mindestanforderungen gemäß den Bestimmungen des StROG 2010.

Die geforderte Nutzungsdurchmischung ist in jedem dieser Örtlichen Siedlungsschwerpunkte gegeben und besteht eine ausreichende Anzahl von betriebsunabhängigen Wohneinheiten. Weiters sind die Entwicklungsmöglichkeiten sowie Nachverdichtungsmöglichkeiten gegeben und sind die Mindestanbindungen an den öffentlichen Verkehr vorliegend und werden diese in Zukunft hinsichtlich des Angebotes verstärkt.

Die Ausweisung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte wird im nachfolgenden Kapitel des Erläuterungsberichtes dargestellt und begründet. Die detaillierte räumliche Abgrenzung wird im Wortlaut unter § 3 näher festgelegt.

Siedlungsschwerpunkte/ Entwicklungspriorität:

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Prettachfeld einschließlich Schaldnitzdorf:

Innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsraumes liegen unterschiedliche Nutzungsarten bzw. Nutzungen vor (Wohnen, Landwirtschaft und Gewerbe). Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach keine Erweiterungen nach außen vorgesehen, wobei aufgrund der aktuellen Lärmdaten eine teilweise Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales erfolgt. Somit sind ausreichende Erweiterungs- und Verdichtungsmöglichkeiten vorhanden.

Der Ortsteil Schladnitzdorf, stellt einen historisch tradierten Siedlungsraum mit vorwiegend linearer Struktur dar, welcher durch die zu einem späteren Zeitpunkt errichtete Semmering Schnellstraße in Hochlage durchschnitten wird, jedoch die räumliche Nahelage sowie der räumlich-funktionelle Zusammenhang durch vorhandene Sichtbeziehung zwischen den einzelnen Gebäuden weiterhin gegeben ist.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Donawitz:

Innerhalb des kompakten Siedlungsraumes entlang der Vorderberger Straße liegen unterschiedliche Nutzungsarten (vorwiegend Industrie, Gewerbe, sowie auch Wohnen und Landwirtschaft) vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach keine Erweiterungen nach außen, mit Ausnahme der festgelegten relativen Entwicklungsgrenzen, vorgesehen.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Göß:

Innerhalb des gegenständlichen Siedlungsraumes, vorwiegend westlich der Semmering Schnellstraße (S 6), liegen unterschiedliche Nutzungsarten einschließlich öffentlicher Einrichtungen vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach geringe Erweiterungen nach außen vorgesehen, wobei die bisherigen Zielsetzungen Berücksichtigung finden.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Hinterberg:

In diesem kompakten Siedlungsraum westlich des Häuslberges liegen unterschiedliche Nutzungsarten (Landwirtschaft, Wohnen sowie Industrie, Gewerbe) vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach keine Erweiterungen nach außen vorgesehen. Weiters sind öffentliche Einrichtungen sowie zugehörige technische Infrastruktureinrichtungen vorhanden, wobei insbesondere der vorhandene Geh- und Radweg als Nachnutzung der ehem. Bahntrasse eine wichtige Anbindung an das Stadtzentrum sicherstellt.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Leitendorf-Waasen:

Innerhalb dieses sehr kompakten Siedlungsraumes liegen aufgrund der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen unterschiedliche Nutzungsarten einschließlich öffentlicher Einrichtungen vor. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach **keine** Erweiterungen nach außen vorgesehen.

Örtlicher Siedlungsschwerpunkt Mühlthal:

Der gegenständlichen Ortsteil im Nordosten des Stadtgebietes weist unterschiedliche Nutzungsarten, geprägt durch die technischen Infrastruktureinrichtungen insbesondere die Landesstraße B116 (Kärntner Straße) auf. Die vorwiegend lineare Struktur wird von gewerblichen Nutzungen sowie öffentlichen Einrichtungen geprägt, wobei in Richtung Südosten zur

Semmering Schnellstraße (S6) vorwiegend Wohnnutzung zu finden ist. Die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr ist aufgrund der Bushaltestellen gegeben. Die Verdichtungspotenziale liegen innerhalb der absoluten Entwicklungsgrenzen und sind demnach überwiegend Erweiterungen nach außen östlich der Mur entlang des Kreuzfeldweges vorgesehen.

2.2.3 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im STEK/ Entwicklungsplan (EP) Nr. 6.00 werden die bisher geltenden Gebiete mit baulicher Entwicklung auf Basis der Bestandsaufnahme und -analyse überprüft und auf eine geordnete Gemeindesituation entsprechend der Beschlussfassung durch den Gemeinderat im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse hin angepasst.

Als Plangrundlage ist ein schwarz-weiß Orthofoto im Maßstab 1:10.000 zu verwenden. Diese Orthofotos werden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung den Gemeinden für die Belange der örtlichen Raumplanung zur Verfügung gestellt.

Die Gebiete mit baulicher Entwicklung sind nach Funktionen getrennt festzulegen (räumlich-funktionelle Gliederung). Es werden nach der anzuwendenden PZVO 2016 die Grundfunktionen Wohnen, Zentrum (zentrale Einrichtungen), Industrie und Gewerbe, Einkaufszentren, landwirtschaftlich geprägte Bereiche, Bereiche für Tourismus und Zweitwohnsitz unterschieden. Die Überlagerung von max. zwei dieser Funktionen ist möglich. Die räumlich-funktionelle Gliederung nach diesen Gebieten mit baulicher Entwicklung hat alle Bereiche innerhalb der Entwicklungsgrenzen abzudecken.

Die Definition der nunmehr festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse auf Basis der bisher rechtskräftigen Festlegungen und soll anhand dieser Analyse eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete sichergestellt werden. Je nach Baugebiet besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort vorherrschende Nutzungsstruktur dabei im Besonderen zu berücksichtigen. Dies vor allem im Falle von Überlagerungen; hier ist im Flächenwidmungsplan darauf Bedacht zu nehmen, dass keine Nutzungskonflikte entstehen.

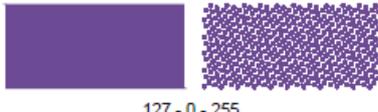
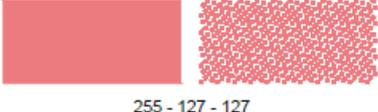
Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Leoben und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen dar.

Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess, welcher in mehreren Sitzungen des zuständigen Fachausschusses der Stadtgemeinde in reger Diskussion geführt wurde, zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016, LGBl. Nr. 80/2016.

Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 6.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt und sollen den zu

erwartenden Bedarf an neuen Baulandausweisungsmöglichkeiten für die kommende Planungsperiode abdecken.

Bei den Bereichen mit 2 Funktionen ist hinsichtlich der späteren Entscheidungsfindung, welche Funktionsfestlegung im Flächenwidmungsplan zu erfolgen hat, auf die gebietsweise Ausweisung von Baulandfestlegungen bzw. Sondernutzungen im Freiland entsprechend den Raumordnungsgrundsätzen Bedacht zu nehmen und eine geordnete Siedlungsentwicklung sicherzustellen.

<p>a)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 127 - 0</p>	<p>WOHNEN - = kein SSP* R = im Regionalplan festgelegter SSP S = örtlicher SSP T = touristischer SSP B = Bestand P = Potential</p>
<p>b)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 0 - 0</p>	<p>ZENTRUM (mit untergeordneter Wohnfunktion) Erläuterung siehe a)</p>
<p>c)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>127 - 0 - 255</p>	<p>INDUSTRIE, GEWERBE Erläuterung siehe a)</p>
<p>d)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 127 - 127</p>	<p>EINKAUFSZENTREN Erläuterung siehe a)</p>
<p>e)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>38 -19 -0</p>	<p>LANDWIRTSCHAFTLICH GEPRÄGTE SIEDLUNGSGEBIETE Erläuterung siehe a)</p>
<p>f)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p>  <p>255 - 0 - 255</p>	<p>TOURISMUS, FERIENWOHNEN Erläuterung siehe a) e = nur Erholungsgebiet ef = Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet f = nur Ferienwohngebiet</p>
<p>g)</p> <p>BESTAND POTENTIAL</p> 	<p>BEREICH MIT 2 FUNKTIONEN Erläuterung siehe a)</p>

Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m², unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (zB.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40m) zulässig.

* SSP = Siedlungsschwerpunkt

Abbildung 24 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. PZVO 2016

Die Gebiete mit baulicher Entwicklung gem. Entwicklungsplan 6.00 bedeuten für den Flächenwidmungsplan Nr. 6.00 nachfolgendes: Die im Flächenwidmungsplan zulässigen Baugebiete gem. § 30 (1) StROG 2010 sind vom Gebiet mit baulicher Entwicklung gem. Entwicklungsplan abhängig.

Gebiet mit baulicher Entwicklung im Entwicklungsplan	Zulässiges Baugebiet im Flächenwidmungsplan
Wohnen	Reines Wohngebiet (WR) Allgemeines Wohngebiet (WA)
Zentrum	Kerngebiet (KG)
Industrie, Gewerbe	Gewerbegebiet (GG) Industriegebiet 1 (I1) allenfalls Industriegebiet 2 (I2)
Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete	Dorfgebiet (DO)
Tourismus, Ferienwohnen	Kurgebiet (KU) Erholungsgebiet (EH) Ferienwohngebiet (FW) Kennzeichnung im Planwerk: k = nur Kurgebiet e = nur Erholungsgebiet zw = nur Zweitwohngebiet ezw = Erholungsgebiet und Zweitwohngebiet

Tabelle 7 - zulässige Baugebiete in den Gebieten mit baulicher Entwicklung

In Gebieten mit baulicher Entwicklung ist im Flächenwidmungsplan darüber hinaus die Festlegung all jener Sondernutzungen im Freiland und von Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr zulässig, die dem Charakter und der Zielsetzung des Gebietes **nicht** widersprechen bzw. diese planmäßig ergänzen und für die eine Standortgunst sowie ein öffentliches Interesse vorliegt.

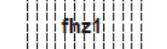
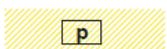
Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	BEDEUTUNG
a)  0 - 255 - 0	ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSZONE (> 3000 m²) erh = Erholung/Sport öan = Öffentliche Anlagen bzw. andere Abkürzung
b)  0 - 0 - 0	SICHTZONE ORTSBILDGESETZ (aus Ortsbildkonzept)
c)  0 - 0 - 0	FREIHALTEZONE 1 = Hochwasser 2 = Rutschung 3 = Kleinklima 4 = Sichtbeziehung 5 = Landschaftsbild oder Kombination (1/2) bzw. neue Nummer (z.B. 6)
d)  204 - 153 - 102	ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSZONE lw = Landwirtschaft eva = Energieerzeugung roh = Rohstoffgewinnung ver = Ver- und Entsorgung bzw. andere Abkürzung
e)  255 - 255 - 0	ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSZONE VERKEHR p = Parkplatz bzw. andere Abkürzung

Abbildung 25 - Örtliche Vorrangzonen und Eignungszonen gem. PZVO 2016

2.2.4 Entwicklungspfeile

Gegenüber den bisherigen Plandarstellungen sind aufgrund der Planzeichenverordnung 2016 nunmehr die Entwicklungspfeile (Farbe Pfeil gem. Funktion, siehe Bereiche mit baulicher Entwicklung) nur innerhalb der festgelegten Entwicklungspotenziale festzulegen. Sie zeigen die räumliche wie zeitliche Entwicklungspriorität und besichern eine dem Raumordnungsgrundsatz gemäße Entwicklung von innen nach außen. Sie dienen der Steuerung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen iVm dem Gemeindestraßennetz.

2.2.5 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. der aktuell gelt. Stmk. Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte auf Basis der Entwicklungsgrenzen-Definitionen gem. Planzeichenverordnung. Insbesondere stellen dabei die in der Natur befindlichen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern und Rote Gefahrenzonen/Hochwassergefährdungsbereiche absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche z.B. zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie aufgrund fehlender Infrastrukturen oder Nutzungsbeschränkungen nicht weiterzuentwickeln. Auch entlang von Landesstraßen und Bundesstraßen sowie entlang der an die Gemeindegrenze angrenzenden Gebiete mit baulicher Entwicklung sind diese Entwicklungsgrenzen zu setzen. Auch der Baulandbedarf ist hierbei zu berücksichtigen.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Planungsgrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß von maximal einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m bis 40 m) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Gleiches gilt für relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein. Ein Rechtsanspruch auf die Überschreitung der Entwicklungsgrenzen besteht nicht.

Unter dem Begriff „überwiegend“ wird die Begriffsdefinition gem. § 2 (1) Z.35 StROG 2010 verstanden. „[Überwiegend] bebaut“ ist gem. § 2 StROG definiert als „Gebiet, bei dem zum Zeitpunkt der Beurteilung auf mehr als der Hälfte der Bauplätze Gebäude, zumindest ein Rohbau, stehen“.

Vor allem die Entwicklung von innen nach außen wie auch die vor einer Überschreitung von relativen Entwicklungsgrenzen erforderliche Konsumation der Entwicklungspotenziale innerhalb der Entwicklungsgrenzen ist dabei zu befolgen. Dies dient wieder dazu, Zersiedlungsansätze mit großen Lücken innerhalb des Siedlungsgefüges zu verhindern.

Naturräumliche Grenzen werden aufgrund von Beschränkungen durch übergeordnete Planungen (z.B. Hochwasserabflussuntersuchungen), aufgrund bestehender Landschafts- und Strukturelemente (z.B. Waldränder, Geländekanten, Gewässer) sowie zur Erhaltung von Landschaftsräumen und -strukturen im Entwicklungsplan festgelegt.

Siedlungspolitische Grenzen werden aufgrund siedlungspolitischer Zielsetzungen der Gemeinde (z.B. Baulandbedarf), infrastruktureller oder administrativer Gegebenheiten (z.B. Straßen, Gemeindegrenzen) sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten (z.B. Wohnen und Industrie o.ä.) und Beeinträchtigungen des Ortsbildes festgelegt.

Absolute Entwicklungsgrenzen sind solche, die durch eine Baulandfestlegung nicht überschritten werden dürfen. Sie können nur im besonderen Ausnahmefall, wie z.B. einer besonders dynamischen Entwicklung oder bei Vorliegen von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen begründet abgeändert werden. Ein Verfahren zur Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes ist hierzu erforderlich.

Relative Entwicklungsgrenzen sind im Allgemeinen solche, deren Abgrenzung aus naturräumlichen oder aus siedlungspolitischen Gründen für den gegebenen Zeithorizont der Geltungsdauer des Entwicklungskonzeptes eben „relativ“ zu sehen sind. Relative Entwicklungsgrenzen können – ohne Rechtsanspruch – im Flächenwidmungsplan durch Baulandfestlegungen im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m – 40 m) überschritten werden. Darüber hinaus gehende Entwicklungen bedürfen aber einer Änderung des Entwicklungsplanes und somit des Stadtentwicklungskonzeptes unter Nachweis geänderter Planungsvoraussetzungen.

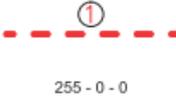
Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACl-Farbwert in ()	BEDEUTUNG
<p>a)</p>  <p>255 - 0 - 0</p>	<p>Linie rot (1) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis</p>	<p>SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT</p> <p>1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten 2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen 3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen 4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten 5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes 6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung 7 = Gemeindegrenze (bei anderen Begründungen neue Nummer)</p>
<p>b)</p>  <p>255 - 0 - 0</p>	<p>Linie rot (1) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als roter Text im weißen Kreis</p>	<p>SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV</p> <p>Nummerierung Zusatz siehe a)</p>
<p>c)</p>  <p>0 - 255 - 0</p>	<p>Linie grün (3) durchgehend 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis</p>	<p>NATURRÄUMLICH ABSOLUT</p> <p>1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung 2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen 3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung 4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen (bei anderen Begründungen neue Nummer)</p>
<p>d)</p>  <p>0 - 255 - 0</p>	<p>Linie grün (3) strichliert 1,0 mm, Zusatzwidmung (Nr.) als grüner Text im weißen Kreis</p>	<p>NATURRÄUMLICH RELATIV</p> <p>Nummerierung Zusatz siehe c)</p>

Abbildung 26 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

2.2.6 Grünraumelemente

Diese stellen wichtige Grünzüge oder Grünverbindungen dar sowie auch jene Bereiche, die von neuen Festlegungen (insbesondere auf Ebene des STEK und folglich des FWP, mit Ausnahme von Verkehrsflächen) aus siedlungspolitischem und/oder öffentlichem Interesse heraus freizuhalten sind (z.B. Wahrung Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Pufferzonen zwischen unterschiedlichen, eventuell konkurrierenden Nutzungen, Schutzwaldflächen).

2.2.7 Zentrumszonen

Das StROG 2010 regelt unter den Begriffsbestimmungen die „Zentrumszonen“ (§ 2 (1) Z.39a) als *„Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen, sowie daran unmittelbar anschließende Flächen mit einer Ausdehnung von maximal 100 m, sofern ein funktionaler Zusammenhang begründet werden kann und diese Flächen nicht durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten getrennt sind“*.

Gemäß § 22 (5) StROG2010 können innerhalb von Siedlungsschwerpunkten Zentrumszonen festgelegt werden.

Der Definition des Begriffs „Zentrumszonen“ folgend sind diese als Bereiche anzusehen, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen (vgl. § 2 (1) Z.39a StROG 2010).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 45/2022 in rechtswirksamen Flächenwidmungsplänen ausgewiesene Kerngebiete (§ 30 Abs. 1 Z 3) dürfen gem. § 67h (3a) StROG 2010 auch außerhalb von Zentrumszonen gemäß § 22 Abs. 5 leg. cit. liegen. Die Errichtung von Einkaufszentren, die Vergrößerung der Verkaufsflächen bei rechtmäßig bestehenden Einkaufszentren sowie die Nutzungsänderung eines rechtmäßig bestehenden Einkaufszentrums 2 in ein Einkaufszentrum 1 ist auf diesen Flächen unzulässig. Desgleichen ist eine Erweiterung dieser Kerngebiete sowie die Ausweisung von Gebieten für Einkaufszentren 1 auf Grundlage solcher Kerngebiete ausgeschlossen.

Gem. § 30 (1) Z.6 StROG 210 ist eine Ausweisung von Gebieten für Einkaufszentren 1 nur zulässig, wenn die Wegstrecke (fußläufig) zwischen den Grenzen des betreffenden Kerngebietes des zentralen Ortes und dem Baugebiet für Einkaufszentren 1 nicht mehr als 100 m beträgt.

Die festgelegten Zentrumszonen sind im Entwicklungsplan Nr. 6.00 als schwarze Schraffur auf rotem Hintergrund plangrafisch lagerichtig dargestellt. Bezüglich der räumlichen Abgrenzung wird auf die nachfolgenden Darstellungen (jeweils unmaßstäblich) verwiesen. Mit dieser Vorgangsweise soll eine entsprechende Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen sichergestellt werden, wobei die vorhandenen bzw. verwendeten Grundlagen in Bezug auf

die erforderliche Nutzungsdurchmischung aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich im Stadtamt der Stadtgemeinde Leoben zur Einsichtnahme aufliegen und **nicht** Gegenstand des Verfahrens sind.

Zur Dokumentation wird jeweils eine Abfolge aus aktuellem Orthofoto, Bebauungsdichten gem. Bestandserhebung der Stadtgemeinde, Nutzungsdurchmischung anhand der Bestandsaufnahme und künftige Abgrenzung in den Erläuterungsbericht aufgenommen. Zusätzlich zu der Auflistung der vorhandenen betrieblichen Nutzungen wird auf die innerhalb der jeweiligen Zone vorhandenen Nutzungen (Landwirtschaft und Wohnen) sowie öffentliche Einrichtungen verwiesen. Die festgelegten Zentrumszonen befinden sich ausschließlich innerhalb der bereits festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte bzw. dem Regionen Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO. Diese stellen jedoch aufgrund der Definition der Zentrumszonen nur einen Teilbereich des zusammenhängenden Siedlungsraumes dar.

Die jeweilige Abgrenzung berücksichtigt die vorhandenen Nutzungen und basiert vorwiegend auf dem bereits bisher festgelegten Bauland - Kerngebiet des 5. Flächenwidmungsplanes. Zur erforderlichen Nachweisführung, dass Bereiche innerhalb der Zentrumszonen eine dichtere Bebauungsstruktur als die angrenzenden Bereiche aufweisen, wurden für den zentralen Siedlungsbereich die vorhandenen Bebauungsdichten gem. vorliegender Bauakte von der Stadtgemeinde Leoben der Festlegung zu Grunde gelegt. Die vorgesehenen Zentrumszonen erstrecken sich vorwiegend über das historisch tradierte Stadtzentrum sowie die den jeweiligen Ortsteilen zuzuordnenden zentralen Bereiche („Ortskerne“).

Die Zielsetzung des StROG 2010 betreffend die Festlegung der Zentrumszonen war gem. Erläuterungen zum LGBl. Nr. 45/2022, dass damit „verhindert werden soll, dass für das Kerngebiet typische zentrale Nutzungen und Nahversorgungseinrichtungen (z.B. Lebensmittelhandel) in Randlagen geplant und errichtet werden. An diese Zentrumszone können in Zukunft auch Förderungen gekoppelt werden. Durch diese Regelung kann wirksam dem fortschreitenden Bodenverbrauch entgegengewirkt und auch ein wichtiger Grundstein zur Stärkung der Ortskerne gelegt werden.“ Mit der StROG-Novelle 2023 wurde eine weitere Begründung beigebracht: „Mit der Ergänzung der Begriffsdefinition soll eine geringfügige Erweiterung für eine künftige, moderate Zentrumsentwicklung ermöglicht werden. Dementsprechend hat sich gezeigt, dass einzelne Grundstücke in Bereichen, für die bislang im Entwicklungsplan die Funktion Zentrum festgelegt war, nicht die strengen Kriterien für eine Zentrumszone erfüllen, obwohl eine Weiterentwicklung des Zentrums in diese Bereiche raumplanerisch zweckdienlich wäre. Durch die Begrenzung auf eine Ausdehnung von max. 100 m – sofern ein funktioneller Zusammenhang mit den gewachsenen und dichten Baustrukturen begründet und dargelegt werden kann – können jedenfalls Fehlentwicklungen in Randlagen vermieden werden. Die generelle Festlegung eines „Entwicklungspuffers“ von 100 m entspricht dieser Anforderung jedoch keinesfalls. Infrastrukturen im Sinne dieser Regelung wären z.B. Straßen mit überörtlicher Bedeutung, Starkstromleitungen, Bauverbotsbereiche im Zusammenhang mit Eisenbahntrassen, u.dgl. Als naturräumliche Gegebenheiten können etwa Waldflächen, Gewässer, Naturgefahren und ähnliches angesehen werden. Die Änderung der Begriffsdefinition ist auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden.“

Mangels vorliegender Begriffsdefinition im StROG 2010 wird der Duden für die weitere Erläuterung und Interpretation der Begrifflichkeiten und Nachweisführung herangezogen.

„Zentral“ bedeutet gemäß Duden im Zentrum [gelegen], das Zentrum, den Mittelpunkt (von, für etwas) bildend. D.h., Randbereiche der Siedlungsgebiete bleiben grundsätzlich außer Betracht. In Bezug auf die Raumordnung bedeutet zentral bzw. im Mittelpunkt liegend, dass der betreffende Bereich zumindest in Teilbereichen von Bebauung bzw. Siedlungsgebieten umgeben wird. Ein Zentrum erfüllt aus raumordnungsfachlicher Sicht auch immer eine Versorgungsfunktion, wodurch die Qualität des Umgebungsraums (insbesondere die zu versorgende Wohnbevölkerung) ein weiteres Indiz für die Zentralität ist.

„Gewachsene Baustruktur“: Dieser Begriff wird als sich entwickelnde Baustruktur interpretiert. Das bedeutet wohl, dass sich der betreffende Bereich schrittweise weiterentwickelt hat und auch eine historische Bedeutung, z.B. als historischer Ortskern, aufweist.

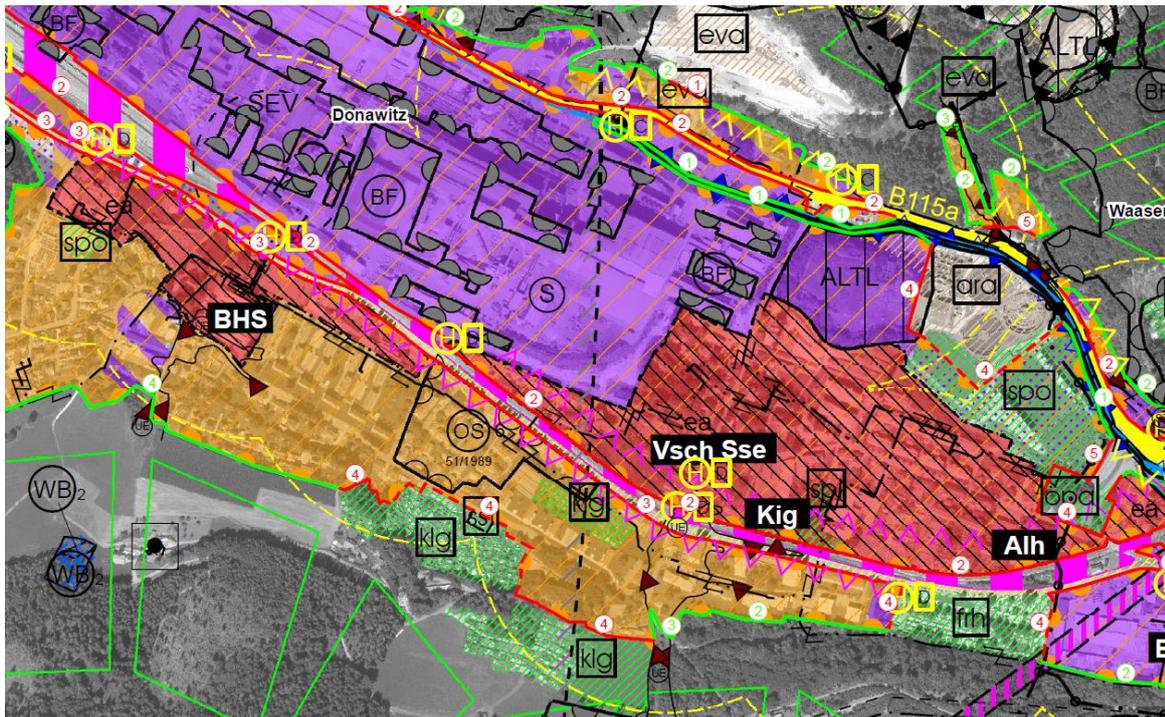
„Dichtere Baustruktur“: Der Baubestand ist von einem höheren Maß an baulicher Ausnutzung als der Umgebungsraum bzw. übrige Teile des Gemeindegebiets gekennzeichnet. Merkmale hierfür sind höhere Geschosßzahlen, höhere Gebäudehöhen, größere Gebäudevolumina, kompakte Siedlungsstrukturen durch geschlossene oder gekuppelte Bebauungsweisen und größere Stellplatzagglomerationen. Diese Kriterien treffen für die festgelegte Zentrumszone zu. Da Zentrumszonen gemäß der raumordnungsgesetzlichen Begriffsbestimmung Bereiche sind, welche dichtere Baustrukturen aufweisen, wurden Baulandflächen des FWP-Rechtsbestandes mit dem Maximalwert des Bebauungsdichterrahmens bei der Abgrenzung der jeweiligen Zentrumszone herangezogen.

Der „Umgebungsbereich“ wird im ggst. Verfahren als angrenzende und gleichartig infrastrukturell versorgte Siedlungsgebiete verstanden.

„Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe)“: Im Untersuchungsbereich sind zumindest zwei unterschiedliche Nutzungen gegeben.

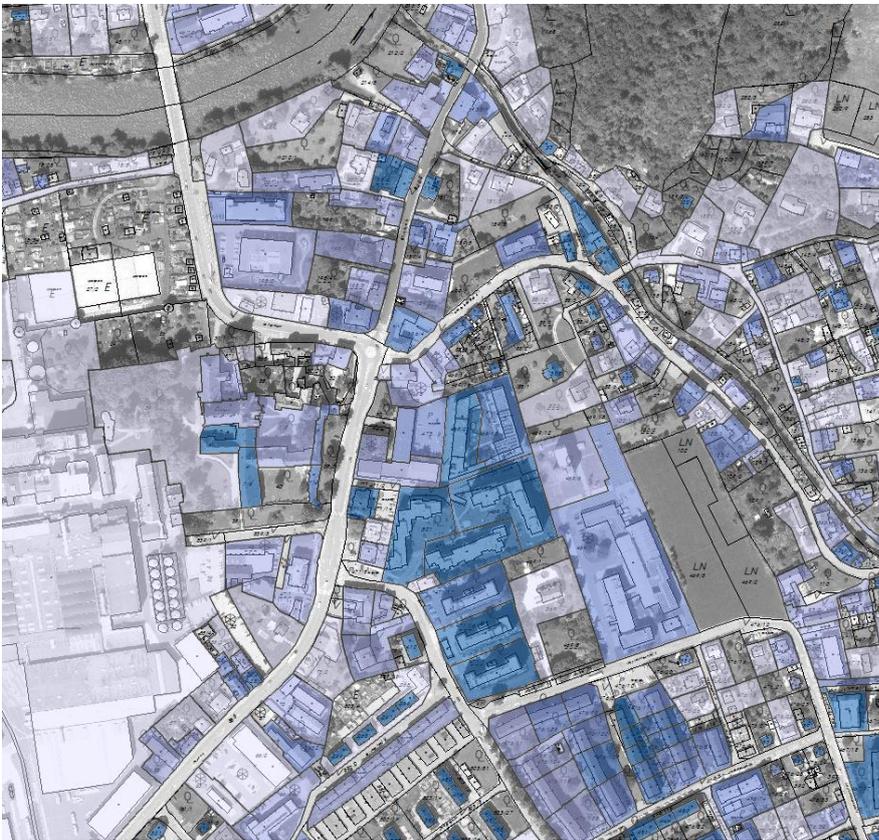
Nachfolgend werden die einzelnen Zentrumszonen dargestellt und die Abgrenzung mittels der jeweils vorhandenen Straßen aus dem Gemeindestraßennetz beschrieben, um eine verbesserte Lesbarkeit sicher zu stellen. Diese werden in alphabetischer Reihenfolge nachfolgend aufgelistet, wobei bei Bedarf etwaige Ergänzungen zur Nutzungsdurchmischung in Bezug auf die sonstigen Nutzungen (Wohnen und Landwirtschaft) sowie öffentliche Einrichtungen erfolgen.

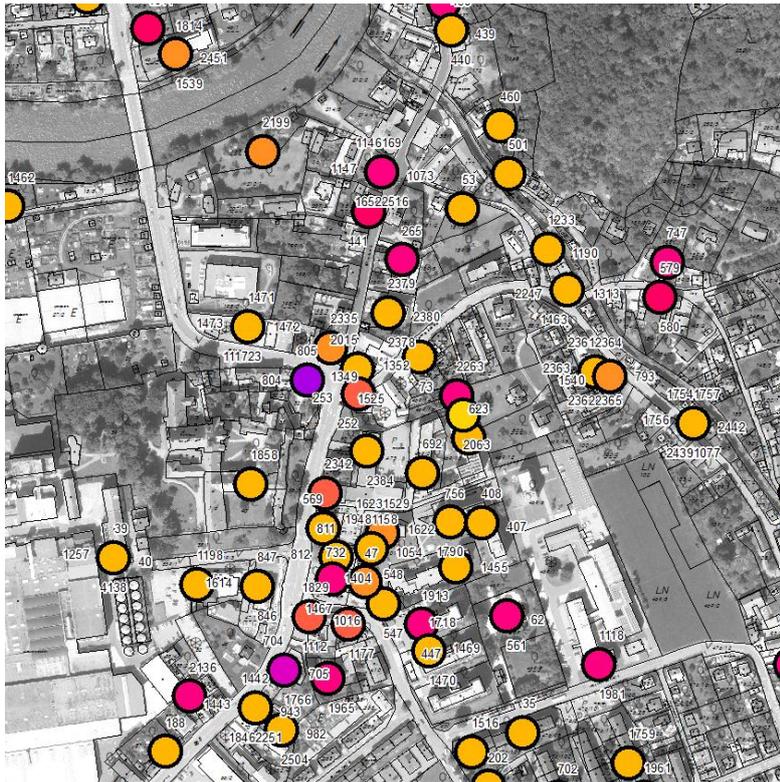
Zentrumszone Donawitz:



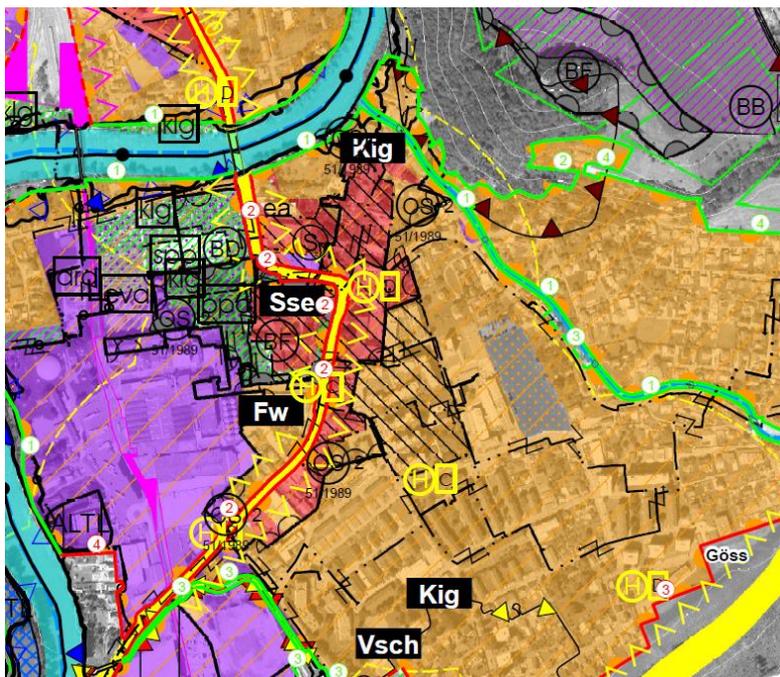
Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt beginnend im Westen bei der Radmeistergasse, fortführend in Richtung Südosten entlang der Kerpelystraße bzw. abweigend bei der Pestalozzistraße in Richtung Osten einschließlich der Lorberaustraße bis zum Werksgelände der voest-alpine bzw. im Osten entlang der Sportanlage des DSV Leoben bis zur Landesstraße B115a (Vordernberger Straße), weiter folgend der Bahnstrecke in Richtung Westen unter Einbeziehung der Erzstraße und unter Einbeziehung der öffentlichen Einrichtung (Bildungszentrum).

Zentrumszone Göss:



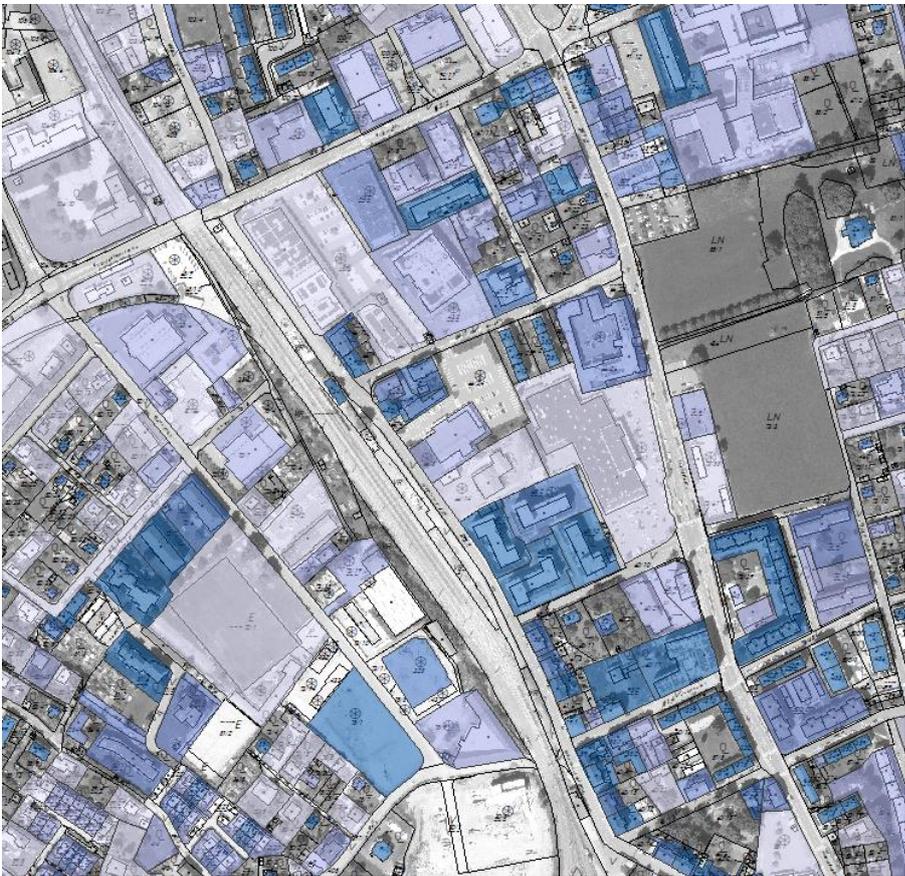


- Bank_Versicherung
- Dienstleistung
- Information_Consulting
- Gastgewerbe
- Tourismus_Beherbergung
- Handel
- Forschung_Technologie
- Transport_Verkehr
- Handwerk
- Industrie

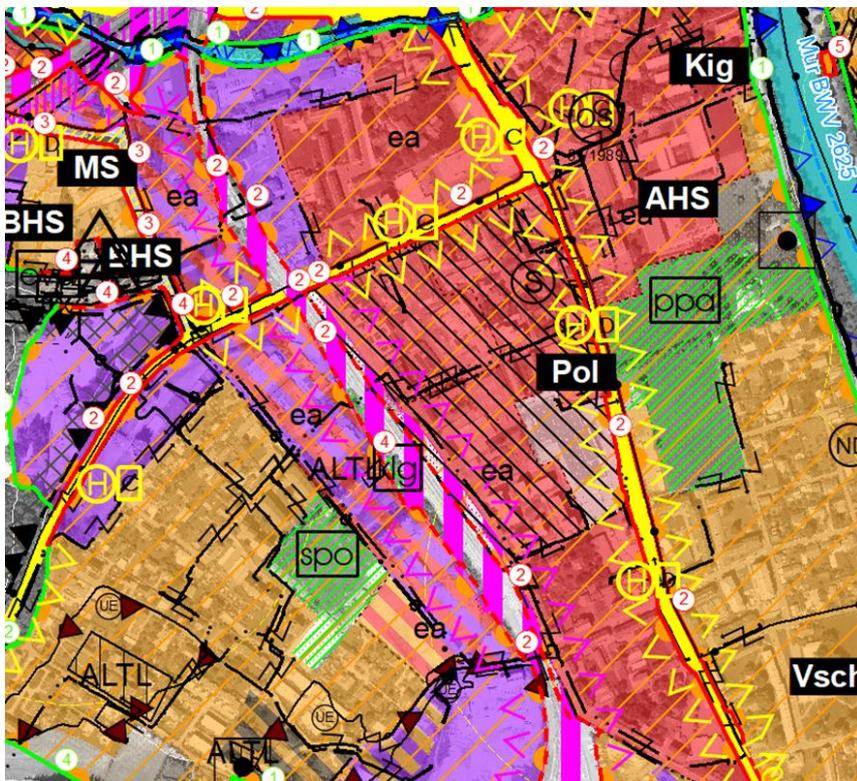
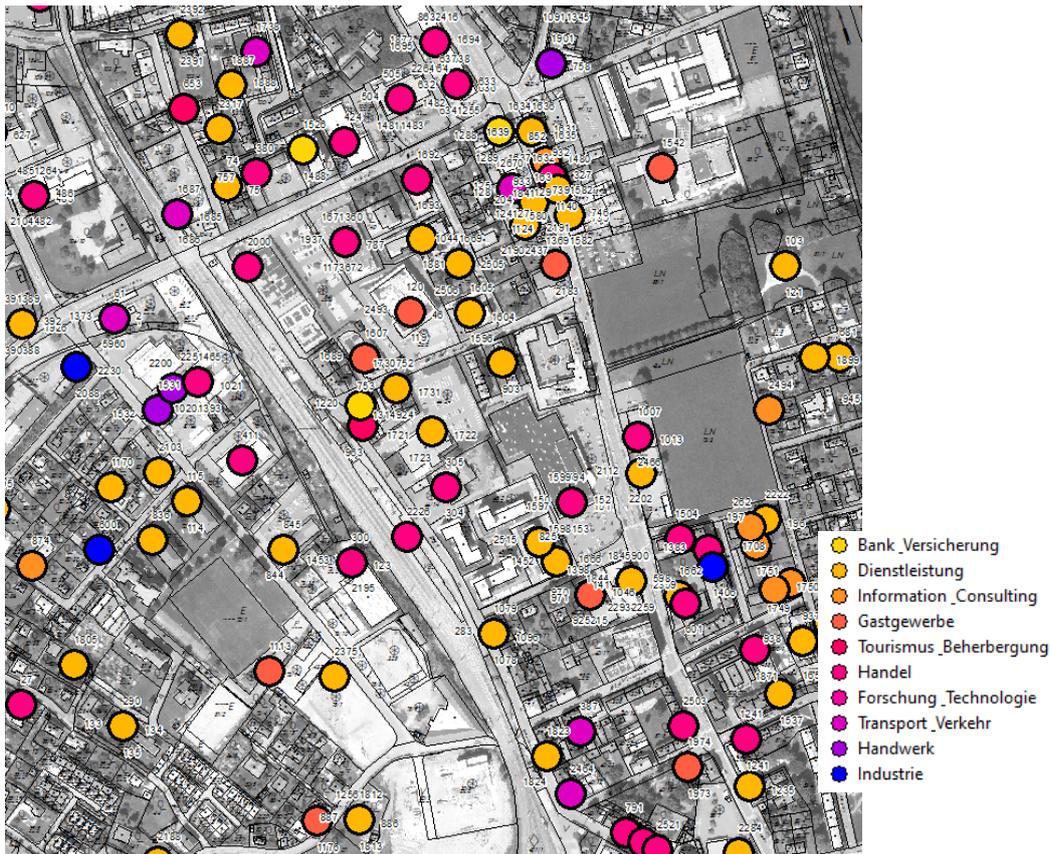


Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt ausgehend im Nordosten von der Landesstraße 101 (Hirschgraben), fortführend nach Nordosten entlang der Gösser Straße unter Einbeziehung der öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten), nach Süden folgend entlang des Betriebsgeländes der RHI unter Berücksichtigung der bestehenden Geschoßwohnbauten, fortführend in Richtung Osten entlang der Mayr-Melnhof-Straße einschließlich des 100m Bereichs bis zur o.a. Landesstraße (Turmgasse), dieser folgend nach Norden unter Aufnahme der Stiftskirche Göß sowie den zugehörigen Gebäuden.

Zentrumszone Leitendorf:



- 0,000137 - 0,500000
- 0,500001 - 1,000000
- 1,000001 - 1,500000
- 1,500001 - 2,000000
- 2,000001

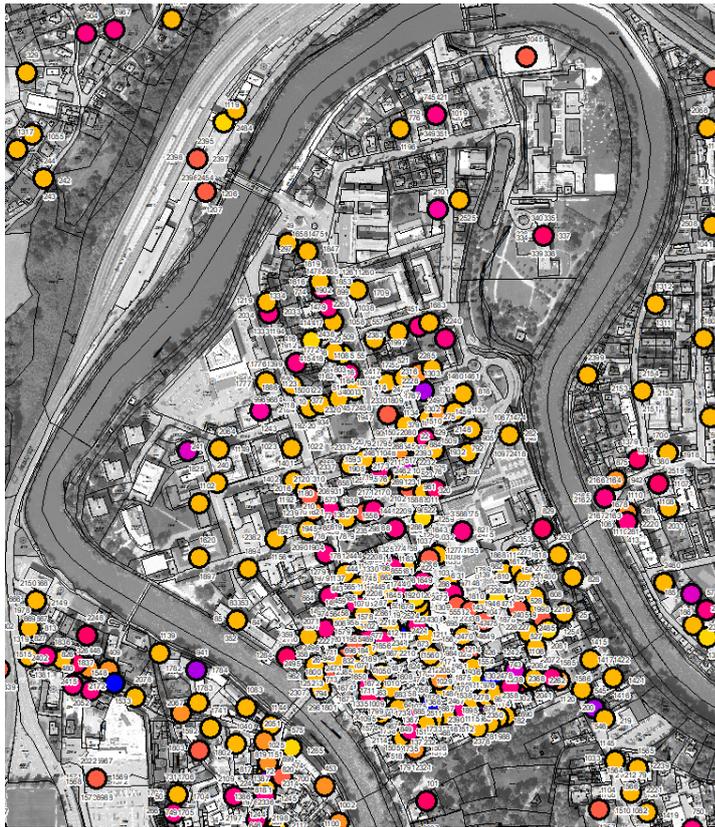


Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt im Norden mit der Landesstraße B116 (Kärntner Straße), abzweigend in Richtung Süden entlang der Josef Heißl-Straße, fortführend nach Westen über die Pichlmayergasse bis zur Ferdinand Hanusch-Straße und dann nach Norden bis zur o.a. Landesstraße.

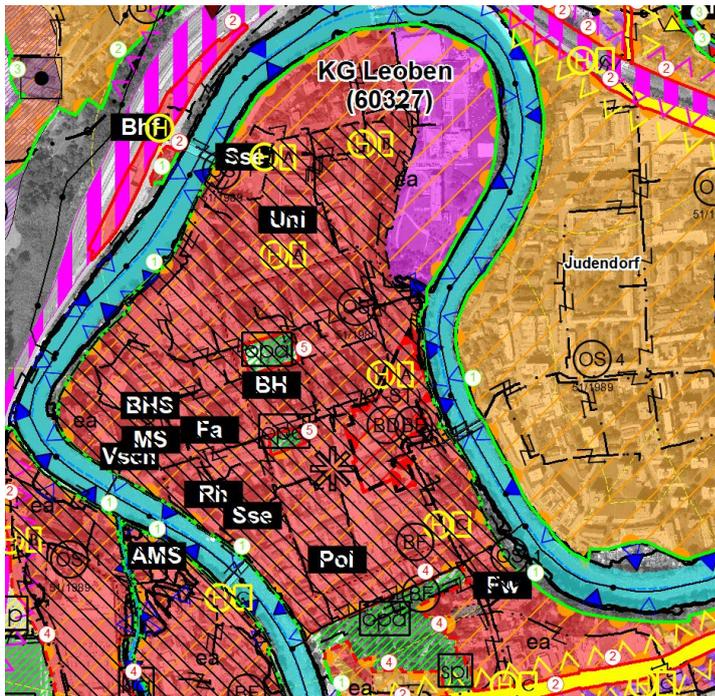
Zentrumszone Stadtzentrum:



- 0,000137 - 0,500000
- 0,500001 - 1,000000
- 1,000001 - 1,500000
- 1,500001 - 2,000000
- 2,000001

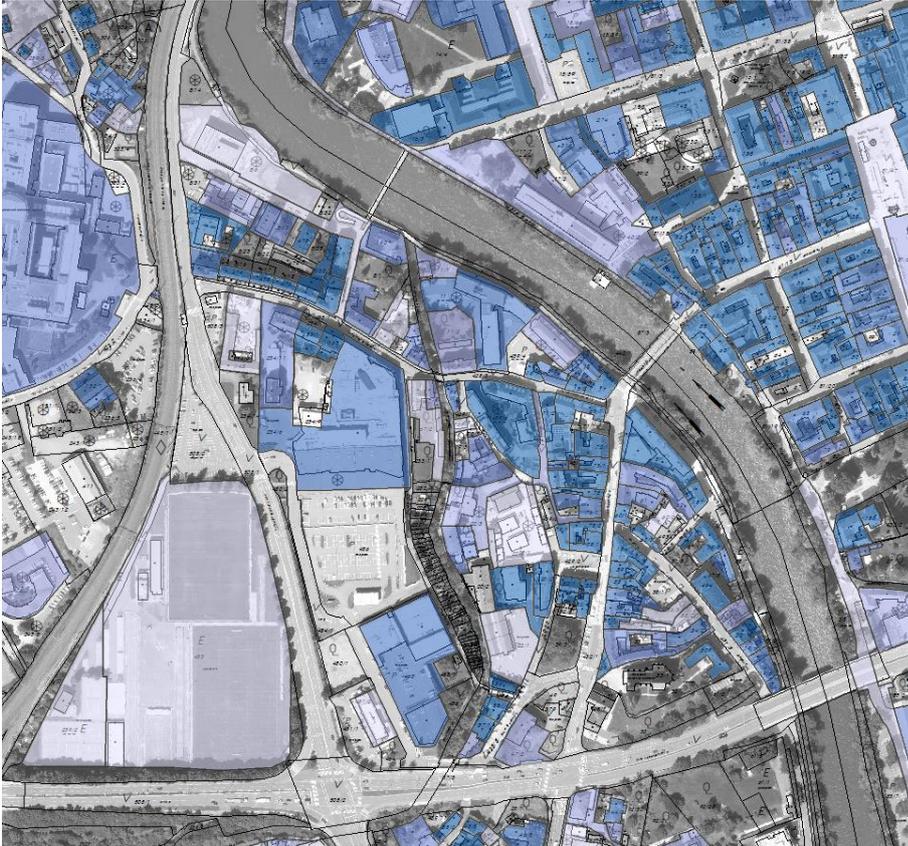


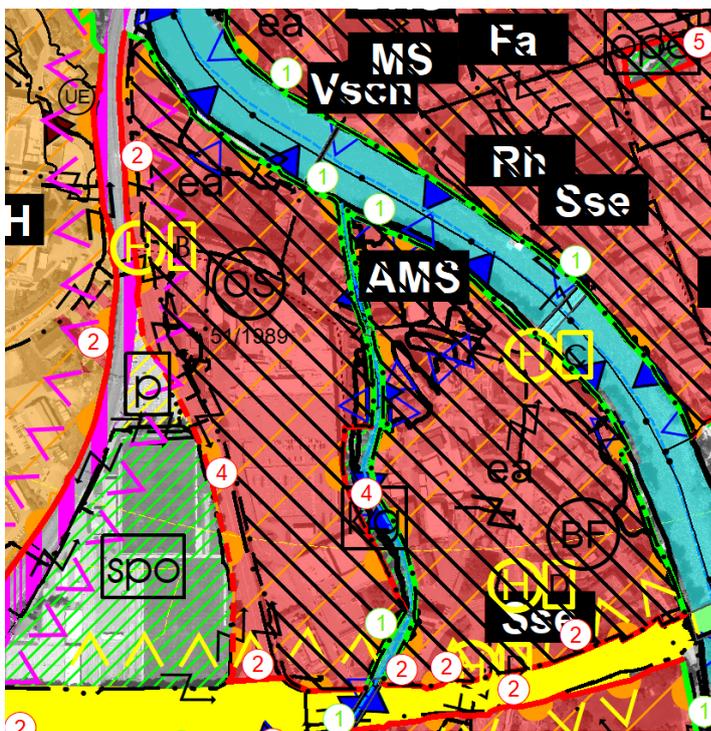
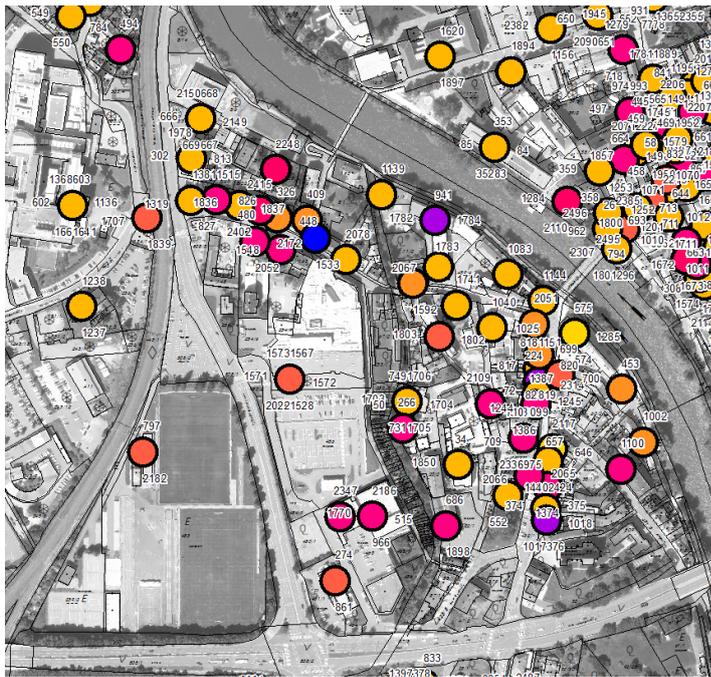
- Bank_Versicherung
- Dienstleistung
- Information_Consulting
- Gastgewerbe
- Tourismus_Beherbergung
- Handel
- Forschung_Technologie
- Transport_Verkehr
- Handwerk
- Industrie



Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt im Westen entlang der Mur, abzweigend in Richtung Osten bei der Jahngasse, folgend der Parkstraße Richtung Süden bis zur öffentlichen Parkanlage (Stadtspark) unter Einbeziehung des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr und dann in Richtung Westen bis zur Mur.

Zentrumszone Waasenvorstadt:





Die Abgrenzung der Zentrumszone erfolgt im Westen beginnend ab der Zeltenschlagstraße, bis zur Mur im Norden, dieser folgend in Richtung Südosten bis zur Landesstraße B116 (Kärntner Straße), abzwiegend Richtung Westen bis zur Zeltenschlagstraße.

Bei der Abgrenzung nach außen wurden die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sowie das Gemeindestraßennetz sowie auch das übergeordnete Straßennetz einschließlich der sonstigen Strukturelemente (z.B. öffentliche Gewässer) berücksichtigt sowie bezüglich der 100m Ausdehnung diese in Abstimmung mit der jeweiligen Siedlungsstruktur angewendet.

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN

3.1 NATURRAUM UND UMWELT

3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention

Die Stadtgemeinde Leoben (Gemeindekennzahl: 61108) umfasst eine Katasterfläche von 107,77 km² und gehört dem gleichnamigen politischen Bezirk Leoben an. Das Gemeindegebiet umfasst Erhöhungen von 515 (Wohnhaus Proleber Straße 142) bis 1.643 m.ü.A (Wetterkogel).

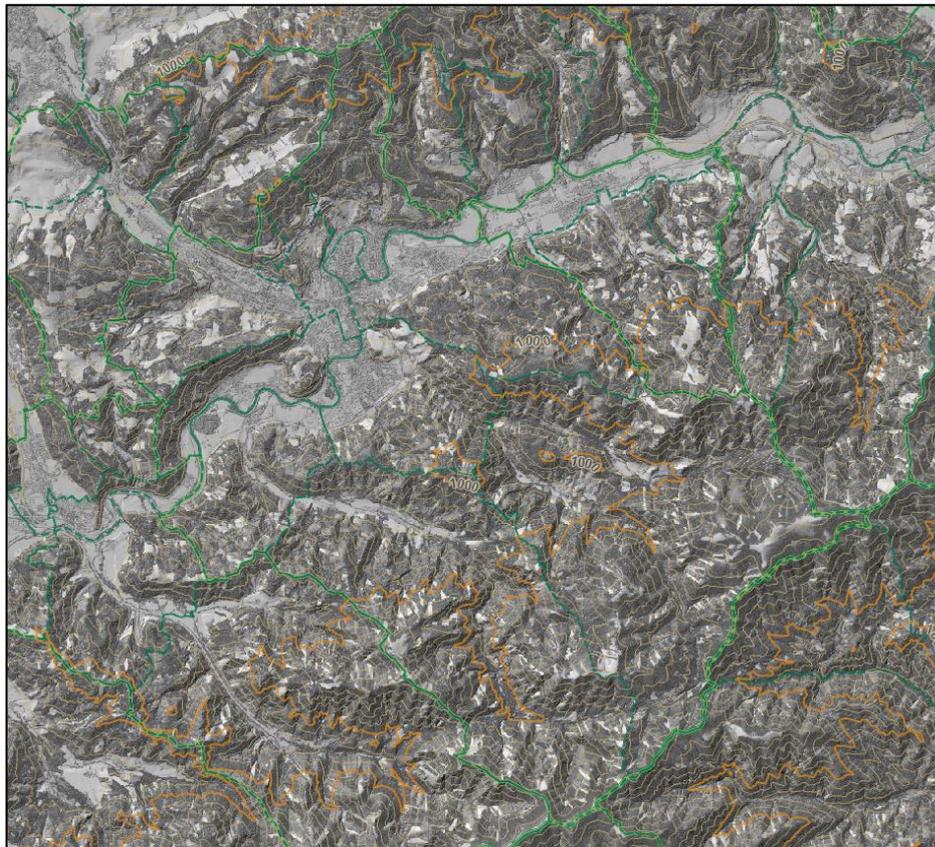


Abbildung 27 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.

3.1.1.1 Beschreibung des Landschaftsraumes

Der Natur- und Landschaftsraum der Stadt(gemeinde) Leoben spielt eine besondere Rolle. Das Siedlungsgebiet von Leoben und das unmittelbare Umland werden durch den mäandrierenden Flusslauf der Mur geprägt und gegliedert.

Der Natur- und Landschaftsraum der Stadt(gemeinde) Leoben sowie das Stadtbild wird größtenteils durch das Murtal dominiert. Dieses hat den Charakter eines Sohlentales mit einer markanten Talweitung bei Leoben, die ebenso wie das nordwestlich gelegene Becken von Trofaiach mit sandig-tonigen Tertiärsedimenten gefüllt ist. Die nördlich und westlich von Leoben gelegene waldreiche Gebirgslandschaft setzt sich auch südlich der Mur im Steirischen Randgebirge fort, und erhebt sich in den Kammereichen der Gleinalpe über die Waldgrenze hinweg.

Die starke topographische Gliederung und die in Bereichen wie Maßenberg, Galgenberg, Anaberg bis in den unmittelbaren Stadtbereich hineinragenden, bewaldeten Hangzonen bestimmen das Stadtbild wesentlich mit. Darüber hinaus erfüllen diese stadtnahen Waldflächen eine wesentliche ökologische und stadthygienische Funktion. Sie wirken als ökologischer Ausgleichsraum und dienen als naturräumliche Gliederungselemente der Frischluftzufuhr.

Neben der trennenden bzw. landschaftsgliedernden Wirkung für die Siedlungsentwicklung und Verkehrserschließung hat die Mur auch verbindende Wirkung. Durch die, in weiten Bereichen durchgehend erhaltene Uferbegleitvegetation der Mur ist eine Grünverbindung zwischen den die Stadt umgebenden Frei- und Waldflächen und den innerstädtischen Grünflächen gegeben. Die Erhaltung dieses „Uferbegleitgrüns“ muss daher vorrangiges Ziel sein, jedoch sind diese Zielsetzungen in anderen gesetzlichen Rechtsmaterien enthalten und kann dieses daher entfallen.

Das Sohlental der Mur erfährt bei Göss zwischen Häusel- und Maßenberg eine von Kalken aufgebaute Talverengung.

Die Talaue wird fast auf ihrer ganzen Länge von der Würmterrasse begrenzt, die durch ihre völlig ebene Oberfläche und eine steile sowie hohe Terrassenkante überall deutlich in Erscheinung tritt, während Reste höherer Terrassen fast völlig fehlen. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Lage der Stadt Leoben innerhalb eines weitgeschwungenen Murmäanders in Bezug auf das überall in der Mur-Mürzfurche vorkommende Tertiärmaterial (meist Sande und Schotter) sowie die selten vorkommenden Tone des Miozän.

Der Landschaftsraum von Leoben kann als Ausläufer des Trofaiacher Beckens angesehen werden, welches von weiten Terrassenflächen bestimmt wird. Diese Terrassenflächen werden vom Göss-, Krumpen-, Vordernberger und Rötzbach aufgeschüttet bzw. zerschnitten. Die jüngere (tiefere würmzeitliche) Terrasse nimmt größere Flächen ein, ist als Siedlungsträger sehr bedeutend und kann weit in den Gössgraben hinein verfolgt werden.

Auch das Becken vom Seegraben (morphologisch nicht sehr gut hervortretend) ist gleichsam wie das Trofaiacher Becken an eine Störungszone gebunden, die vom Nordfuß des Veitscherwaldes und des Kulm zum Laintal bis nach Kapfenberg zieht.

Im Gemeindegebiet von Leoben befinden sich größtenteils kristalline Gesteine, vor allem Gneise, die überwiegend bewaldete Bereiche der Ausläufer der Gleinalpe im Süden darstellen. Der vorhandene Landschaftscharakter erwächst teilweise aus Kerbtälern (Gössbach), mitunter schmalen Talsohlen, zwischen langen, bewaldeten Kämmen, die auf der Gleinalpe auch über die Waldgrenze aufragen und Spuren kalkzeitlicher Vergletscherung erkennen lassen.

Die Erscheinungsform des Vordernberger Tales und des Gössgrabens spiegelt jeweils die geologischen Verhältnisse wieder. In den Schiefen liegen geräumige, siedlungsfreundliche Talabschnitte (z.B. Vordernberg, Friedauwerk), während dort wo der Kalk die Täler quert, die engen Talbereiche im Süden von Vordernberg und bei der Löscherhube im Gössgraben angelegt sind bzw. vorgefunden werden.

Gegen Westen treten die Kalke generell gegenüber den Schiefen zurück, was sich in der Landschaft durch merklich sanftere, eher mittelgebirgsartige Formen manifestiert.

Die Landschaft bzw. der Naturraum wird weiters durch den Verlauf von Gössbach, Schladnitzbach und Vordernberger Bach geprägt, deren Ausbildungen sich in Form von Prall- und Gleithängen sowie Klingen darstellen.

Der Landschaftsraum der Region wird im Wesentlichen durch drei Teillandschaften geprägt:

- die nördlichen Kalkalpen (Hochschwab),
- die Grauwackenzone (Eisenerzer Alpen),
- die Zonen der kristallinen Gesteine (Seckauer Alpen, Gleinalpe).

Landschaftsökologisch interessant sind die Eisenerzer Alpen, vor allem im Bereich des Eisenerzer Reichensteins und des Krumpensees. Diese Landschaften stellen den Kernbereich des Landschaftsbildes im Umfeld der Kleinregion Leoben dar und bilden eine wichtige Entwicklungskomponente für die Region in Bezug auf das vorhandene Angebot des Fremdenverkehrs. Dem stehen verschiedene Bedrohungen des Naturraumes gegenüber:

- Beeinträchtigung der Luftqualität durch Hausbrand, Verkehr, Industrie und Gewerbe (vor allem in den ehem. Kleinregionen Leoben, Trofaiach und Eisenerz).
- Gefährdung des Grundwassers durch alte Mülldeponien und kontaminierte Böden.
- Gefährdung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden durch Zersiedelung und durch Verkehrs- und sonstige Infrastrukturbauten.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zersiedelung aber auch durch Forstwirtschaft (Monostrukturen).
- Verschärfung der Abflussverhältnisse durch zunehmende Versiegelung der Oberflächen in Folge von Industrie- u. Wohnbautätigkeit, sowie durch Verkehrsflächen.

3.1.1.2 Beschreibung des Landschaftsraumes/Landschaftsstruktur, Kulturlandschaftsinventar und Landschaftsgliederung

Das Gemeindegebiet hat Anteil an den Nordalpen (N.9 – Mürztaler Alpen) im Norden, an Tälern (T.7 – Oberes Murtag) entlang der Mur sowie am Randgebirge (R.4 – Gleinalpe) im Süden.

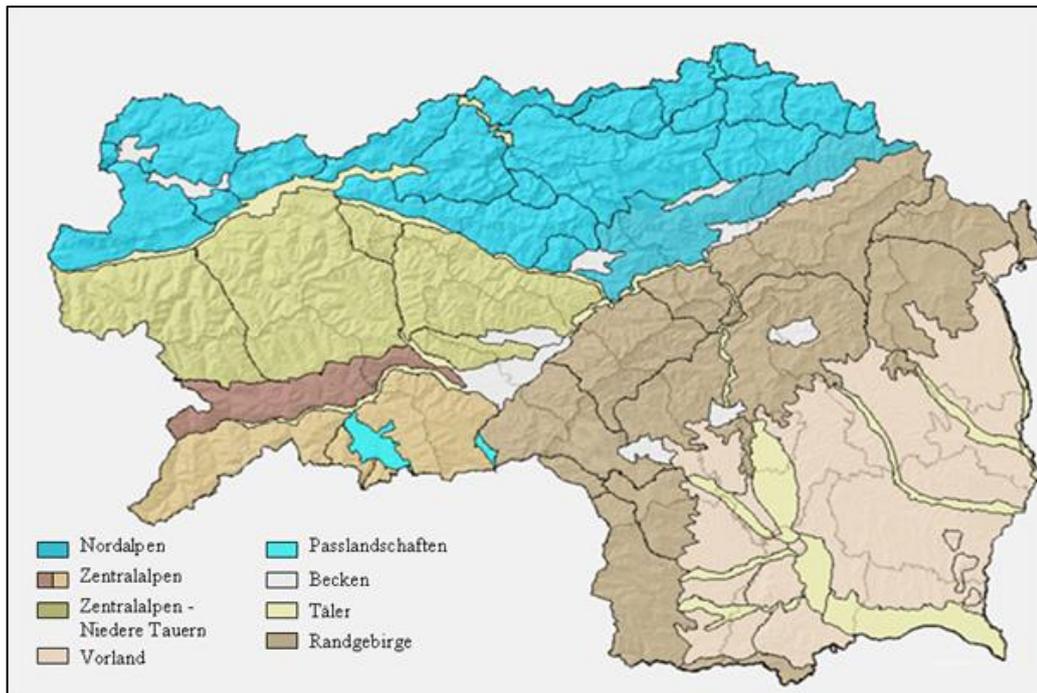


Abbildung 28 – Landschaftsgliederung

3.1.1.3 Geologie und Böden

Nachdem die einzelnen Faktoren wie Landschaft, Geologie und Böden in enger Wechselwirkung zueinander stehen, ist eine gemeinsame Betrachtung notwendig. An die Auzone der Mur schließt, bis auf wenige Ausnahmen, die würmzeitliche Niederterrasse an. Diese Terrasse des Würm tritt durch ihre fast völlig ebene Oberfläche und ihre steile Terrassenkante deutlich in Erscheinung. Durch die Oberflächenausformung ist der größte Teil der Siedlungsgebiete im Bereich der Würmterrasse gelegen.

Zwischen dem Stadtkern von Leoben und Niklasdorf erhebt sich, vor allem auf der südlichen Talseite eine durchgehende Terrasse, deren Oberfläche durchschnittlich 10 m bis 15 m über der Mur gelegen ist. Als Leithorizont kann in diesem Talschluss eine Lage von Grobschottern angesehen werden, die von 1,5 m bis 2,5 m mächtigen sandigen und kiesigen Schichten bedeckt wird. Diese Hauptterrasse wird von einer einige Meter tieferliegenden Teilflur begleitet. Eine deutliche Zweiteilung weist die Terrasse bei Schladnitzdorf auf, wobei die beiden Teilflächen durch einen Abfall von 5 m bis 6 m voneinander getrennt sind. Auf der tieferen Teilflur, auf der die Brunnen des Wasserwerkes Leoben-Winkl situiert sind, wurden Leseesteine bis zu 50 cm Durchmesser beobachtet. Ein Rest einer risszeitlichen Hochterrasse findet sich im Stadtteil Mühlthal zwischen alter Bundesstraße und Umfahrungsstraße. Es handelt sich um eine Schotterterrasse mit Lehmdecke.

Im Bereich der Mur-Mürzfurche kam es im Jungtertiär zu bedeutenden Senkungsvorgängen (nordische Senke), so dass im Laufe des Miozäns limnisch-fluviatile Sedimente von teilweise großer Mächtigkeit abgelagert wurden. In den sich langsam absenkenden Beckenbereichen kam es zu Kohlenbildungen, wie der stillgelegte Braunkohlenbergbau von Seegraben bezeugt.

Die von Süden in die Mur einmündenden langen gestreckten Seitentäler (Schladnitz-, Gössgraben) sind mitunter erweitert und von eiszeitlichen Schwemmassen erfüllt. Die jüngeren eiszeitlichen Ablagerungen bilden zum Teil ansehnliche Terrassen. Die von Norden kommenden Seitengraben (zB Vordernberger Bach) sind zumeist wesentlich kürzer, weisen kaum eine deutliche Talsohle auf und sind von mehr oder weniger steilen Flanken begrenzt. Die Schwemmkegel sind teils schotterreich, zum Teil bestehen sie vorwiegend aus Feinmaterial. Der Talboden des Vordernberger Baches zwischen Trofaiach und Donawitz wird von einer jungquartären Terrasse gebildet.

An der Mur zwischen St. Michael und Leoben findet sich in den tieferen Fluren der Terrasse das typische Auftreten von Blockschottern, eingebettet in tiefe Braunerden. Die Terrassen in der Nähe von Schladnitzdorf sind teilweise von Schwemmkegeln überlagert. Gleiches gilt großflächig für die Terrassen östlich von Leoben, mit der typischen Ausbildung im Bereich der Proleber-Siedlung.

Südlich von Leoben finden sich vor allem Granite und Gneise, welche im Bereich vom Massenberg durch dunkle Schiefer mit Kalk- und Dolomitadern, sowie mit Beginn des Lebergrabens, in Richtung Niklasdorf entlang der Mur, durch Grauwackenschiefer abgelöst werden.

3.1.1.4 Bergbauberechtigungen und Bergbaugebiete

Gem. Schreiben des Bundesministeriums Finanzen vom 13.02.2025, GZ: 2025-0.054.699 bestehen im Gebiet der Stadtgemeinde Leoben aufrechte Bergwerksberechtigungen der Gbr. Trippl Transporte GmbH.

Bergwerksberechtigungen verleihen das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Raum bergfreie mineralische Rohstoffe zu gewinnen. Dieser Raum wird je nach Größe und Form als Grubenmaß oder Überschar bezeichnet.

Die Grundstücke und Grundstücksteile u.a. innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen gelten als Bergbaugebiet. (Bergbaugebiete bestehen im Übrigen auch nach Erlöschen der Bergwerksberechtigungen weiter. Die müssen danach in einem eigenen Verfahren mit Bescheid aufgelassen werden.)

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bergbaugebieten bergbaufremde Bauten und Anlagen nur dann errichtet oder wesentlich geändert/erweitert werden dürfen, wenn der Bauwerber/die Bauwerberin (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung des Bundesministers für Finanzen als Montanbehörde gemäß § 153 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG) eingeholt hat.

Eine Bewilligung nach § 153 Abs. 2 MinroG kann nur dann erteilt werden, wenn

1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder der geplanten Anlage im Bergbaugebiet u.a. die Gewinnungstätigkeit in diesem weder verhindert noch erheblich erschwert wird (es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungstätigkeit auf sich),
2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten Anlage durch Bodenverformungen ausgeschlossen werden kann oder Bodenverformungen und

deren Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen vermieden werden können, und

3. durch den geplanten Bau oder die geplante Anlage weiterhin ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens möglich ist. Die Bewilligung ist jedoch auch bei der Erschwerung oder Verhinderung des möglichst vollständigen Abbaus des Vorkommens durch den geplanten Bau zu erteilen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von fünfzehn Jahren zu erwarten ist.

Informationen über die genaue Lage der Grubenmaße/Überscharen der Gbr. Trippl Transporte GmbH erhalten Sie bei der Abteilung VI/8 - Montanbehörde Süd des Bundesministeriums für Finanzen (E-Mail: post.vi-8@bmf.gv.at).

Es ergeht zudem der Hinweis, dass Ihnen Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe nur die hierfür zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geben kann.

Auch Gebiete, für die von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Gewinnungsbetriebsplan für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe genehmigt worden ist, gelten als Bergbaugebiete, sodass für die Errichtung von "bergbaufremden" Bauten und Anlagen in diesen Gebieten auch (zusätzlich zur Baubewilligung) eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 153 Abs. 2 MinroG erforderlich ist.

Im Rahmen der Vorfragenabklärung wurde den betroffenen Grundeigentümern von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt, dass *„aufgrund der Bestandssituation eine Lösung des Problems im Wesentlichen nicht im Rahmen der örtlichen Raumordnung, sondern nur über die Bergbehörde erfolgen kann. Die genannten Schutzzonen nach MinroG sind im Zuge künftiger bergrechtlicher Bewilligungen zu beachten. Maßgeblich ist dabei, ob der Abbau derzeit konsensgemäß erfolgt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden. Sollte dies der Fall sein, wird die Stadtgemeinde im Rahmen der bevorstehenden Revision prüfen müssen, ob die bestehenden Wohnbaulandausweisungen auf Grund der Immissionen aus dem Steinbruch die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für vollwertiges Bauland erfüllen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, müsste eine Rückstufung bebauter Bereiche in Sanierungsgebiet, un bebauter Bereiche in Aufschließungsgebiet oder Freiland in Erwägung gezogen werden. Ein Eingriff in bergrechtliche Bewilligungen durch die örtliche Raumplanung und somit durch die Gemeinde ist aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich.“*

3.1.1.5 Rohstoffsicherungsflächen

Lt. Schreiben des Bundesministeriums Finanzen vom 13.02.2025, GZ: 2025-0.054.699 befinden sich Rohstoffsicherungsflächen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben. Vorkommen mineralischer Rohstoffe sind standortgebunden. Sie können also nur dort gewonnen werden, wo sich die Lagerstätte befindet. Da diese Bekanntgabe eines Planungsinteresses derzeit auf keiner rechtlichen Grundlage im Sinne einer Ersichtlichmachung basiert, wird von einer Darstellung im Entwicklungsplan Abstand genommen.

Daher wird aus rohstoffpolitischer Sicht darauf hingewiesen, dass sich im Gebiet der Stadtgemeinde Leoben nachstehende Lagerstätten mineralischer Rohstoffe befinden, die

aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung im Österreichischen Rohstoffplan als Rohstoff­sicherungsflächen ausgewiesen sind:

- Kiessande
- Karbonate

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind Lage und Ausdehnung dieser Flächen abgebildet. (Bemerkte wird, dass bei dieser Darstellung allfällige raumordnerische Einschränkungen nicht berücksichtigt sind.)

Aufgrund der genannten volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Lagerstätten ist es wichtig, diese in der Raumplanung zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass die Möglichkeit einer künftigen Gewinnung der mineralischen Rohstoffe sichergestellt ist. Nur so kann in Zukunft eine bedarfsorientierte, umweltgerechte und konfliktarme Nutzung dieser Rohstoffvorkommen erfolgen. Trotz der fehlenden rechtlichen Grundlagen wurden diese Flächen beim Entwicklungsplan Nr. 6.00 berücksichtigt, wobei diese keinen Einfluss auf die bisherige Siedlungsentwicklung der Stadtgemeinde Leoben haben.

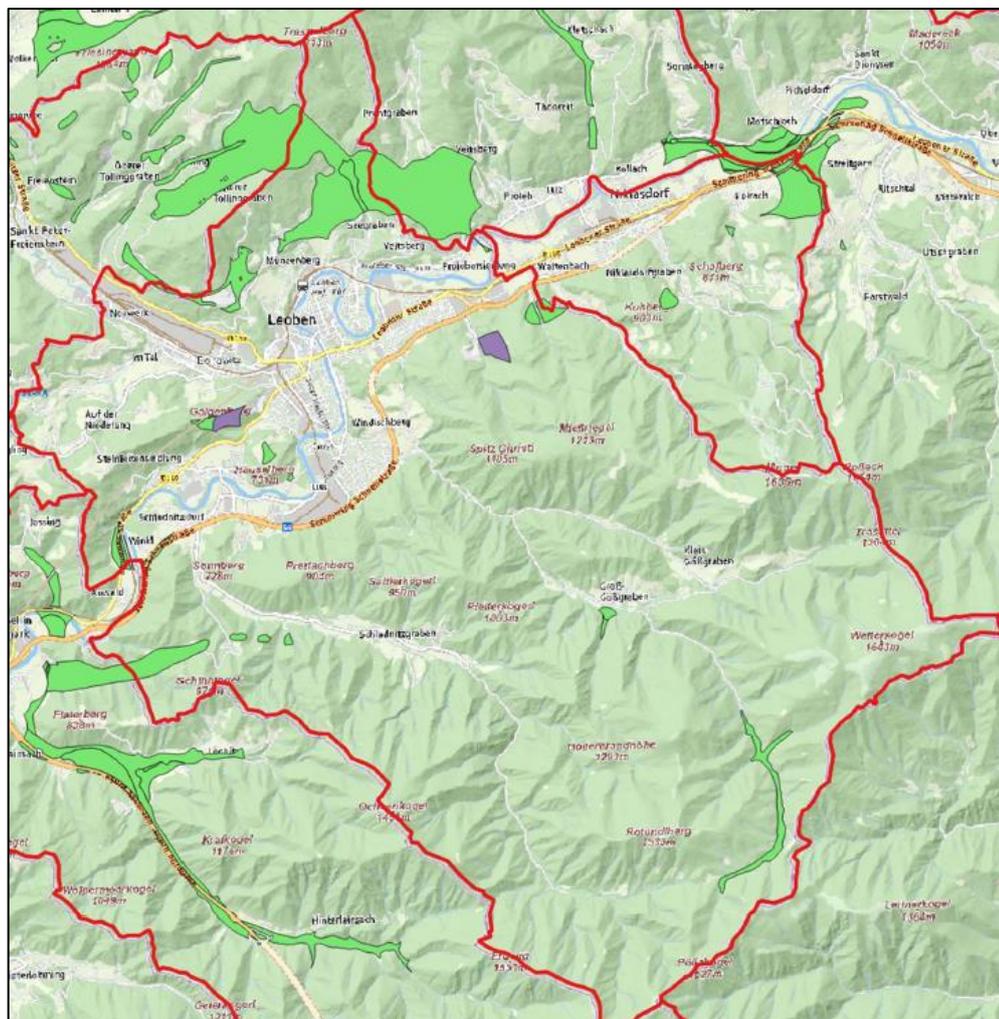


Abbildung 29 – ausgewiesene Rohstoff­sicherungsflächen gem. den Planungen zum Österreichischen Rohstoffplan im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben (Kiessande – hellgrüne Flächen; Karbonate – violette Flächen)

3.1.1.6 Böden:

Vordernberger Tal:

Entlang des Vordernberger Baches erstreckt sich von Friedauwerk bis Donawitz ein tiefes, schwarzerdeähnliches, kalkreiches Kollovium mit Aucharakter. Kolluvialböden sind Böden, die in durch Abspülung verlagerten und an den Unterhängen in kleineren Mulden und Tiefenlinien abgelagertem Verwitterungsmaterial entstehen.

Aubereiche im Murtal:

Das Augebiet besteht aus dem geologisch jüngsten Material, vorwiegend aus schluffig sandigen Ablagerungen der Mur und ihrer Zuflüsse. In den häufig überschwemmten, flußnahen Aubereichen (rezente Aue) findet man „Graue Auböden“. Es sind leichte Böden, die aber aufgrund der ausgeglichenen Wasserverhältnisse für eine intensive Nutzung meist nicht geeignet sind. Der „Braune Auboden“ wird vom Hochwasser kaum mehr erreicht, ist aber durch kappilar aufsteigendes Grundwasser gut versorgt. Aufgrund der besseren Bindigkeit und der Nährstoffreserven zählen sie zu den hochwertigsten Böden, die sowohl für Grünflächen als auch Ackerbau sehr gut geeignet sind. Entlang des Vordernberger Baches tritt eine fast schwarzgefärbte Variante (siehe oben) auf.

Schwemmkegel der Seitentäler:

Die Schwemmkegel und Schwemmfächer bestehen teils aus gemischten, teils aus kalkigem, zum größeren Teil aber aus rein silikatischem Material. Die am weitesten verbreiteten Formen sind tiefgründige, grobanteilige Rahmenlockersediment-Braunerden mit günstigen Wasserverhältnissen und mittelgründige, mäßig trockene Lockersediment-Braunerde. In beiden Fällen handelt es sich um mittelwertige, kalkfreie Ackerböden.

Niederterrassen:

Die Niederterrassen der Mur, die zum Teil in mehreren Fluren ausgebildet sind, weisen sowohl silikatische Lockersediment-Braunerden verschiedener Bräunlichkeit und humose wie auch schotterreiche Ranker auf. Weite Flächen nehmen mittelgründige Lockersediment-Braunerden ein, die aber häufige Übergänge zu tiefgründiger Form oder Ranker zeigen. Ein kleiner Teil wird von tiefgründiger und tiefgrobiger silikatischer Lockersediment-Braunerde gebildet. Für die Tertiärschotter und Konglomerate des ehemaligen Bergbaugesbietes beim Seegraben sind Pararendsinen charakteristisch. Es handelt sich um einen Boden aus Tertiär-Konglomeraten mit einem höheren Tongehalt. Das Tertiärmaterial ist teils mit kalkigem, teils mit kristallinem Lockermaterial leicht überdeckt. Solche Flächen stellen häufig ein unruhiges, welliges Rutschgebiet dar.

Berglagen:

Die Berglagen, zum Größtenteil aus kristallinem Material bestehend, sind weithin von verschiedenen silikatischen Felsbraunerden und Rankern bedeckt. Felsbraunerden aus Gneisen und Graniten sind in der Regel leichte Böden, wobei die Humusform im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung meist Mull ist. Auf den Hängen wechselt meist tiefgründige mit mittelgründiger Felsbraunerde und verbrauntem Ranker, während auf Rücken und Kuppen trockene Ranker vorherrschen. In den Rutschgebieten findet man wiederholt Flächen, auf denen mäßig feuchte, vergleyte silikatische Felsbraunerden in engem Verband

mit trockenen, seichtgründigen, verbräunten Rankern auftreten. Auf Hängen aus Hangschutt und eiszeitlichen Hangschwemmmaterial liegt die ackerfähige, kalkige Lockersediment-Braunerde, auf welcher partielle Abschwemmgefahr gegeben ist.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Geordnete Siedlungsentwicklung und weitgehende Vermeidung von durch Erdbeben gefährdeten Flächen sowie Prüfung der Möglichkeiten für die Oberflächenentwässerung in Abstimmung mit der künftigen Siedlungsentwicklung.

3.1.1.7 Alpenkonvention:

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben liegt zur Gänze innerhalb des Wirkungsbereiches der Alpenkonvention. Das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Alpen. Es wurde in Österreich im Jahr 1995 ratifiziert, dessen Durchführungsprotokolle traten im Jahr 2002 in Kraft. 77 % der Steirischen Landesfläche liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Deren Durchführungsprotokolle enthalten zahlreiche Zielsetzungen, die u.a. auch für die örtliche Raumplanung relevant sind. Dennoch gibt es im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle noch ein großes Verbesserungspotential. Unsicherheiten entstehen oft schon bei der Selektion der für eine Fragestellung relevanten Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle (die Protokolle beinhalten insgesamt mehr als 350 Zielbestimmungen) und mit dem Umgang von unterschiedlich konkreten Zielvorgaben. Zu den Zielen kann für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002 idF BGBl. III Nr. 114/2005) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention kein Widerspruch abgeleitet werden.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrierten Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlandschaften und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLW oder der Landesgeologie empfohlen.	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	✘	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tabelle 8 - Protokoll Alpenkonvention

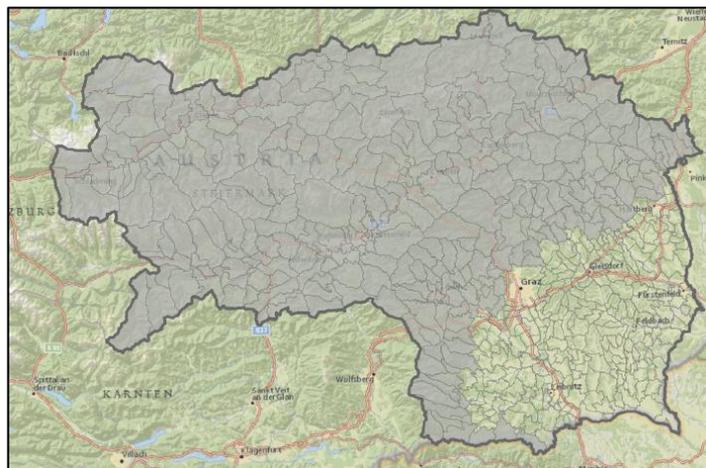


Abbildung 30 - Geltungsbereich Alpenkonvention

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- Abstimmung der Festlegungen in Übereinstimmung mit der Alpenkonvention.

3.1.2 Gewässer

Die Hauptfließgewässer sind die Mur, der Gössbach, Schladnitzbach, Vordernbergerbach und Karrenbach.

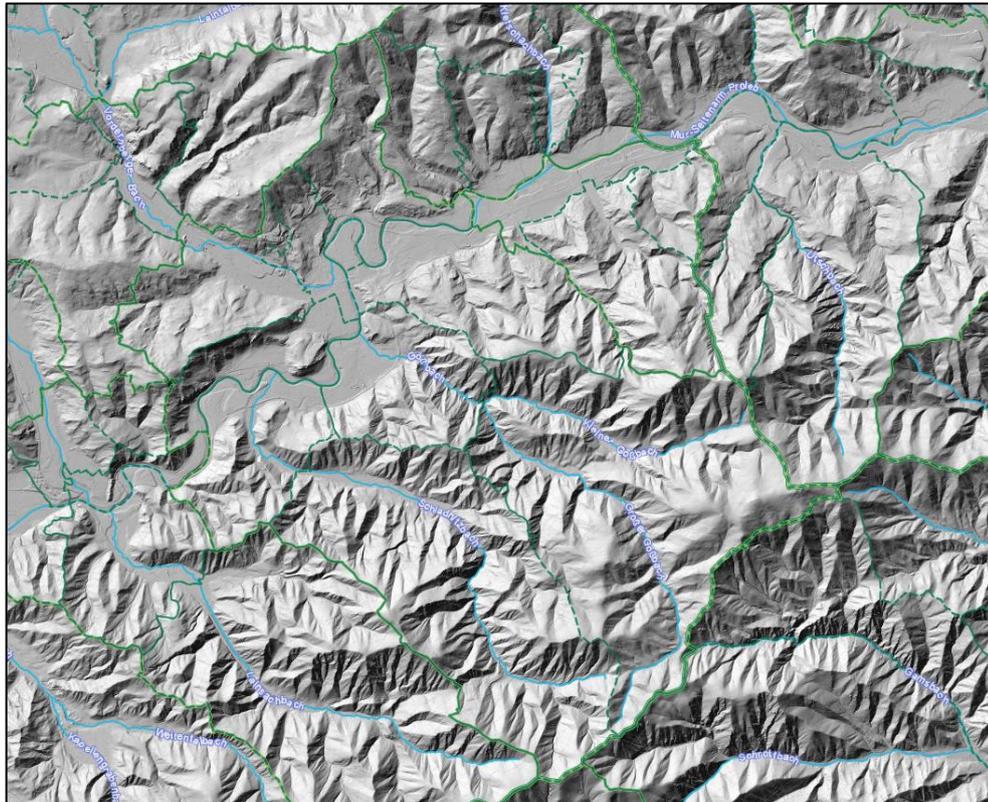


Abbildung 31 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)

3.1.2.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen

Es gilt, die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ100-Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden, umzusetzen. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Auf Grundlage der neuen HQ30/100-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser [Naturgefahren], Festlegung des Aufschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung, ...). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen.

Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/> abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

- a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
- b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im HQ₃₀-Abflussbereich gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.

Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ₃₀-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959, §§ 30 und 30a und dem Entwicklungsprogramm für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen, LGBl. Nr. 56/2024. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Bestimmungen verwiesen. Somit unterliegen die dementsprechenden Bäche innerhalb der Stadtgemeinde in ihrer Betreuungskompetenz der Bundeswasserbauverwaltung.

3.1.2.2 Betreuungskompetenz Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) wird mit Schreiben vom 19.05.2025, GZ: 16872039 (im Plan nachgeführt), basierend auf dem Gefahrenzonenplan Leoben vom 27.12.2023, GZ: 2023-0.838.494, zu den erheblichen Gefährdungen innerhalb des Gemeindegebietes darauf hingewiesen, dass für einzelnen Teilbereiche erhebliche Gefährdungen vorliegen (vgl. Beilagen). Diese wurden bei dem Entwicklungsplan Nr. 6.00 berücksichtigt. Der o.a. Gefahrenzonenplan wurde gem. § 11 FG 1975 erstellt, ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Stadtgemeinde anerkannt. Entsprechend der Verordnung zur hochwassersicheren Entwicklung des Siedlungsraumes sind die Gefahrenzonen und Vorbehaltsbereiche in der Raumplanung zu berücksichtigen und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung werden die Einzugsgebiete und die, diese Flächen entwässernden Gewässer (Wildbäche) im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 (§ 99 (1)) betreut. Das Einzugsgebiet und die Tätigkeitsgrenze werden nach den Kriterien des Forstgesetzes für jedes Gewässer zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung festgelegt. Im Gefahrenzonenplan werden wildbach- und lawinengefährdete Bereiche (Rote, Gelbe Gefahrenzonen), deren Gefährdungsgrad und jene Bereiche, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist (Vorbehaltsbereiche), näher dargestellt. Gefahrenzonen werden derzeit unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 150 Jahren (Bemessungsereignis) abgegrenzt.

Der Gefahrenzonenplan ist ein flächenhaftes Fachgutachten über die Gefährdung durch Hochwasser. Dabei berücksichtigt er im Speziellen die Feststoffprozesse, die für das jeweilige Einzugsgebiet typisch sind. Das sind etwa Muren oder Geschiebetransport. Er dient den Behörden als Grundlage für die Planung von Schutzmaßnahmen, für die Raumplanung, das Bauwesen und den Katastrophenschutz.

Es werden künftig folgende Zonen ausgewiesen:

- Rote Gefahrenzonen: Eine ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.
- Gelbe Gefahrenzonen: Beeinträchtigung der Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sind möglich. Eine Bebauung ist hier nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich.
- Funktionsbereiche: Rot-Gelb (notwendige Überflutungs- oder Rückhalteräume), Blau (Freihaltung für Schutzmaßnahmen), Braun (Hinweis auf andere als durch Bäche und Lawinen hervorgerufene Naturgefahren), Violett (Erhaltung des Zustands der Flächen für natürlichen Schutz)
- Besondere Gefährdungen: z.B. Verklauungsgefahr.

Die Gefahrenzonenpläne werden durch das Land Steiermark oder befugten Personen unter Koordination des Landes bzw. der Wildbach- und Lawinerverbauung erstellt.

Im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung liegt dieser über vier Wochen öffentlich im jeweiligen Gemeindeamt auf. Betroffene BürgerInnen können dazu schriftlich Stellung nehmen. Die Einwände werden gemeinsam mit den Gemeinden geprüft.

Die Genehmigung erfolgt durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Entwicklungsplan werden die Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen sowie die Blauen Vorbehaltsbereiche flächendeckend für das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen ersichtlich gemacht.

Neubaulandausweisung in einem Braunen Hinweisbereich – Rutschung (RU) sind detailliert im Einzelfall zu betrachten und ist daher für die Baulandeignung ein Geologisches Gutachten beizubringen.

Aufgrund des geltenden Entwicklungsprogramms für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen sind neben der violetten Hinweisbereiche bei der gegenständlichen Planung auch die blauen Funktionsbereiche und blauen Vorbehaltsbereiche zu berücksichtigen. Dementsprechend ist in blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen und violetten Hinweisbereichen die Ausweisung von Bauland, von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan unzulässig. Eine Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG für den Zweck des Schutzes vor Naturgefahren ist zulässig.

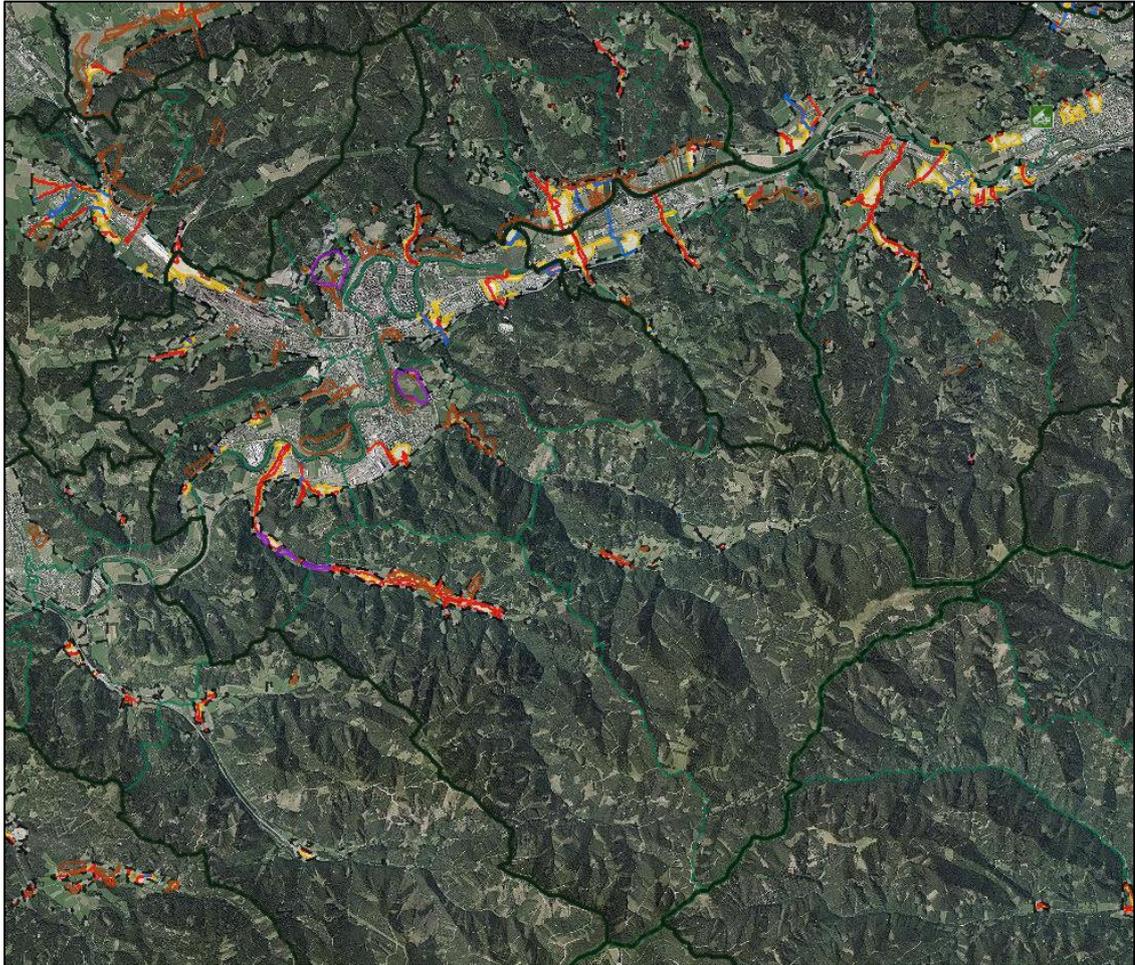


Abbildung 32 - Gefahrenzonen der WLV im raumrelevanten Bereich (GIS Steiermark)

3.1.2.3 Fließpfade:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark im Digitalen Atlas in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1 m)“ ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüssen kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten.

In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

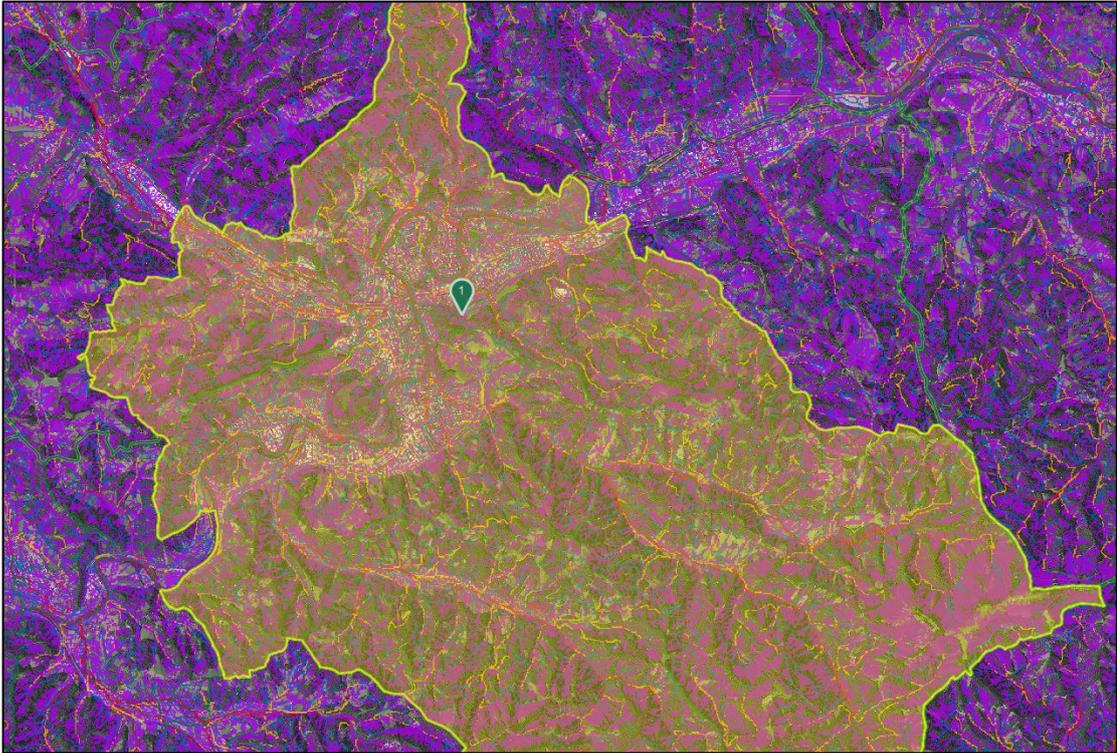


Abbildung 33 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufenen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebende Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung geltender Bestimmungen (Entwicklungsprogramm für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen, LGBl. Nr. 56/2024, Wasserrechtsgesetz etc.).
- Weitgehende Freihaltung gewässernaher unbesiedelter Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut.

3.1.2.4 Brunnen und Quellen

Dem GIS Steiermark sind die nachfolgend dargestellten Brunnen und Quellen zu entnehmen. Teilweise sind diese Wassergenossenschaften und teilweise Privatpersonen zugeordnet.

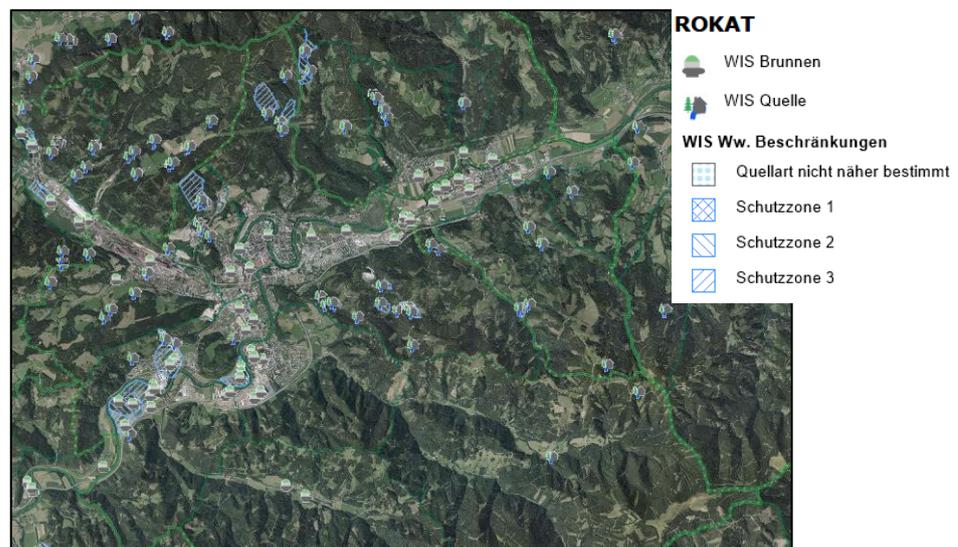


Abbildung 34 - Brunnen und Quellen (GIS Steiermark)

Grundwasserschongebiet Leoben-Winkl

Durch eine Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 18.01.1965 zur Sicherung des künftigen Trinkwasserbedarfes und zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Stadt Leoben im Raume von Leoben Winkl (LGBl. Nr. 39/1965) wurde aufgrund der Bestimmungen des § 24 (2) und § 35 des WRG 1959, BGBl. Nr. 215, verordnet, dass die Grundparzelle Nr. 1055, KG 60346 Prettach, im Raume von Leoben-Winkl zum Grundwasserschongebiet (§ 2) bestimmt wird. Bei künftigen Verfahren ist die zuständige Behörde verbindlich beizuziehen.

Im Schreiben der Abt. 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, vom 26.03.2025, GZ: ABT14-35210/2025-2 wird auf die wasserwirtschaftlichen Interessen udgl. im Gemeindegebiet von Leoben hingewiesen.

3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist, sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 – Jänner 2012 bzw. 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden².

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung näher zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im Kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines Kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel – bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen.

² <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/> und http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4sserung2.pdf

Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann seitens der Gemeinde mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

3.1.4 Gefahrenhinweiskarte

Dem GIS Steiermark sind folgende Daten der Gefahrenhinweiskarte (GHK) betr. Rutschungsgefährdungen zu entnehmen:

In der Vergangenheit sind in der Steiermark zahlreiche Rutschungen, Steinschläge und Felsstürze aufgetreten, die beträchtliche Schäden an Häusern, Infrastruktur sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen verursacht haben. Mit dem Auftreten solcher Prozesse ist auch in der Zukunft zu rechnen.

Um diese Gefährdungen zu identifizieren, stehen flächendeckend für die Steiermark Gefahrenhinweiskarten im Maßstab 1:25.000 für tiefgründige Rutschungen, für flachgründige Rutschungen sowie für Sturzprozesse zur Verfügung.

Für die Computermodellierung der Anfälligkeit für Rutschungen wurde eine statistische Methode angewendet, welche die Rutschungsereignisse aus der Vergangenheit, die geologischen Verhältnisse, die geomorphologische Situation und die Landnutzung berücksichtigt. In den Karten wird nur das mögliche Auslösegebiet von Rutschungen, nicht aber deren Reichweite dargestellt.

Die Hinweiskarten sind in vier Gefährdungsklassen mit entsprechendem Handlungsbedarf (z.B. vor Widmungs- oder Baumaßnahmen) unterteilt:

- keine oder Restgefährdung - nur bei augenscheinlichen Hinweisen Vorbegutachtung
- geringe Gefährdung - Vorbegutachtung durch Geologen empfohlen
- mittlere Gefährdung - genaue Erkundung (geologisches Gutachten) empfohlen
- erhebliche Gefährdung - genaue Erkundung (geologisches Gutachten) unverzichtbar

Für welche Zwecke ist die Gefahrenhinweiskarte geeignet:

- flächendeckende Erfassung potenziell gefährdeter Gebiete
- Planungsgrundlage im Maßstab 1:25.000
- grundsätzliche Vorinformation für Gemeinden und Raumplaner
- relative Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von Rutschungen
- Planungsgrundlage für Detailuntersuchungen in potenziell gefährdeten Bereichen

Für welche Zwecke ist die Gefahrenhinweiskarte NICHT geeignet:

- keine exakte zeitliche und räumliche Prognose des Auftretens von Rutschungen
- keine katasterscharfe Abgrenzung von gefährdeten bzw. nicht gefährdeten Flächen
- keine Grundlage für Prämienbemessung von Versicherungen
- kein Ersatz für geologische Gutachten und Detailuntersuchungen

(<https://www.hochwasser.steiermark.at/cms/beitrag/12655518/143959586/>).

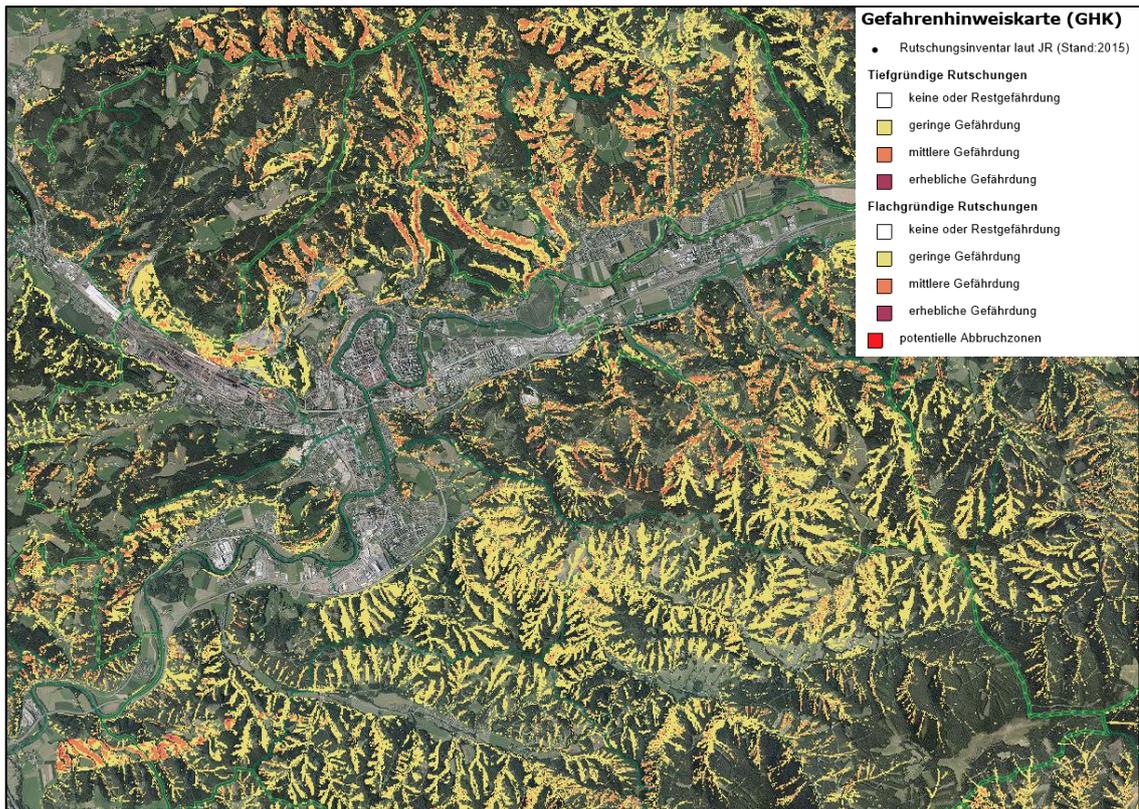


Abbildung 35 - GHK Rutschungen (GIS Steiermark)

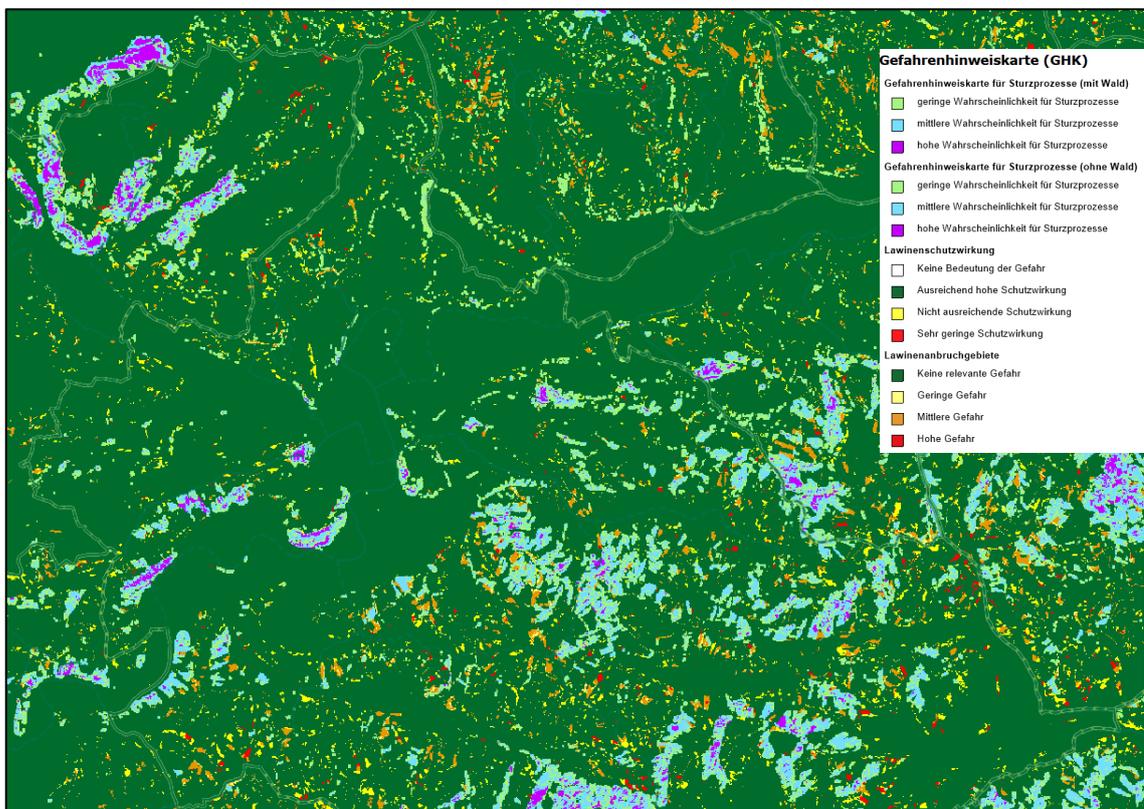


Abbildung 36 - GHK Wald

3.1.5 Abwasserplan der Stadtgemeinde

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs 3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

Für die Stadtgemeinde Leoben liegt ein Gemeindegewässerplan vom Oktober 2003 (Verfasser: Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Maschinenbau (Verfahrenstechnik), 1030 Wien) vor. Dieser wurde nach Angaben der Stadtgemeinde in den vergangenen Jahren umgesetzt.

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen.

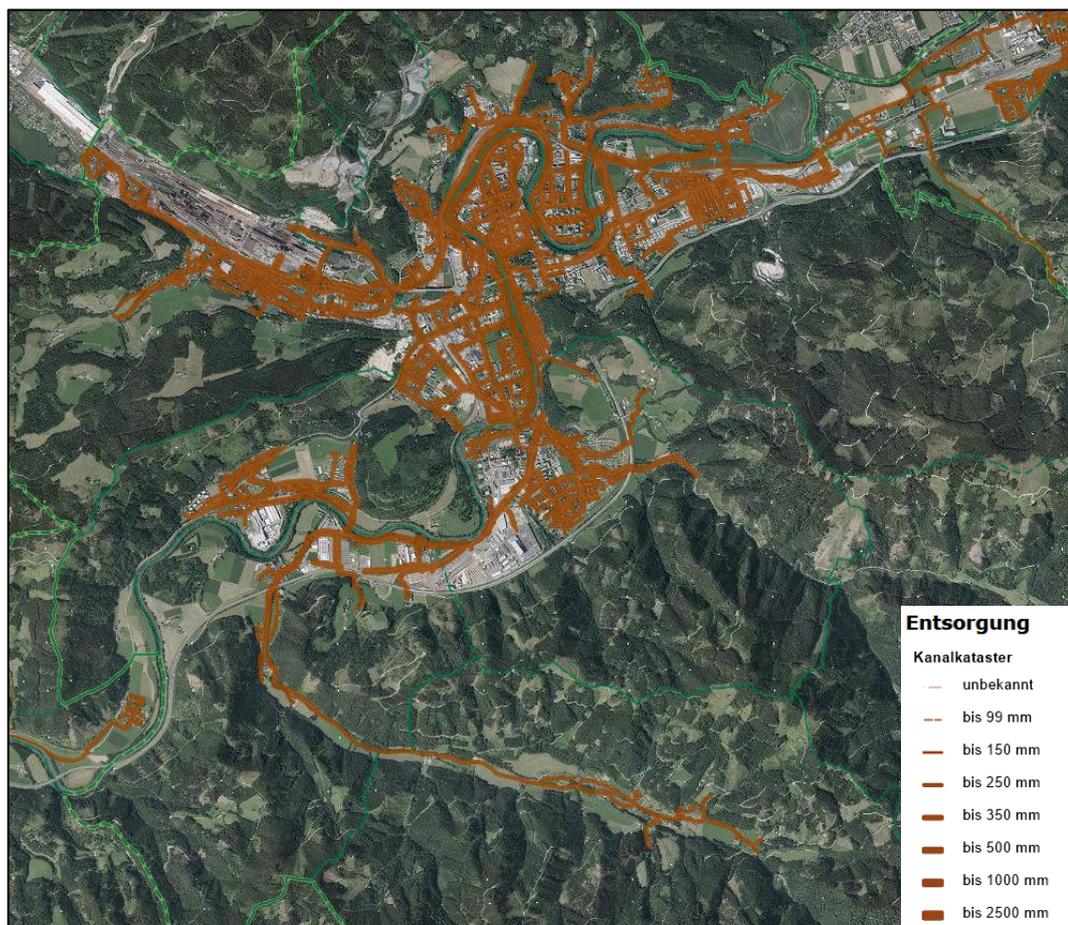


Abbildung 37 - Entsorgung Abwasser (GIS Steiermark)

3.1.6.1 Klimaeignungskarte Leoben bis Bruck an der Mur:

Im Auftrag des Amtes der Stmk. Landesregierung, Landesbaudirektion/Fachabteilung Ia und Referat für Landes- und Regionalplanung (jetzige Abteilung 16) erfolgte durch Univ.Doz.Dr. Reinhold Lazar, Institut für Geographie, Karl-Franzens-Universität Graz, Heinrichstr. 36, 8010 Graz und der Arbeitsgemeinschaft für Landschafts- und Ökosystemanalysen Steiermark, Schillerstr. 52, 8010 Graz, im Mai 1994 die Erstellung der Klimaeignungskarte Leoben - Bruck/Mur.

Für die Regionalbeschreibung des Raumes Leoben - Bruck/Mur lag der Schwerpunkt in der Darlegung der Strömungsverhältnisse innerhalb der Murtalabwinde mit dem mächtigen Kaltluftkörper, der häufig mit Hochnebel gekoppelt ist.

Beginnend im Westen bei Kraubath kann das Strömungsfeld durchaus noch als träge, mit geringen Geschwindigkeiten (1 - 3 m /sec.), bezeichnet werden. Die Strömung wird dann im Jassingbergland (Höhen bis 1000m) teilweise in das Liesingtal abgelenkt, wo sie sich mit der zurückgestauten Kaltluft im Liesingtal vereinigt und mit geringer Geschwindigkeit in das Trofaiacher Becken eindringt. Hier liefert vor allem das Vordernberger Tal Kaltluft, sodass die Strömung Donawitz mit nordwestlichen Komponenten erfasst und wieder zum Murtal, dem Hauptstrom zurückführt. Östlich von Niklasdorf verringert sich der Talquerschnitt, gleichzeitig erfolgt mit der Annäherung an den Raum Bruck/Mur mit beschleunigtem Abfließen in Richtung Süden eine Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeiten. In Bruck/Mur muss bereits mit 2 - 5 m/sec. gerechnet werden. Ob vom Murtal Hochnebel in das Mürztal eindringt, konnte bislang noch nicht nachgewiesen werden, gilt aber als sehr wahrscheinlich. Dafür kann in den ersten 50 bis 100 Höhenmetern Kaltluft aus dem Raum Kapfenberg/Lamingtal abfließen, wobei dies auch durch Messergebnisse in Berndorf südlich von Bruck bestätigt werden kann.

Hinsichtlich der Hauptwindrichtung dominiert weiterhin die talabwärtsgerichtete Richtung: im Murtal West-Süd-West, im Liesingtal Nord-West, speziell im Vordernbergerbach Tal Nord-West - bedingt durch die Dominanz der Talauswinde und der Rückseitenwetterlagen. Über die strömungsmäßig relevante Grenze reicht der Einfluß des Murtalauswindes mit seinem Nebel bis in die Seitentäler zurück, wo dann die dortigen Talauswinde unterdrückt werden. Der freigebiebene Raum charakterisiert die Abschnitte mit der geringsten Durchlüftung, in den punktierten Bereichen sind die Strömungsverhältnisse schwach, aber nachweisbar.

Die besten Durchlüftungs- und Inversionsbedingungen trifft man im Abschnitt südlich von Bruck an, wo jedoch die beengte Tallage eine sinnvolle Industrieansiedelung unmöglich erscheinen lässt, vor allem wegen der unausweichlichen Prallhangproblematik. Der Abschnitt zwischen Leoben und Bruck weist schon relativ günstige Voraussetzungen auf, die dann weiter westlich mit abnehmender Durchlüftung etwas schlechter werden (Ausnahme: Bereich Kraubath nach der Engstelle Preg mit leichtem Düseneffekt). Die Seitentäler mit Frischluftzubringerfunktion sind nur relativ gering vertreten, da nur in wenigen Fällen eine Einschränkung notwendig sein wird. Es betrifft dies im Wesentlichen das Talbachtal westlich von Donawitz.

Entsprechend den Erläuterungen wird zu den Bereichen besondere Eignung für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe aus klimatologischer Sicht für den Raum Leoben unter Punkt 4/5 Leoben - Proleb folgendes näher dargestellt:

Lage: **Talsole Murtal, Seehöhe 520 bis 530 m.**

Durchlüftung:

Nachts mit Murtalauswind aus West-Südwest mit 1 - 3 m/sec., tags mit Murtaleinwind aus östlichen Richtungen mit 2 - 5 m/sec. (Winterhalbjahr: 0,5 bis 2 m/sec.), im Winterhalbjahr oft ganztägig Tal auswind bzw. erhöhte Calmenbereitschaft, Hauptwindrichtung insgesamt West-Südwest.

Nebelverhältnisse:

Talnebelbereitschaft gering, dafür häufige Hochnebel bis ca. 950 m Seehöhe;

Inversionsverhältnisse:

Abgehobene Inversionen, dominant, speziell im Winterhalbjahr, ansonsten Bodeninversionen mit geringen Beträgen (3°C bis 5°C Zunahme); ungünstige Phasen sind der Zeitbereich des Winterhalbjahres ohne Taleinwinde tagsüber (Mischungsschicht Höhen 300 bis 500m), ansonsten Südwest-Nordwest - Lagen mit Warmluftadvektion und geringer Durchlüftung.

Für das Stadtgebiet von Leoben ist laut Darstellung der Klimatypengliederung (Zonen mit einheitlichen Klimatypen) von Doz. Dr. Reinhold Lazar und ARGE/LÖSS die Zone Nr. 4 maßgebend.

Zone Nr. 4: (Murtal zwischen St. Michael und Bruck/Mur)

Insgesamt bessere Bedingungen als im Abschnitt westlich davon (Zone 1); deutlichere Unterscheidung zwischen Ober- und Unterhang innerhalb des Hochnebels möglich (siehe Anmerkung zu Zone 1).

Anmerkung:

Zone Nr. 1: Bereich Murtal zwischen Kraubath und St. Michael; mäßig inversionsgefährdet und durchlüftet, Talnebel mitunter an der Talsole anliegend.

3.1.6.2 Immissionsklimatologische Detailempfehlungen für Katastralgemeinden:

Waasen und westliches Judendorf (Münzenberg):

Die Unterhangbereiche zeichnen sich durch Hangabwinde mit Verfrachtung der Hausbrandemissionen zur Beckensohle hin aus. Bei besiedelten Hangzonen ist eine gegenseitige Belästigung durch Rauchgase zu erwarten (direkte Anwehung). In diesen Bereichen wird bei Neubaulandfestlegungen die Berücksichtigung der kleinklimatologischen Verhältnisse empfohlen.

Die untere Hochnebelzone reicht von ca. 600m bis 800m Seehöhe. Es dominieren freie Inversionen - im Winterhalbjahr hohe Bereitschaft zu Inversionen (60 - 70 % aller d/a). Lokal besteht erhöhte Hangnebelbereitschaft bei Niederschlagsereignissen.

Der Bereich liegt im Einflussbereich des Murtalwindsystems, jedoch im Schwachwindbereich (1,5 - 2,4 m/sec). Tagsüber herrschen Murtaleinwinde aus östlichen Richtungen, nachts Murtalauswinde aus westlich bis südwestlicher Richtung vor. Die Hanglagen sind generell Frischluftproduzenten für die Hangfußzonen.

Klimatologische Empfehlung - sowohl für Wohn- und Industrie/Gewerbegebiete:

- * lockere Bebauung
- * Baulücken schließen

Östliches Judendorf:

Dieser Bereich ist analog zu Waasen und westliches Judendorf (Münzenberg) zu beurteilen, wobei jedoch allgemein bessere Durchlüftungsbedingungen vorherrschen. Das Gebiet ist von zwei Seitentälern, Seegraben im Westen und Prentgraben im Osten, umgeben. Die Seitentäler zeichnen sich durch nächtlichen Kaltluftabfluss aus.

Klimatologische Empfehlung - im Einmündungsbereich der Seitentäler:

- * Wohnbau mit Einschränkungen grundsätzlich möglich
- * Bebauung max. 2- bis 3- geschossig
- * Gebäudeausrichtung in Windrichtung

Göß, Prettach:

Aufgrund der dichten Bebauung zum Großteil im Talzonenbereich von Wohngebieten ist ein Wärmeinseleffekt, der vornehmlich auf die erste Nachthälfte beschränkt ist, gegeben. Die Ungunst ist auf die schwache Bodenströmung und die damit verbundene schlechte Durchlüftung zurückzuführen (mittlere Windgeschwindigkeit im Winter 2 m/sec., im Sommer 2 bis 3 m/sec.). Die bestehenden Wohnbaulandfestlegungen sind aufgrund der vorherrschenden Strömungsrichtung von Emissionen der im Südwesten gelegenen Industrie- und Gewerbegebiete beeinflusst.

Klimatologische Empfehlung:

- * Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten bei Neubauten
- * bei weiterer Industrieansiedlung in der KG Prettach sind die immissionsklimatologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen (Kaminhöhe)
- * Einschränkungen für Bebauung in unmittelbarer Nähe der S6 (Immissionsbelastung).

Donawitz:

In diesem Bereich besteht eine mäßig erhöhte Nebelbereitschaft. Thermisch besteht zum Umgebungsraum jedoch eine geringe Benachteiligung. Die Hauptsiedlungsgebiete liegen im Einflussbereich des Talbachtals, der als Frischluftzubringer für den Zentrumsbereich von Leoben von wesentlicher Bedeutung ist. Da die nächtliche Kaltluftzufuhr eine Lufterneuerung bewirkt, sollten im Abflussbereich bei weiterer Baulandfestlegung jedenfalls die immissionsklimatologischen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Klimatologische Empfehlung:

- * Ausweisung von Bauland nur unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten
- * Neubebauung ein- bis zweigeschossig
- * Anordnung der Hauptfirstrichtungen parallel zur Windrichtung.

Mühltal:

Die Hauptsiedlungsbereiche befinden sich innerhalb einer begünstigten Talzone aufgrund des Einflusses des Murtalwindsystemes mit besseren Durchlüftungsbedingungen, tagsüber mit Murtaleinwind aus östlichen Richtungen mit 2 bis 5 m/sec..

Klimatologische Empfehlung:

- * Immissionsklimatologisch ist eine Eignung für Industrie und Gewerbe gegeben.
- * Einschränkungen für Bebauung durch die Nähe zur S 6 (Semmering Schnellstraße).

Die Ausrichtung der Gebäude nach den vorherrschenden Lokalwinden (keine Querbarrieren) mit einer entsprechenden Höhe sowie entsprechend geeignete Durchlüftungszonen/-schneisen sollen Gegenstand der Bebauungsplanung sein, bzw. durch Einzelbegutachtung geregelt werden.

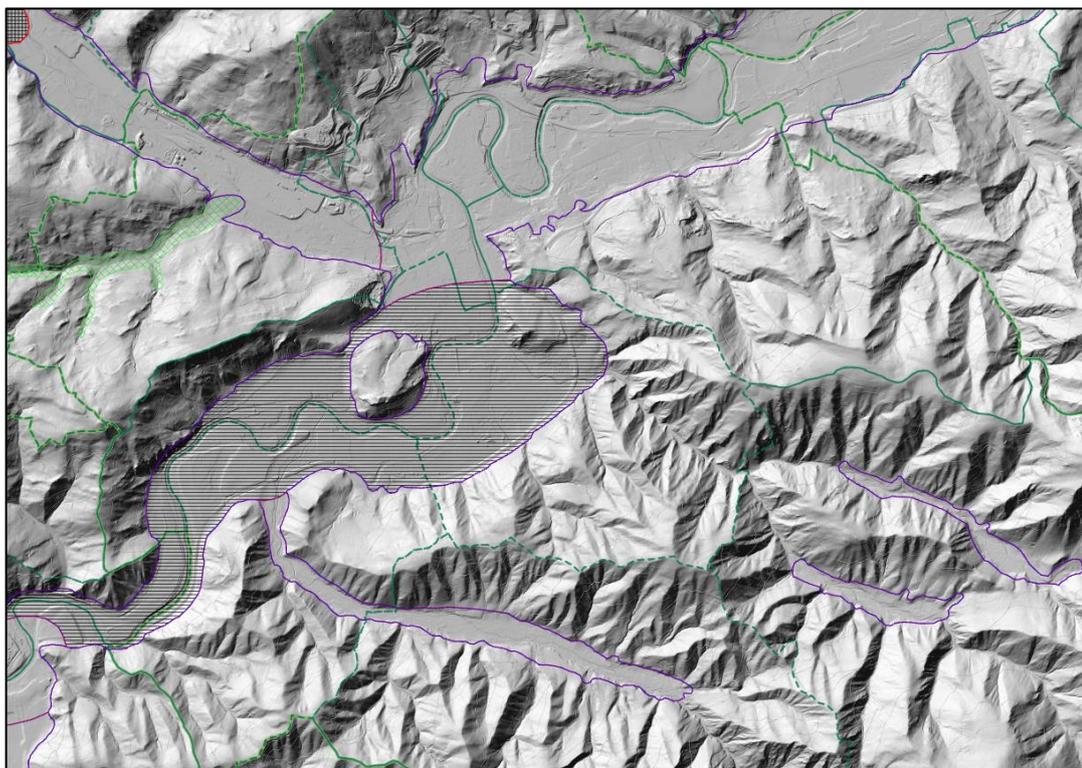


Abbildung 39 – Klimateignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihalten der Frischluftschneisen von überhöhten Bebauungen (d.h. Vermeidung von Querriegeln).
- Anschlussverpflichtung von Betrieben und Haushalten an das Ferngas-/Fernwärmenetz in Abstimmung mit der vorhandenen technischen Infrastruktur.

3.1.7 Luft

Der größte Teil des Stadtgebietes von Leoben befindet sich innerhalb des von der Stmk. Landesregierung verordneten Luftsanierungsgebietes lfde. Nr. 7 (gemäß Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft LGBl. Nr. 58/93 vom 17.05.1993).

Das Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft ist ein steiermarkweites Leitbild für die Planung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung der Luftgüte sowie für den Ausbau der Luftgüteüberwachung. Aufgabe des vorliegenden Landesprogrammes ist die planmäßige, vorausschauende Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung der, in den Bestimmungen des § 2 der Verordnung genannten Ziele.

Lufthygienische Sanierungsgebiete wurden aufgrund häufiger Überschreitungen der Grenzwerte der Immissionsgrenzwerteverordnung, LGBl. Nr. 5/1987, festgelegt. Möglichkeiten zur Reduzierung von Luftschadstoffkonzentrationen aus Heizungsanlagen liegen sicherlich in den Bereichen der Feuerungsanlagen mit den Brennstoffen Holz, Kohle, Koks und Briketts. Dies entspricht den Zielsetzungen gemäß § 3 (2) der o.a. Landesverordnung, in der folgende Maßnahmen zur Emissionsminderung im Bereich Raumheizung und Warmwasseraufbereitung festgehalten werden:

- Koordinierter Ausbau von Fernwärme- und Erdgasversorgungsnetzen;
- die Förderung des Ausbaues von Versorgungsnetzen leitungsgebundener Energieträger sowie des Einsatzes anderer umweltverträgliche Heizungssysteme;
- die Förderung von Umrüstmaßnahmen im Falle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit;
- Festlegung von Fernwärmeanschlussbereichen innerhalb des Stadtgebietes von Leoben.

Zusätzlich werden gemäß § 3 (3) gegenständlicher Verordnung folgende raumplanerische Maßnahmen zur Erreichung des Zieles zur Verbesserung der Luftgüte festgelegt:

- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten, udgl. zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse;
- Berücksichtigung infrastruktureller Voraussetzungen bei der Ausweisung neuer Wohngebiete zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs;
- Prüfung der Zweckmäßigkeit der Ausweisung von Beschränkungszonen gemäß § 30 (7) StROG 2010. Im Bauland können zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen Zonen ausgewiesen werden, in denen bestimmte Brennstoffe für die Beheizung baulicher Anlagen unzulässig sind. Diese Brennstoffe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (Entschwefelung der

Rauchgase, Bindung des Schwefels der Rauchgase udgl.) auch ein ausreichender Schutz vor Emissionen sichergestellt wird.

Im Bereich „Umwelt Luftgüte“ stellt die voestalpine Donawitz (VAD) den größten CO₂-Verursacher in der Region dar, gefolgt von Hausbrand und Verkehr. Bei einer Umsetzung des Energiekonzeptes der VAD in Verbindung mit einer Nutzung der Abwärme zur Fernwärmeversorgung ergeben sich nach einer Basisuntersuchung folgende positive Auswirkungen:

Darstellung Emissionsreduktion										
Gerechnet wurde nur die Reduktion auf Erdgas, da diese Daten exakt bekannt sind.										
Brennstoff	Heizwert	Brennstoffenergie MWh	SO ₂ kg	NO _X kg	CO kg	Staub kg	CxHy kg	Fluoride kg	CO ₂ kg	
Steinkohle	7,70 kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	0
Steinkohlebriketts			0	0	0	0	0	0	0	0
Koks	8,00 kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	0
Braunkohle	3,36 kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	0
Braunkohlebriketts	5,60 kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	0
Heizöl leicht	9,94 kWh/l		0	0	0	0	0	0	0	0
Heizöl extraleicht	10,25 kWh/l		0	0	0	0	0	0	0	0
Gas	11,11 kWh/m ³	43.171	64,76	3.043,56	3.043,56	21,59	1.407,75	0	9.454.449,00	
Holz-Buche	4,00 kWh/kg		0	0	0	0	0	0	0	0
Strom			0	0	0	0	0	0	0	0
Emissionsreduktion in kg			64,76	3.043,56	3.043,56	21,59	1.407,75	0,00	9.454.449,00	9.462.030,20
Emissionsreduktion in to			0,06	3,04	3,04	0,02	1,41	0,00	9.454,45	9.462,03
Gesamt Emissionsreduktion in to			9.462,03							
Die zusätzlichen Emissionsreduktionen bezogen auf Öl sowie Festbrennstoffe wurden in der Darstellung nicht berücksichtigt, da sie dzt. noch nicht genau bekannt sind.										

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung von, für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsamen Bereichen (Frischluftzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) im Zuge weiterer Bebauung (Ausrichtung, Höhenentwicklung, Gestaltung, etc.).
- Bedachtnahme auf die anzustrebenden Immissionsgrenzwerte bei der Ausweisung neuer Wohngebiete in der Nähe von Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbegebieten udgl. zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse.
- Berücksichtigung infrastruktureller Voraussetzungen bei der Ausweisung neuer Wohngebiete zur Vermeidung zusätzlichen Verkehrs.
- Bei der Erstellung von Bebauungsplänen, Flächenwidmungsplänen und Regionalen Entwicklungsprogrammen ist in Vorranggebieten auf das Ziel der lufthygienischen Sanierung jedenfalls Rücksicht zu nehmen.

3.1.8 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Innerhalb des Gemeindegebietes sind Tierhaltungsbetriebe ersichtlich gemacht, weshalb eine Berechnung der Geruchszonen nach derzeit anzuwendender Rechtslage zu erfolgen hatte (Steiermärkische Geruchsimmisionsverordnung 2023, LGBl. Nr. 126/2023 idF LGBl. Nr. 51/2024).

Die Darstellung der Geruchszonen im Entwicklungsplan des Stadtentwicklungskonzeptes hat unter Zugrundelegung des Mischgeruchskriteriums zu erfolgen, wobei die in § 27 Abs. 1 und 2 StROG 2010 festgelegten Beurteilungswerte an Jahresgeruchsstunden dann eingehalten werden, wenn folgende Gleichung gilt:

$$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$$

h_i: einzelne berechnete Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) je Geruchsart

B_i: Beurteilungsmaße gemäß § 27 Abs. 1 oder 2 StROG 2010.

Gem. § 27 leg. cit. sind „im Entwicklungsplan des örtlichen Entwicklungskonzeptes in Gebieten mit Tierhaltungsbetrieben Geruchszonen ersichtlich zu machen, in denen die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 25 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 45 % überschreitet. Mischgerüche sind bei der Geruchszonendarstellung zu berücksichtigen. Entwicklungspotentiale für Gebiete mit baulicher Entwicklung für Wohnen, Zentrum, Tourismus und Ferienwohnen dürfen nur außerhalb dieser Geruchszonen festgelegt werden.“

In den im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machenden Geruchszonen überschreitet die Häufigkeit von Jahresgeruchsstunden bei Gerüchen aus der Geflügelhaltung das Ausmaß von 15 % sowie aus der Schweinehaltung das Ausmaß von 25 %. Innerhalb dieser Geruchszone können unzumutbare Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden. Sonstige Tierhaltungsbetriebe wie etwa Rinderhaltungsbetriebe werden bei der Ermittlung der Geruchszonen nicht herangezogen, sind jedoch bei der Planung – insbesondere bei der Ausweisung von Baugebieten - zu berücksichtigen und sind entsprechend im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

In einem eigenen Deckplan zum Flächenwidmungsplan sind die Jahresgeruchsstunden in 10 %-Schritten darzustellen (beginnend mit 5 %). Dies dient der besseren Information der Bürger:innen über die Ausdehnung von Gerüchen betroffenen Bereiche, auch wenn daran (noch) keine weiteren Rechtswirkungen geknüpft werden. In Baubewilligungsbescheiden ist nunmehr gemäß § 29a Abs. 1 BauG zur Information der Bauwerber der jeweilige Prozentsatz der Jahresgeruchsstunden laut Deckplan anzugeben.

Maßgeblich ist bei der Erhebung der Tierbestände die neue Regelung des § 29a Abs. 8 BauG, wonach die Baubewilligung zur Nutzung einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage für Zwecke der Tierhaltung erlischt, wenn der konsensgemäße Betrieb der Anlage durchgehend ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurde. Solche Ställe sind bei der Ermittlung der Geruchszone nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Methodik zur Ermittlung der Geruchszone wird in einer Verordnung geregelt werden, wobei das Ausbreitungsmodell GRAL als Grundlage herangezogen wird.

Die im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachte Geruchszone entfaltet die Rechtswirkung, dass reine und allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete, – ausgenommen es erfolgt ein Ausschluss der Wohnnutzung gem. § 30 Abs. 1 Z 3 StROG 2010–, Erholungsgebiete, Zweitwohnsitzgebiete und Kurgebiete nicht neu ausgewiesen werden dürfen. Bestehendes

Bauland ist entweder als Sanierungsgebiet (wenn es überwiegend bebaut ist) oder als Aufschließungsgebiet auszuweisen.

Neubauten für Wohnzwecke dürfen in einer Geruchszone, die im Flächenwidmungsplan gemäß § 27 Abs. 2 StROG 2010 ersichtlich gemacht ist, baurechtlich nicht bewilligt werden. Zulässig sind jedoch jedenfalls betriebszugehörige Wohnnutzungen im Rahmen von landwirtschaftlichen Betrieben, Zu- und Umbauten von bestehenden Wohngebäuden, wobei durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt nicht mehr als 2 Wohneinheiten entstehen dürfen, sowie Ersatzbauten (Ersatz von bestehenden Wohnbauten). In diesem Zusammenhang wird auf die unterschiedlichen Tierarten in Bezug auf STEK und FWP sowie insbesondere die nachfolgenden Individualverfahren (z.B. Bauverfahren - alle Tierarten zu berücksichtigen) und die daraus resultierenden Unstimmigkeiten verwiesen. Im Vorfeld zur durchgeführten Erhebung der Tierhaltungsbetriebe wurden durch eine Prüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 22 (6) Z. 1 StROG 2010 einzelne Teilbereiche des Gemeindegebietes von der Erhebung ausgeschlossen. Die Festlegung erfolgte auf Basis der vorhandenen topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten (z.B. steile Hanglage, Waldflächen), der Klimatologie (z.B. Talwindsysteme) und den bestehenden Infrastruktureinrichtungen (z.B. Semmering Schnellstraße - Barrierewirkung).

Bei den Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Tierhaltungsbetriebe geht es darum, dass durch die damit verbundene Ausdehnung der im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachten Geruchszone keine Baugebiete gemäß § 27 Abs. 5 Z 1 StROG 2010 betroffen werden. Ist durch den rechtmäßig bestehenden Tierhaltungsbetrieb bereits eine Geruchszone betroffen, dürfen nur mehr solche baulichen Maßnahmen gesetzt werden, die zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation führen. Dabei können Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Stallgebäuden, zusätzliche oder andere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Änderung der Tierbestände oder auch sonstige Maßnahmen, wie z.B. Futtermittelzusätze, die ein nachgewiesenes Reduktionspotential der Geruchsemissionen aufwiesen, berücksichtigt werden. Nach Ausweisung einer Geruchszone kann sich im Einzelfall die Situation ändern, da z.B. Tierhaltungsbetriebe irgendwann länger als 10 Jahre stillgelegt sind oder bei einzelnen Betrieben Maßnahmen zur Reduktion der Immissionen gesetzt werden. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, im Wege einer Einzelfallprüfung dann einen Wohnbau oder einen Tierhaltungsbetrieb zuzulassen, wenn es zu keiner unzumutbaren Belästigung der Bewohner:innen bzw. Nachbarschaft kommt. Im Falle von Neubauten für Wohnzwecke ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen auch zu berücksichtigen, dass neu zuziehende Personen eine gewisse Entscheidungsfreiheit haben und allenfalls belästigende Wahrnehmungen bewusst in Kauf nehmen – vor allem wenn sie sich in Dorfgebieten ansiedeln wollen – und diese individuell als weniger belästigend empfinden (Verweis auf die Erläuterungen zum LGBl. (Seite 23 des schriftlichen Berichtes zum Ausschuss Klimaschutz, TOP 8, EZ/OZ 165/12)).

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihaltung der durch Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Klärung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens zur Absicherung einer künftigen Nutzung.

- Festlegung von sich überlagernden Gebieten baulicher Entwicklung in Bereichen, wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft und andererseits auch die Entwicklung von Wohnen möglich scheint.

3.1.9 Wald – Waldentwicklungsplan

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 56/2016, legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/77 enthält hiezu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975). Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1a Forstgesetz 1975 genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.

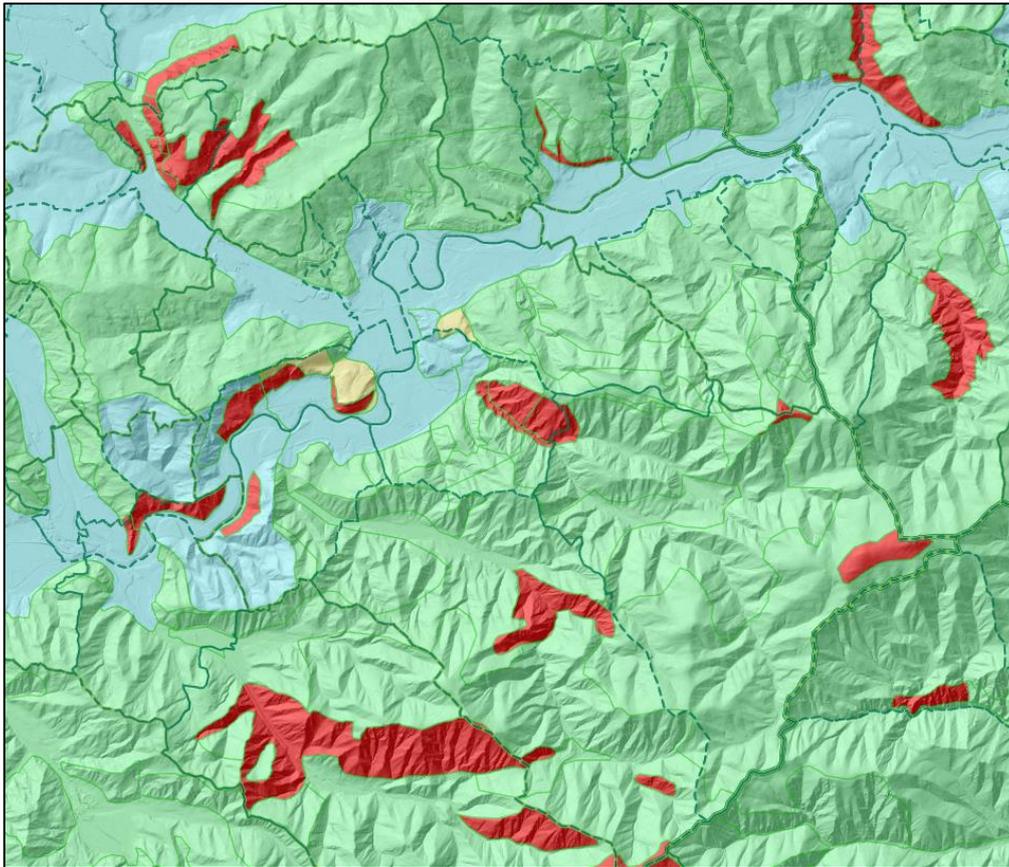
Die **Schutzfunktion** begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabswemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.

Die **Wohlfahrtsfunktion** (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975.

Die **Erholungsfunktion** (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Eine Zuordnung bezüglich **Nutzfunktion** im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werteiziffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteiziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteiziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteiziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteiziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteiziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.



Forst und Wald

● Sonderstandorte

Waldfunktion Fläche

■ Nichtwaldflächen

■ Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion

■ Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion

■ Wälder mit hoher Erholungsfunktion

■ Wälder in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt

■ Kampfzone

sonstiges

— Windschutzanlagen

Abbildung 40 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)

3.1.10 Wild und Jagd

Die Fachabteilung 10A Agrarrecht und ländliche Entwicklung war aufgefordert, die „Erstellung eines digitalen Jagdkatasters - DJK“ umzusetzen. Ziel des Projektes war eine parzellenscharfe Abgrenzung der Jagdgebiete, die als Basis für ein Jagdinformationssystem dient. Der DJK ist als Hilfestellung für zukünftige Jagdgebietsfeststellungen, als präzisere jagdfachliche Grundlage für die Erstellung jagdlicher Gutachten der Amtssachverständigen und der vom Land beauftragten Planungsbüros notwendig.

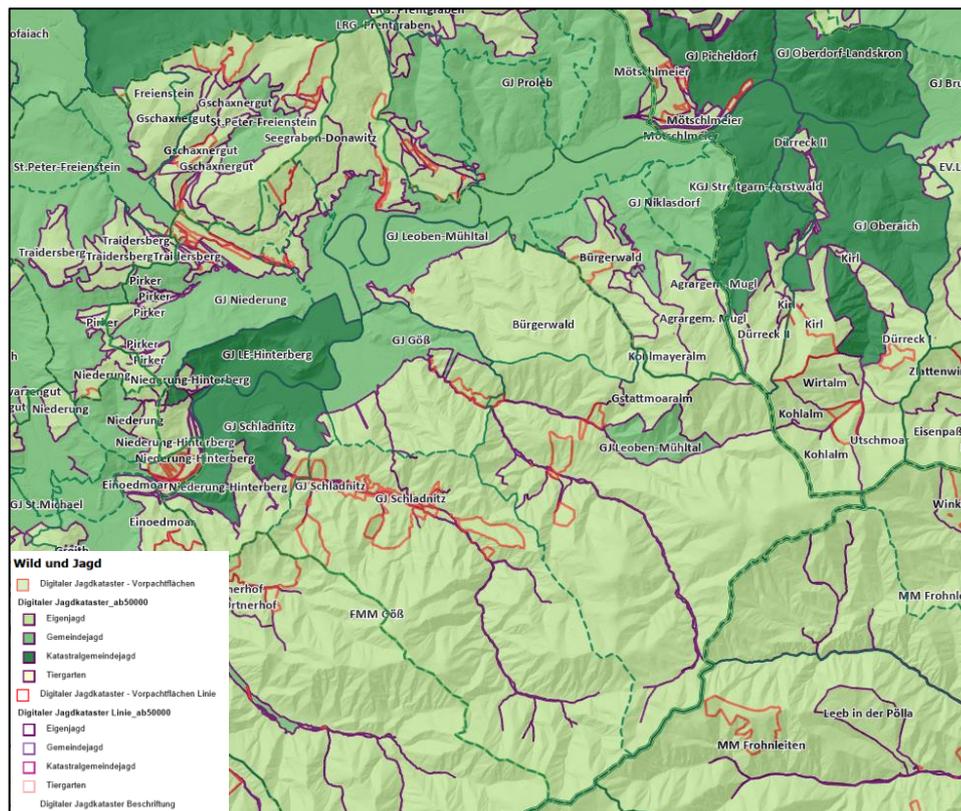


Abbildung 41 - Digitaler Jagdkataster (GIS Steiermark)

3.1.11 Naturräumliche Schutzgebiete

Die Ersichtlichmachung der naturräumlichen Schutzgebiete im Entwicklungsplan Nr. 6.00 erfolgte gemäß Bekanntgabe der Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Naturschutz des Amtes der Stmk. Landesregierung iVm GIS-Datenlieferung vom Amt der Stmk. Landesregierung vom 16.12.2024; GZ: ABT17-3407/2024-1361.

3.1.11.1 Lebensraumkorridor Nr. 21 Leoben:

Der Lebensraumkorridor Leoben ist ein rund 16 Kilometer langes Vernetzungselement innerhalb des überregionalen Koralm Korridors (vgl. VÖLK ET AL. 2001; KÖHLER ET AL. 2006). Er verbindet den Südrand der Eisenerzer Alpen mit der Gleinalpe.

Der Korridor liegt parallel zwischen dem Liesingtal im Westen und dem Vordernbergertal im Osten. Beide Täler werden von barrierewirksamen Elementen in Form von Siedlungsgebieten und Straßen sowie Bahnstrecken durchzogen. Die linienförmigen Barrieren der zwei Täler, die den Korridor beidseitig begleiten, verstärken die Leitfunktion des Korridors in Nord-Süd-Richtung.

Der Korridor Leoben mündet im Norden in die Waldbestände des Gößbeck, ins Europa-Fauna-Flora-Habitat Gebiet Nr. 34 (Teile der Eisenerzer Alpen) und ins Landschaftsschutzgebiet Reiting-Eisenerzer Reichenstein. Nach Süden hin überquert er westlich des Stadtzentrums von Trofaiach das Trofaiacher Becken und die L 116 Edlingerstraße. Das Becken ist intensiv landwirtschaftlich genutzt, doch finden sich leitende Vernetzungselemente entlang des

Krebsenbachs sowie in den verinselten Waldbeständen nördlich von Gausendorf und am Putzenberg.

Südlich der L 116 bildet der Veitscherwald einen schönen Trittstein, bevor der Korridor die B 115 Eisen Straße kreuzt und sich dann in einem weitgehend geschlossenen Waldband bis zum Murtal und dem Europa-Fauna-Flora-Habitat Gebiet Nr. 5 (Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen) an der Mur erstreckt.

Die Murtalquerung wird durch eine intensive Mehrfachbarriere stark eingeschränkt. Bahnstrecke, B 116 Leobener Straße, Fluss und S 6 Semmering Schnellstraße durchschneiden parallel nebeneinander den Korridor. Die Mur selbst ist kein Hindernis, sondern ermöglicht die Talquerung überhaupt erst, indem sie die S 6 an zwei Stellen zwingt, sie zu überbrücken, und dadurch Passagen unter der Schnellstraße eröffnet werden (Zwei Unterführungen der Kategorie A, vgl. VÖLK ET AL. 2001).

Der Korridorbereich an der Querung der S 6 ist bereits im regionalen Entwicklungsprogramm der Region Leoben im Regionalplan als wildökologischer Korridor ausgewiesen (AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG 2015).

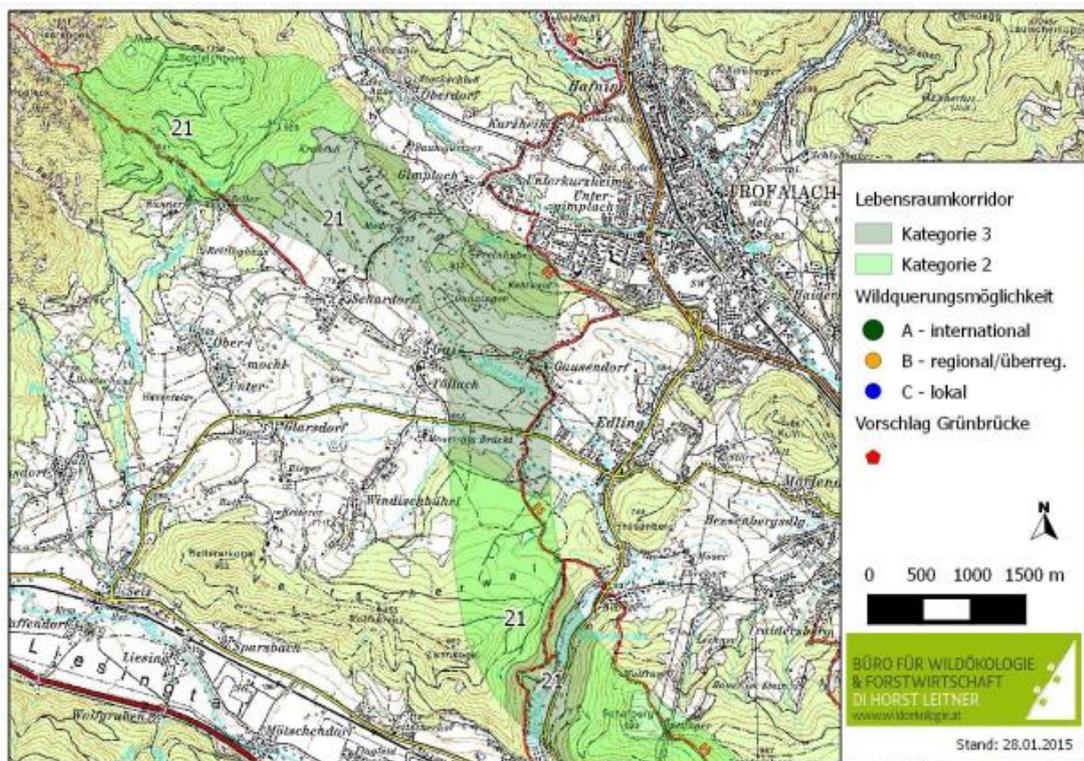


Abbildung 3-7 Lebensraumkorridor Nr. 21 (Nord)

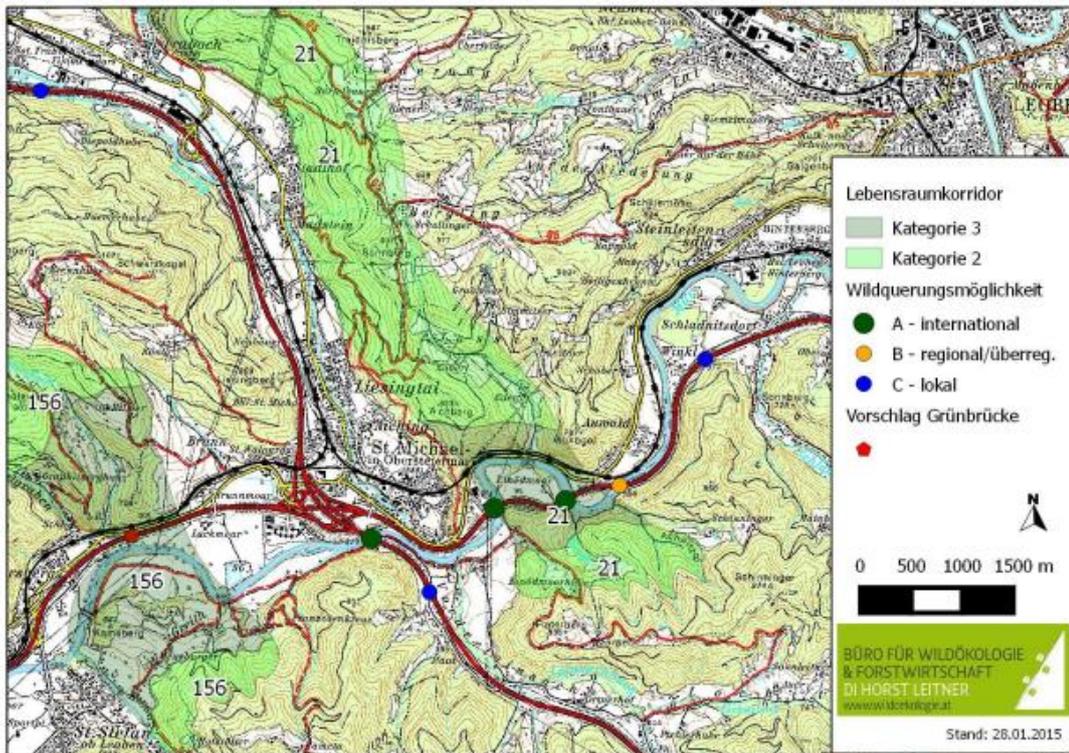


Abbildung 3-8 Lebensraumkorridor Nr. 21 (Süd)

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (VÖLK ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (VÖLK ET AL. 2001)

Abbildung 42 - Lebensraumkorridor 21

Da der o.a. Lebensraumkorridor sich außerhalb des Hauptsiedlungsgebietes, vorwiegend im Südwesten des Gemeindegebietes, befindet und derzeit auch keine rechtliche Grundlage für eine Ersichtlichmachung vorliegt (ausschließlich eine Beilage zum Waldentwicklungsplan (WEP)), wird von einer Darstellung im Entwicklungsplan Abstand genommen.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.

3.1.12 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten

Sämtliche Objekte, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften (gemäß § 2) befinden, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013).

Bei diesen öffentlichen Objekten kann es sich um Bauwerke aller Art und jeder Entstehungszeit handeln, aber auch um Grundstücke, auf denen archäologische Funde gemacht wurden oder sichtbare Bodendenkmale (Grabhügel, Wallanlagen, Burganlagen) vorhanden sind. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bzw. deren unmittelbaren Umgebung haben, ist eine örtliche Besichtigung durch einen Vertreter der Denkmalbehörde anzustreben. Die o.g. Bestimmungen gelten auch für zukünftige Flächenwidmungsplan-Änderungen. Nachfolgend der Auszug der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA Steiermark mit Stand: 28.05.2024:

Gemeinde	KG	Objekttitel	Adresse	GSTK-Nr.	Denkmalschutzstatus
Leoben	60303 Donawitz	Römerzeitliche Felsinschriften bei der Schmutzenwand		279, 288	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Walpurgiskapelle	Kärntner Straße 340, 8700 Leoben (neben)	640/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Pestalozzischule	Kerpelystraße 13, 8700 Leoben (Donawitz)	40/3	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Stadtwerke, ehem. Kinderheim	Kerpelystraße 21, 8700 Leoben (Donawitz)	88/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Aufbahnhalle	Kerpelystraße 33, 8700 Leoben (Donawitz)	71/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Volksschule Donawitz	Lorberaustraße 11, 8700 Leoben (Donawitz)	.174, .215	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Kath. Pfarrkirche hl. Josef, Mesnerhaus und Pfarrhof, Donawitz	Lorberaustraße 14a, 8700 Leoben (Donawitz)	71/23	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Wohnhaus	Lorberaustraße 16, 8700 Leoben (Donawitz)	293	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Wohnhaus	Lorberaustraße 18, 8700 Leoben (Donawitz)	.292	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Lorberauschlössl	Lorberaustraße 21, 8700 Leoben (Donawitz)	38/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Werk Donawitz, ehem. Gießerei (D)	Lorberaustraße 31, 8700 Leoben (Donawitz)	.259/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Werk Donawitz, ehem. Feinwalzwerk (B)	Lorberaustraße 31, 8700 Leoben (neben)	.259/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60303 Donawitz	Kriegerdenkmal	Pestalozzistraße 8700 Donawitz	60/13	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60303 Donawitz	Ehem. Werkshotel	Pestalozzistraße 92, 8700 Leoben (Donawitz)	.294	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60308 Göß	Kalvarienbergkapelle und Bildstöcke	Gösser Straße 8700 Göß	.29/1, .221/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Sog. Lambertikirche	Gösser Straße 28, 8700 Leoben (Göß)	.25/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60308 Göß	Kapelle hl. Johannes Nepumuk	Gösser Straße 40, 8700 Leoben (nördlich)	.24	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60308 Göß	Ehem. Stiftstaverne	Gösser Straße 73, 8700 Leoben (Göß)	.35/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Flur-/Wegkapelle Maria Kaltenbrunn	Kaltenbrunner Straße 140, 8700 Leoben (Göß) (bei)	.68/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Herrenhaus-Anlage Talhof	Kaltenbrunner Straße 55, 8700 Leoben	.73/2, .73/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60308 Göß	Anlage ehem. Benediktinerinnenkloster Göß	Stift 1, 8700 Leoben (Göß)	.1/1, .1/2, .1/3, .1/4, .1/5, .1/6, .1/7, .5/1, .8, .24, .26, .221, .32/2, .34, .35, .37, .39, .40, .571, .2, .32/1, .3/1, .3/2, .4, .567, .568	Denkmalschutz per Bescheid
Leoben	60308 Göß	Bildstock	Turm gasse 8700 Göß	522	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Ehem. Postgebäude	Turm gasse 5, 8700 Leoben (Göß)	471/4	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Kath. Filialkirche hl. Erhard und Friedhof	Turm gasse 65, 8700 Leoben (Göß)	.140, .524, .141	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60308 Göß	Ehem. Altersheim	Turm gasse 67 (Bürogebäude Altbau), 8700 Leoben (Göß)	529/3	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60326 Leitendorf	Prähistorische Siedlung Häuselberg		147/1, 392	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60326 Leitendorf	Volksschule Leoben-Leitendorf	Fröbelgasse 3 (Schule), 8700 Leoben	53/7	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60326 Leitendorf	Prähistorische Siedlung am Häuselberg	Häuselberg 8700 Leoben	143	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60326 Leitendorf	Kath. Pfarrkirche hl. Schutzengel und Pfarrhof, Hinterberg	Hinterbergstraße 23, 8700 Leoben (Hinterberg)	224/10	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Stadtmauer		81/49, .168/1, 105	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Am Glacis 28, 8700 Leoben	.79/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Dominikanergasse 1, 8700 Leoben	30	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Denkmäler im Postpark	Erzherzog Johann-Straße 8700 Leoben	19/1, .254	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Volks- und Hauptschule	Erzherzog Johann-Straße 1, 8700 Leoben	16/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Erzherzog Johann-Straße 15, 8700 Leoben	.171	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Neues Rathaus	Erzherzog Johann-Straße 2, 8700 Leoben	.140/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Montanuniv., Rohstoff- u. Werkstoffzentrum, eh. Landesgericht	Erzherzog Johann-Straße 3, 8700 Leoben	.322	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Finanzamt	Erzherzog Johann-Straße 5, 8700 Leoben	.337	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Kremplhof	Erzherzog Johann-Straße 7, 8700 Leoben	.199/1, .199/2, .210	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Leoben	60327 Leoben	Wohnhaus, ehem. Hotel Baumann	Franz Josef-Straße 10, 8700 Leoben	.184/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 11, 8700 Leoben	.191	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 14, 8700 Leoben	.198	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 15, 8700 Leoben	.202	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 17, 8700 Leoben	15/22	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Montanuniversität	Franz Josef-Straße 18, 8700 Leoben	.226	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Franz Josef-Straße 19, 8700 Leoben	.197	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Franz Josef-Straße 21, 8700 Leoben	.207	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Franz Josef-Straße 23, 8700 Leoben	.206/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohnhaus	Franz Josef-Straße 25, 8700 Leoben	15/41	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 2a, 8700 Leoben	.177	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 3, 8700 Leoben	.175	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 4, 8700 Leoben	.180	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 5, 8700 Leoben	15/10	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 6, 8700 Leoben	.178	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Franz Josef-Straße 7, 8700 Leoben	.185	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Franz Josef-Straße 8, 8700 Leoben	.192, .183	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Mahnmal im Gärtnerpark	Gärtnerpark 8700 Leoben	15/11	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Freimannsturm	Glacisgasse 4, 8700 Leoben	.70	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Altes Rathaus, Kongresszentrum	Hauptplatz 1, 8700 Leoben	.1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Pest-/Dreifaltigkeitssäule	Hauptplatz 1, 8700 Leoben (bei)	81/47	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus Schwarzer Adler	Hauptplatz 11, 8700 Leoben	.26	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Schönowitzhaus	Hauptplatz 12, 8700 Leoben	.25	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Engelsbrunnen	Hauptplatz 16a, 8700 Leoben	81/47	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Hauptplatz 19 (Einkaufszentrum), 8700 Leoben	105	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Dominikanerkloster, Stadtmauer und Bodendenkmale	Hauptplatz 19 (Einkaufszentrum), 8700 Leoben	105	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Hauptplatz 21, 8700 Leoben	71	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Hauptplatz 22, 8700 Leoben	.15/1, .15/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bergmannsbrunnen	Hauptplatz 8, 8700 Leoben (bei)	81/52	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Hacklhaus	Hauptplatz 9, 8700 Leoben	.28	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Schwammerlturm, ehem. Mauttorturm	Homanngasse 11, 8700 Leoben	.146	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Homanngasse 14, 8700 Leoben	.56/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Homanngasse 18, 8700 Leoben	.54	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Kammer für Arbeiter und Angestellte	Ignaz Buchmüller-Platz 2, 8700 Leoben	.256	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Evang. Pfarrkirche A.B., Gustav-Adolf-Kirche	Ignaz Buchmüller-Platz 3, 8700 Leoben	.223	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Evang. Pfarrhaus mit Verbindungsgang und Einfriedung	Jahnstraße 1, 8700 Leoben	.222, 11/3	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Wappenstein	Jahnstraße 12, 8700 Leoben (bei)	.155/1	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Josef Graf-Gasse 7, 8700 Leoben	71	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Kaiserfeldgasse 10, 8700 Leoben	.211	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Kaiserfeldgasse 12, 8700 Leoben	.224	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Kaiserfeldgasse 5, 8700 Leoben	.205	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Wohn- und Geschäftshaus	Kaiserfeldgasse 8, 8700 Leoben	.209	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Stadtmuseum und Kunsthaus Leoben mit ehem. Jesuitenkolleg und integr. Stadtmauer	Kirchgasse 6, 8700 Leoben	.140/2	Denkmalschutz per Verordnung

Leoben	60327 Leoben	Stadtpfarramt	Kirchplatz 1, 8700 Leoben	.137/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Stadtpfarrkirche hl. Franz Xaver	Kirchplatz 4, 8700 Leoben	.138/1, .138/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Krottendorfergasse 13, 8700 Leoben	.68	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Krottendorfergasse 3, 8700 Leoben	.79/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Behelfskaserne und Stadtmauer	Langgasse 11, 8700 Leoben	.106	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Kaserne	Langgasse 21, 8700 Leoben	.99	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus	Langgasse 6, 8700 Leoben	.71	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Max Tandler-Straße 12, 8700 Leoben	.201	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Agrarbezirksbehörde	Max Tandler-Straße 14, 8700 Leoben	.157	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Max Tandler-Straße 15, 8700 Leoben	.200	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Max Tandler-Straße 16, 8700 Leoben	.190, .193	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Max Tandler-Straße 17, 8700 Leoben	.212	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Villa/Landhaus	Max Tandler-Straße 24, 8700 Leoben	9/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Villa/Landhaus	Max Tandler-Straße 26, 8700 Leoben	.230	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Villa/Landhaus Urban	Max Tandler-Straße 28, 8700 Leoben	.219	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Bürgerhaus, ehem. Gasthaus und Stadtmauer	Mühltaler Straße 1, 8700 Leoben	60/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Parkstraße 11, 8700 Leoben	.213	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Parkstraße 3, 8700 Leoben	.186	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Villa/Landhaus	Parkstraße 7, 8700 Leoben	.204	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Verwaltungsgebäude sowie Forschungs- und Rechenzentrum der VÖEST-ALPINE	Peter Tunner-Straße 15, 8700 Leoben	15/67	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Peter Tunner-Straße 20, 8700 Leoben	.208/1, .208/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Peter Tunner-Straße 24, 8700 Leoben	.265, .266, .267	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus Koberhof	Roseggerstraße 15, 8700 Leoben	.195	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Roseggerstraße 17, 8700 Leoben	.189	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Roseggerstraße 19, 8700 Leoben	.187, .188	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Roseggerstraße 23, 8700 Leoben	.203	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Miethaus	Roseggerstraße 25, 8700 Leoben	.225	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Wohnhaus	Roseggerstraße 9, 8700 Leoben	14/39	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Montanbehörde Süd	Straußgasse 1, 8700 Leoben	.67	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60327 Leoben	Stadttheater	Straußgasse 12, 8700 Leoben	.36	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Hotel Zum Mohren	Straußgasse 13, 8700 Leoben	.62/1, .62/3	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60327 Leoben	Ehem. Montanuniversität und integr. Stadtmauer	Timmersdorfergasse 14, 8700 Leoben	.135	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60327 Leoben	Waasenbrücke	Waasenstraße 8700 Leoben	87/3, 89/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Musikpavillon	Am Glacis 8700 Mühlal	2/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Redemptoristenkirche und -kloster/Haus St. Alfons	Gösser Straße 13, 8700 Leoben	.14/1, 55/4	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Friedhofstor mit flankierenden Bauten	Kärntnerstraße 82, 84 8700 Mühlal	.148	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Kath. Pfarrkirche Hl. Geist, Lerchenfeld	Karrergasse 10, 8700 Leoben	229/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Flur-/Wegkapelle Jakobikreuz	Leobener Straße 8700 Mühlal	.62	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Jakobfriedhof mit Portal und Mauer	Maßenbergstraße 1, 8700 Leoben	60/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Kath. Filialkirche hl. Jakob	Maßenbergstraße 1, 8700 Leoben	.25	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Ehem. Wirtschaftsgebäude (Kaplanhäuschen)	Maßenbergstraße 11, 8700 Leoben	.22	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Ruine Massenburg	Maßenbergstraße 38, 8700 Leoben	.135	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Eggenwald'sches Gartenhaus und Friedensdenkmal	Mühltaler Straße 26, 8700 Leoben	.41	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühlal	Ringofen, ehem. Ziegelei Dörfler	Osterweg 10, 8700 Leoben	.150/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung §3)
Leoben	60338 Mühlal	Zeremonienhalle und Bestattungsbüro	Scheiterbodenstraße 1, 8700 Leoben	192/5	Denkmalschutz per Verordnung

Leoben	60338 Mühtal	Zentralfriedhof mit Kriegerdenkmal	Scheiterbodenstraße 1, 8700 Leoben	192/5	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60338 Mühtal	Bildstock Dreihufeisenkreuz	Schillerstraße 1, 8700 Leoben	423/2	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Arbeiter-/Angestelltenwohnanlage	Anzengrubergasse 20, 8700 Leoben (Leitendorf)	73/38	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Reihenhausiedlung für Bergleute	Ehrenheimweg 6, 8700 Leoben (Judendorf)	.223, .220, .222, .221, .224, .225, .216, .217, .215, .219, 347/5, .218	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60365 Waasen	Villa Rechenhof	Mareckkai 42, 8700 Leoben (Leitendorf)	.26/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60365 Waasen	Wohnhaus	Mareckkai 6, 8700 Leoben	.157	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Kath. Pfarrkirche Maria am Waasen	Marienplatz 1, 8700 Leoben	.53/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Kindergarten Leoben-Stadt	Moserhofstraße 4, 8700 Leoben	.514	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Stele	Moserhofstraße 4, 8700 Leoben (bei)	.514	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Wandmalereien an den Nebengebäuden des ehem. Gasthauses Zum Felsenkeller	Neudorfer Straße 12, 8700 Leoben	.103/2, .104/1	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
Leoben	60365 Waasen	Sog. Ledererhaus	Vordernberger Straße 4a, 8700 Leoben	.15	Denkmalschutz per Bescheid (Feststellungsbescheid §2 positiv)
Leoben	60365 Waasen	Waasenbrücke	Waasenstraße 8700 Waasen	440/1, 432/1	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Wohnhaus	Waasenstraße 1, 8700 Leoben	.18/4	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Ehem. Waasfriedhof mit Umzäunung	Waasenstraße 27, 8700 Leoben	.32	Denkmalschutz per Verordnung
Leoben	60365 Waasen	Alter Pfarrhof	Waasenstraße 29, 8700 Leoben	.48/1	Denkmalschutz per Verordnung

Abbildung 43 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at)

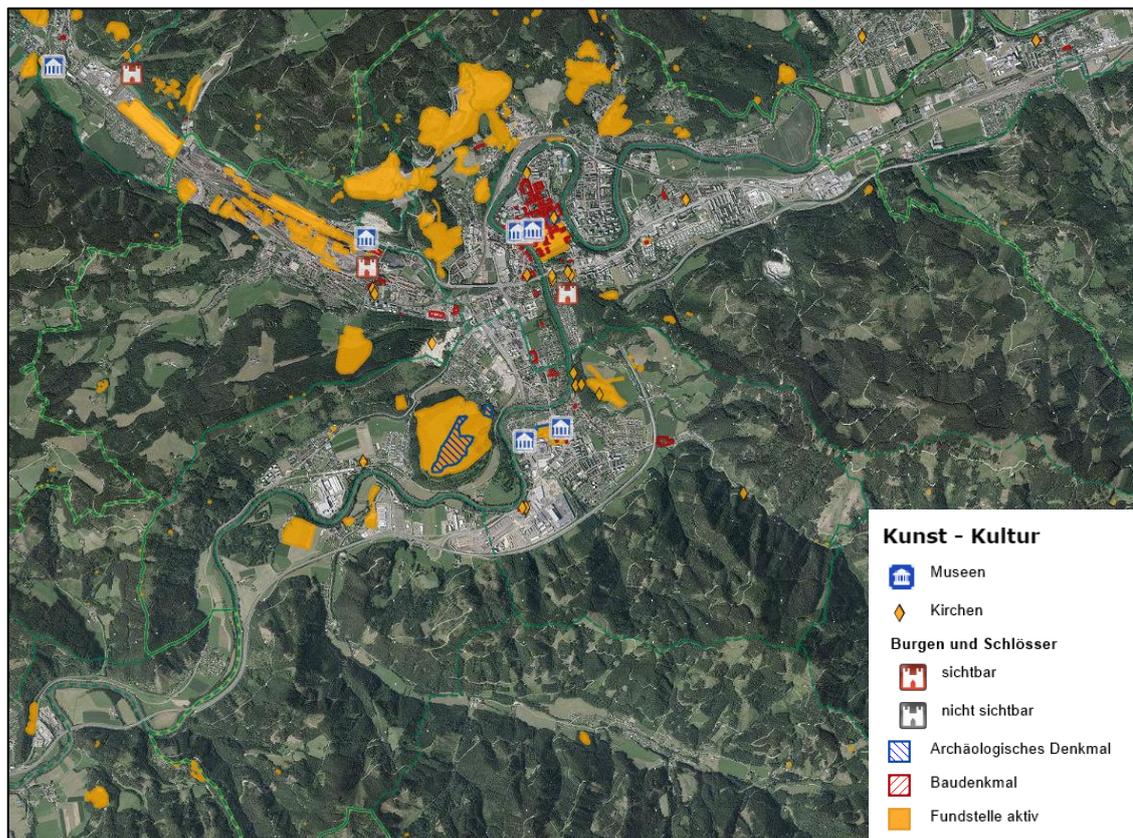


Abbildung 44 - Denkmalschutz, Burgen, Schlösser, Religiöse Baudenkmal (GIS Steiermark)

3.1.13 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Mit 1. Jänner 2024 sind 71.122 Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Altstandorte sind bereits weitgehend erfasst, für Altablagerungen wird die Liste in den nächsten Jahren sukzessive vervollständigt. An diesen Standorten wurden vor dem Jahr 1989 Abfälle abgelagert oder es kamen umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz. Der größte Teil der Altablagerungen und Altstandorte stellt keine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen dar. Nur rund 2-3 % der Standorte sind Altlasten.

- *§ 2 Abs 1 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.*
- *§ 2 Abs 2 Alttablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.*
- *§ 2 Abs 3 Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.*
- *§ 2 Abs 11 Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.*

Von Alttablagerungen und -standorten zu Altlasten

Alttablagerungen und Altstandorte werden gemäß Altlastensanierungsgesetz stufenweise bearbeitet: Erstabschätzung, Klassifizierung als Verdachtsfläche, Voruntersuchung, Gefährdungseinschätzung und Beurteilung der Umweltgefährdung. Wenn sich der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung durch Untersuchungen bestätigt, wird die Fläche in den Altlastenatlas eingetragen.

Mit 1. Jänner 2024 wurden 344 Altlasten ausgewiesen, davon sind 190 saniert oder gesichert. Im Verdachtsflächenkataster sind mit Stand 1. Jänner 2024 insgesamt 1.361 Flächen eingetragen. Die Untersuchungen werden auf Veranlassung des BMLFUW von den Ämtern der Landesregierungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Umweltbundesamt zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Alttablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

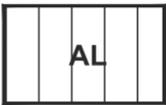
Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert	Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ()	Schnittstellenbeschreibung		BEDEUTUNG + Bezug
		Ebenen - Nr.	Widmung	
a) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "AL" mittig (ev. mehrfach)	29	AL	ALTLAST In der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlast
b) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALV" mittig (ev. mehrfach)	29	ALV	(ALTLASTEN-) VERDACHTSFLÄCHE Im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche
c) 	Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALTL" mittig (ev. mehrfach)	29	ALTL	ALTABLAGERUNG (siehe Erläuterung)
d) Mangels verfügbarer Detailinformationen keine grafische Darstellung, Aufnahme im Erläuterungsbericht	—	—	—	ALTSTANDORT lt. Planungsbekanntgabe der zuständigen Abteilung der Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan aufzunehmen)

Abbildung 45 – Darstellung gem. PZVO 2016 betr. Altlasten

Altlast Halde Donawitz

Die Halde Donawitz befindet sich in der Stadtgemeinde Leoben. Rund 1 km nordöstlich des Stahlwerkes Donawitz bzw. nordnordwestlich des Zentrum der Stadt Leoben wurde in den Hangbereichen des Bärnerkogels die Halde Donawitz angelegt. Die gesamte Halde erstreckt sich unmittelbar nord-östlich des Werksbereich der voestalpine Stahl Donawitz über eine Länge von ca. 2,5 km bis nördlich der Ortschaft Kittenwald. Insgesamt besteht die Halde Donawitz aus 7 Einzelhalden. Im Süd-Westen gelegen befindet sich die Bärnerkogelhalde, welche die nördlich davon gelegene Halde Sandsturz halb umschließt. Östlich schließt sich die Ehrenheimhalde an. An die Ehrenheimhalde angrenzend ist die "Untere Silbergraben Halde" situiert, welche in Richtung Nordwesten in die "Obere Silbergraben Halde" übergeht. Südlich dieser liegt die Münzenberghalde, auf der im Rahmen der Sicherung die "Deponie Neu" errichtet wurde. Die Altablagerung "Donawitz Halde" wird seit über 100 Jahren als Deponie für hütteneigene Abfallstoffe betrieben. Die Art und die Zusammensetzung aller aus dem Werksbereich stammenden Abfälle sind heute nicht mehr rekonstruierbar. Seit Bestand des Werkes Donawitz wurden geschätzte 20 Millionen m³ Abfälle auf einer Grundfläche von ca. 120 ha abgelagert. Die maximale Schütthöhe der Halden betragen bis 100 m. Deponiert wurden Restschlacken, Hüttensande, eisenhaltige Stäube, Hüttenschutt und Bauschutt. Die Ablagerung von Abfällen mit erhöhtem Schadstoffpotenzial aus verschiedenen Produktionsbereichen ist für frühere Jahrzehnte nicht auszuschließen. Die Ablagerungen erfolgten ohne Sohlabdichtungsmaßnahmen teilweise im Bereich aufgelassener Bergbautätigkeit (z.B. Steinbrüche), teilweise auf das natürliche Gelände. SB von 2010: Die Altablagerung „Halde Donawitz“ wurde seit über 100 Jahren als Deponie für hütteneigene Abfälle genutzt. Insgesamt wurde eine Abfallmenge von rund 20 Mio. m³ auf 120 ha ohne entsprechende technische Maßnahmen abgelagert. Deponiert wurden u.a. Restschlacken, Hüttensande, eisenhaltige Stäube, Hütten- und Bauschutt sowie industrielle Abfälle. Durch die hoch organisch und anorganisch belasteten Sickerwässer kam

es zu einem erheblichen Schadstoffeintrag und einer Verunreinigung des Grundwassers. Zur Sicherung der Altablagerung wurden 1990 bis 1998 Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung sowie zur geordneten Quell- und Sickerwasserfassung und -behandlung gesetzt. Die Ergebnisse der Beweissicherung zeigen eine deutliche Reduktion der Belastungen des Grundwassers und bestätigen die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Die Altablagerung ist als gesichert zu bewerten.

Halde Donawitz

Attribut	Wert
ID	72244
Flächentyp	Altlast
Altlastennummer	ST10
Deponietyp	Betriebsdeponie
Art der Ablagerungen	Aushubmaterial/Abraum, Industrie-/Gewerbemüll
Schadstoffe	Chrom, Sulfat
Fläche	650000
Volumen	20000000
Status	Altlastenmaßnahmen abgeschlossen
Eintrag Altlastenatlas	21.12.1992
Prioritätenfestlegung	01.04.1993
Priorität	2
Status Maßnahmen	abgeschlossen
Art der Altlastenmaßnahmen	Sicherung
Ausweisung gesichert	15.04.2011
Letzte Aktualisierung Altlastenatlas	17.06.1998

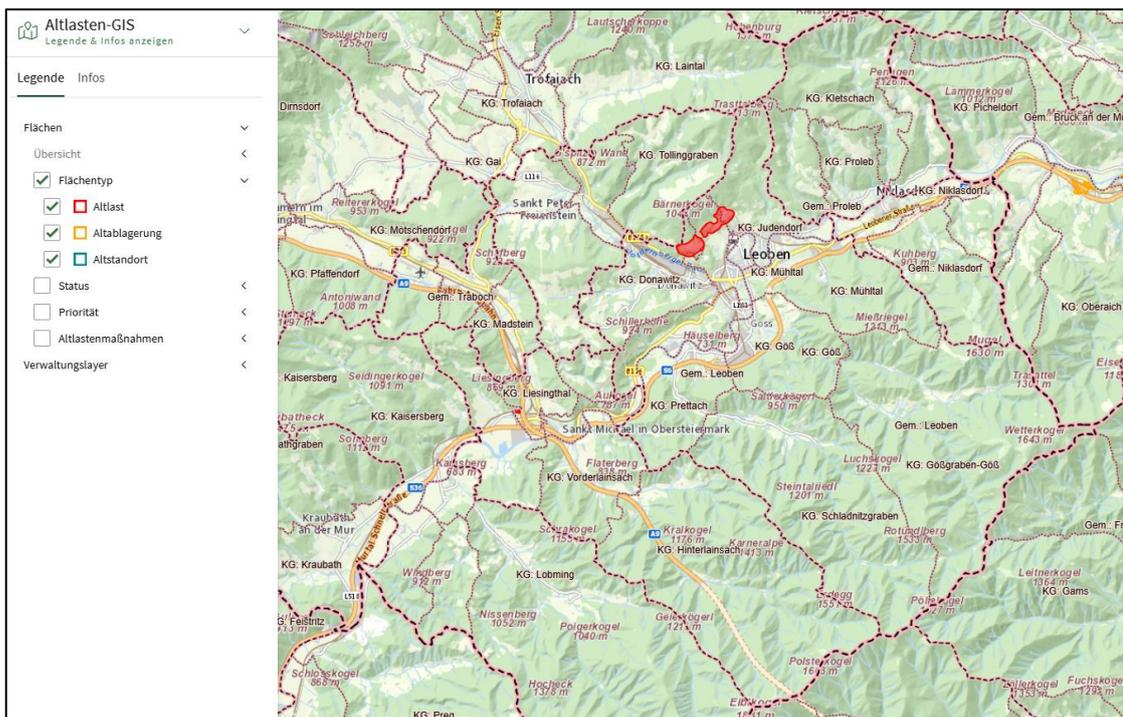


Abbildung 46 - Auszug aus dem Altlasten GIS des Umweltbundesamtes

3.1.14 Rohstoffvorkommen

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben befinden sich nachfolgende Rohstoffvorkommen. Auf das vorangegangene Kapitel zu den Rohstoffen wird verwiesen.

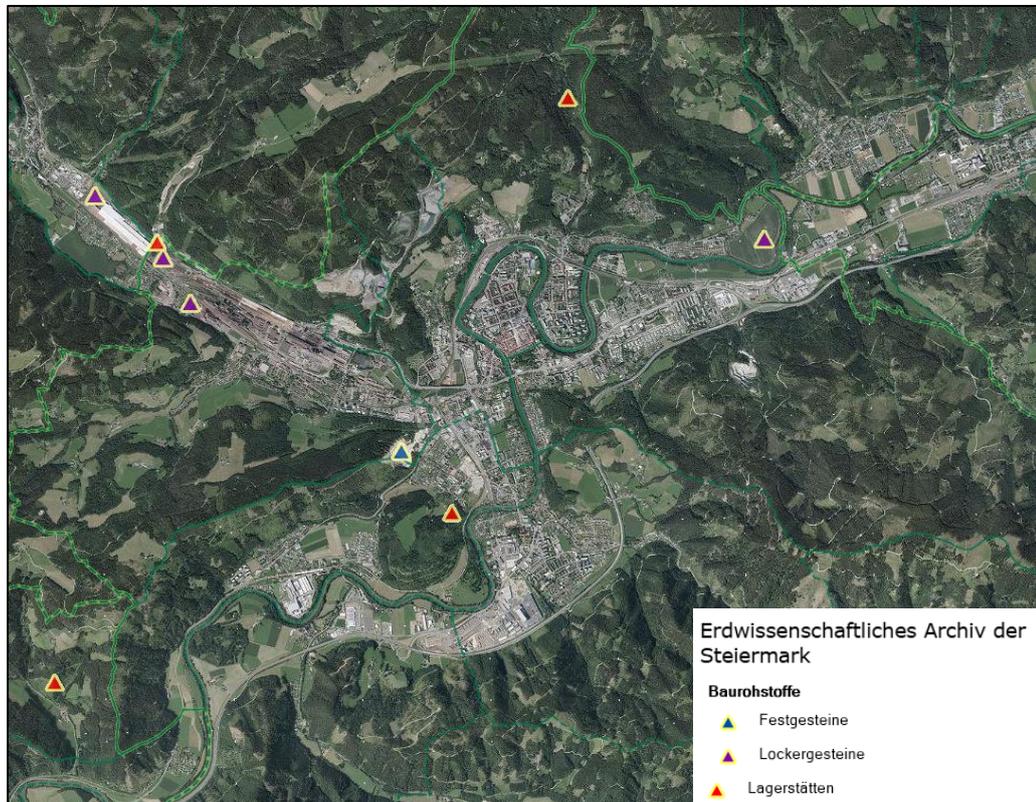


Abbildung 47 – Rohstoffe (GIS Steiermark)

3.1.15 Militärische Planungsinteressen

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben liegt ein militärisches Planungsinteresse vor. Bei diesem Interesse handelt es sich um die Militärische Tiefflugstrecke „Zeltweg 3“.

Das Militärkommando STEIERMARK teilt im Rahmen der Abfrage der Planungsinteressen mit, dass das Gemeindegebiet von Leoben *„innerhalb einer militärischen Tiefflugstrecke und innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die bei der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Tiefflugstrecke auf Grund des Einsatzes von Militärflugzeugen kurzfristig unter Umständen mit größeren Fluglärmbelastungen zu rechnen ist. Es wird daher empfohlen, auf die Auswirkungen des Fluglärms entsprechend Bedacht zu nehmen. Weiter wird hinsichtlich Bauhöhen darauf hingewiesen, dass in Tiefflugstrecken bis minimal 5 m über Grund geflogen werden kann.“*

Tiefflüge sind Flüge militärischer Luftfahrzeuge mit Flughöhen – ausgenommen für Start und Landung – von weniger als 50 m über Grund bei Tag und weniger als 300 m über Grund bei Nacht, auf festgelegten Tiefflugübungsstrecken oder festgelegten Tiefflugübungsräumen, unter Sichtflugwetterbedingungen, wobei hier gilt:

- Hubschrauber können bis 5 m über Grund fliegen (und sind außerdem nicht an diese festgelegten Räume gebunden – d.h. sie können bei Bedarf überall so tief fliegen) und
- Propellerflugzeuge können bis 20 m über Grund fliegen. Düsenflugzeuge können bis 40 m über Grund fliegen.

Weiters handelt es sich um potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen, welche nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (örtliches Entwicklungskonzept, Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc) ersichtlich zu machen sind. Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt, ist (aufgrund Bauhöhenbeschränkungen 50 m bzw. Verwendung blendarmer Materialien) durch das BMLV zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem MilKdo ST vorzulegen.“

3.1.16 Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen

Innerhalb des Gemeindegebietes finden sich Biomasseheizwerke sowie Wasserkraftwerke, die in der nachfolgenden Karte gem. GIS Steiermark dargestellt werden. Auf wasserrechtliche bzw. Vorgaben aus anderen Materienrechten wird im Anlassfall verwiesen und hingewiesen.

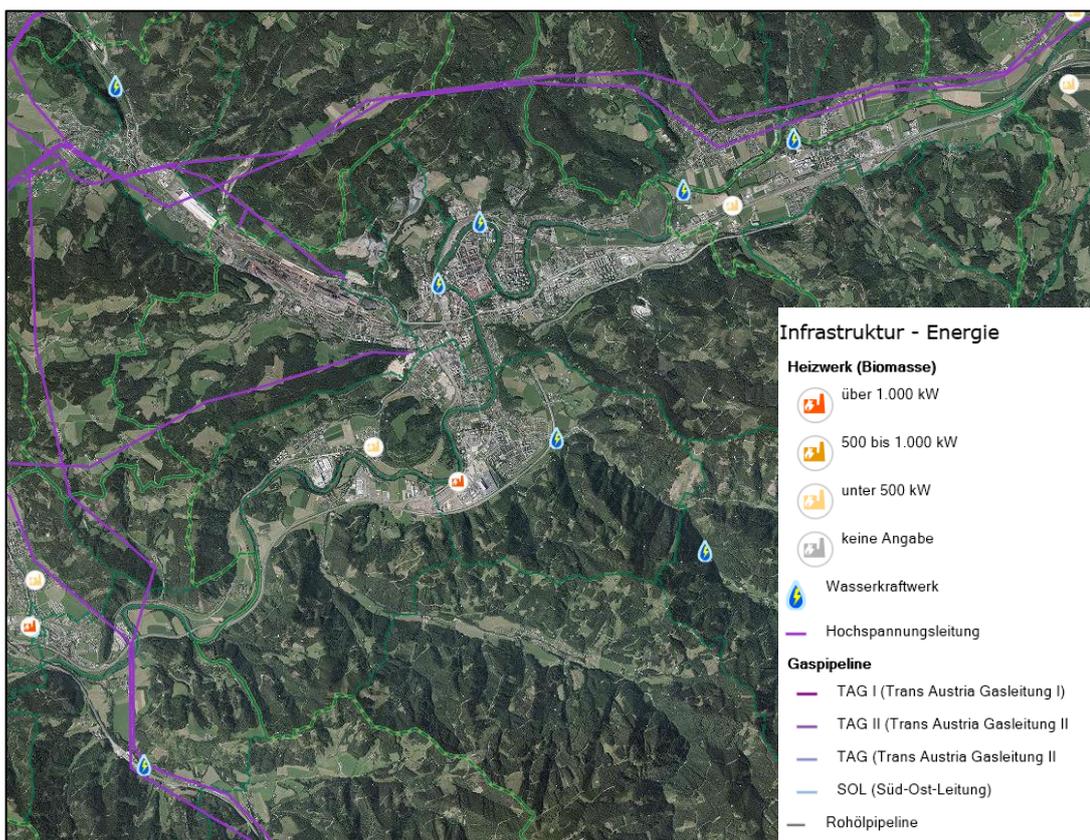


Abbildung 48 – Infrastruktur Energie (GIS Steiermark)

3.2 REGIONSPROFIL NUTS III-REGION ÖSTLICHE OBERSTEIERMARK

NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“.

Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von EUROSTAT in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist. Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen. Diese Ebenen sind zu verstehen wie folgt:

- NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten,
- NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Leoben ist Teil der NUTS-III-Region Östliche Obersteiermark (politische Bezirke Leoben und Bruck-Mürzzuschlag).

3.3 BEVÖLKERUNG/GESELLSCHAFT

Laut der Landesstatistik Steiermark umfasst die Region „Obersteiermark Ost“ eine Bevölkerung von 157.257 Einwohner:innen mit Stand 01.01.2024 und schwankt die Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren.

Wohnbevölkerung am 1.1.					
	2024	2023	2022	2021	2020
Wohnbevölkerung insgesamt	157.257	158.478	157.373	157.205	158.397
Geschlecht					
Männer	77.226	78.037	77.525	77.105	77.797
Frauen	80.031	80.441	79.848	80.100	80.600
Altersgruppen (Anteile in %)					
unter 20 Jahre	16,5%	16,5%	16,4%	16,3%	16,2%
20 bis unter 65 Jahre	57,4%	57,8%	58,0%	58,3%	58,6%
65 Jahre und älter	26,1%	25,6%	25,6%	25,4%	25,2%
Staatsangehörigkeit					
Inländer	135.982	137.470	139.035	140.244	141.882
Ausländer	21.275	21.008	18.338	16.961	16.515
Ausländeranteil (in %)	13,5%	13,3%	11,7%	10,8%	10,4%

Abbildung 49 – Auszug Demographie Region (Quelle Landesstatistik Steiermark)

Im Vergleich:

Laut Volkszählung weist der Bezirk im Jahr 2001 insgesamt einen Höchststand an Bevölkerung auf.

Wohnbevölkerung					Veränd.
	2022	2021	2011	2001	2001/2022
Wohnbevölkerung insgesamt	158.620	157.206	163.891	174.682	-9,2%
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km²)	49	49	51	54	
Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ					
Insgesamt	1.414	-6.685	-10.791	-10.064	
Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene)	-1.022	-10.161	-7.758	-5.952	
Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug)	2.436	3.476	-3.033	-4.112	

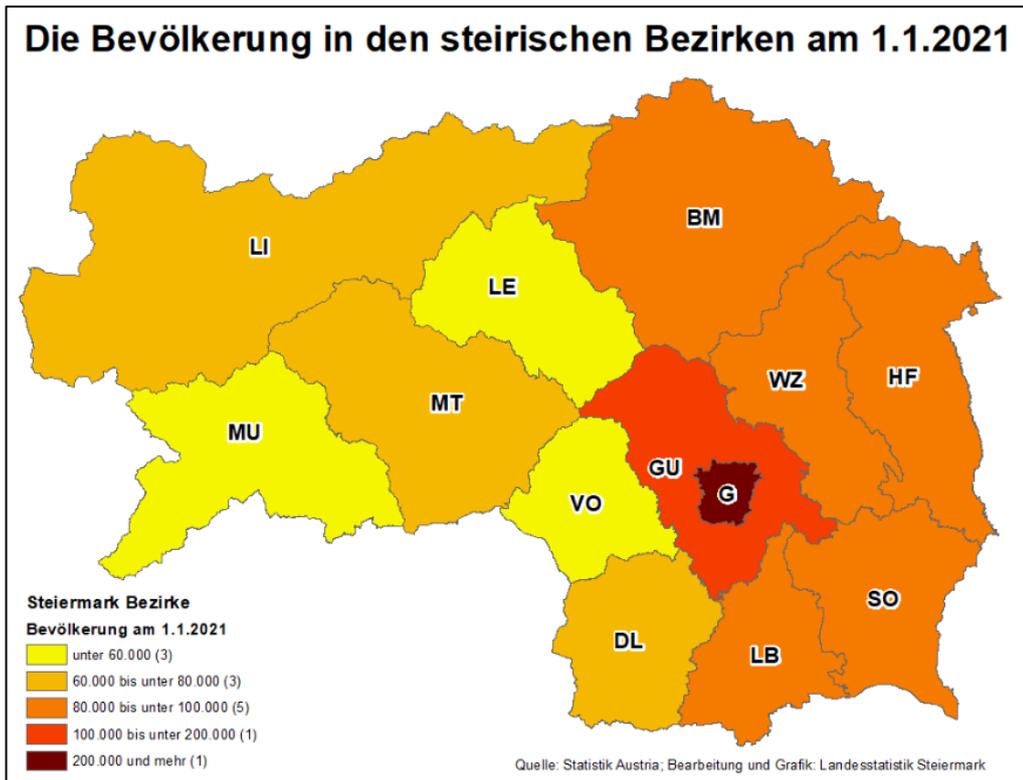


Abbildung 50 - Bevölkerung Steiermark 2021

Einwohnerzahl (EWZ) in den steirischen Bezirken von 2002 bis 2050							
Bezirk	Einwohner in absoluten Zahlen					Rang nach Einwohnern (1=höchste EWZ, 13 = geringste EWZ)	
	2002	2021	2030	2040	2050	2021	2050
Graz-Stadt	232.930	291.134	305.284	315.526	322.848	1	1
Deutschlandsberg	61.366	60.871	61.008	60.866	60.315	10	10
Graz-Umgebung	131.947	157.853	169.404	177.734	183.249	2	2
Leibnitz	79.173	85.294	88.147	90.016	90.833	6	5
Leoben	66.445	59.151	56.790	55.122	54.076	11	11
Liezen	82.877	79.592	77.956	76.316	74.835	8	8
Murau	31.301	27.449	25.852	24.352	22.975	13	13
Voitsberg	53.420	50.947	50.185	49.439	48.661	12	12
Weiz	86.028	90.916	92.910	93.993	93.973	4	3
Murtal	77.476	71.356	68.553	65.948	63.562	9	9
Bruck-Mürzzuschlag	107.548	98.054	95.210	92.857	91.141	3	4
Hartberg-Fürstenfeld	91.172	90.619	90.773	90.341	89.190	5	6
Südoststeiermark	86.434	83.841	82.746	81.402	79.577	7	7
Steiermark	1.188.117	1.247.077	1.264.818	1.273.911	1.275.236		

Quelle: Statistik Austria (ÖROK-Regionalprognose 2021); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Tabelle 9 - Bevölkerung Prognose Steiermark 2040 - Bezirke

3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen

Die Bevölkerungsentwicklung hängt von verschiedenen natürlichen und gesellschaftlichen Faktoren ab, die fördernde bzw. hemmende Wirkungen besitzen können und bei denen große regionale Unterschiede auftreten. Alle Faktoren zusammen genommen führten dazu, dass in den letzten beiden Jahrhunderten die Geburtenrate wuchs, die Sterberate in Verbindung mit dem Rückgang der Kindersterblichkeit insgesamt sank und die Lebenserwartung allgemein stieg. Folgende Faktoren wirken auf die Bevölkerungsentwicklung zusätzlich ein:

- Urbanisierung
- Ressourcenknappheit
- demographischer Wandel und Migration
- Globalisierung, Digitalisierung
- Klimawandel und Mobilität
- Wissensgesellschaft, Individualisierung, Verunsicherung, etc.

3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadtgemeinde Leoben zeigt eine leicht steigende Tendenz in den letzten Jahren an. Während der letzten 25 Jahre zeigt sich jedoch eine leichte Abnahme der Bevölkerung und verzeichnete die Gemeinde 1961 ihren Höchststand. Mit 02.01.2025 verfügt Leoben über 24.607³ Einwohner:innen (HWS).

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	11 062	100	34 502	100	720 809	100
1880	14 129	128	40 315	117	777 453	108
1890	17 900	162	46 256	134	828 375	115
1900	25 529	231	56 486	164	889 017	123
1910	29 462	266	63 069	183	957 610	133
1923	32 535	294	67 734	196	978 816	136
1934	31 112	281	65 434	190	1 014 920	141
1939	33 471	303	73 262	212	1 015 054	141
1951	35 653	322	81 942	237	1 109 335	154
1961	36 259	328	83 197	241	1 137 865	158
1971	35 598	322	85 055	247	1 195 023	166
1981	31 989	289	79 154	229	1 186 525	165
1991	28 897	261	72 210	209	1 184 720	164
2001	25 804	233	66 748	193	1 183 303	164
2011	24 598	222	61 912	179	1 208 575	168
2021	24 132	218	58 941	171	1 251 683	174
2024	24 605	222	59 213	172	1 269 801	176

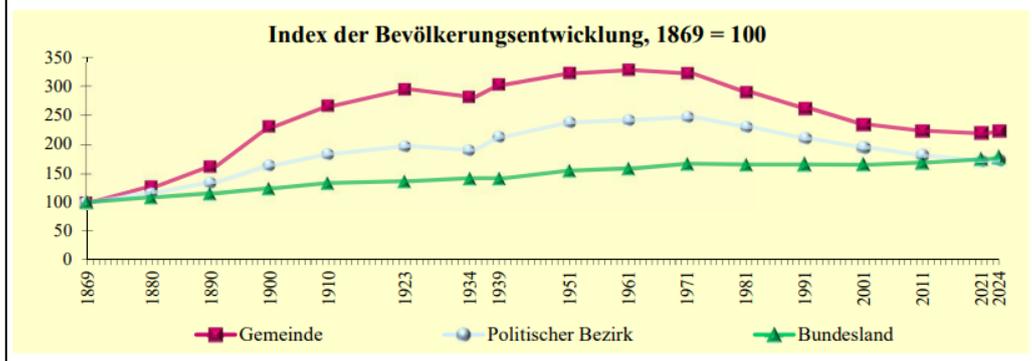


Abbildung 51 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2024 (Quelle: Statistik Austria), Stand: 01.01.2024

³ Quelle: <https://www.leoben.at/leoben-im-ueberblick/gemeindestatistik/>

3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Stadtgemeinde Leoben verfügt über eine insgesamt leicht sinkende Geburten- und Wanderungsbilanz für die Dekade von 2011 bis 2021.

Wohnbevölkerung	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Veränderung 1991-2001						
insgesamt	-3 093	-10,7	-5 462	-7,6	-1 417	-0,1
durch Geburtenbilanz	-1 074	-3,7	-2 773	-3,8	902	0,1
durch Wanderungsbilanz	-2 019	-7,0	-2 689	-3,7	-2 319	-0,2
Veränderung 2001-2011						
insgesamt	-1 206	-4,7	-4 836	-7,2	25 272	2,1
durch Geburtenbilanz	-740	-2,9	-3 262	-4,9	-13 594	-1,1
durch Wanderungsbilanz	-466	-1,8	-1 574	-2,4	38 866	3,3
Veränderung 2011-2021						
insgesamt	-466	-1,9	-2 971	-4,8	43 108	3,6
durch Geburtenbilanz	-859	-3,5	-3 713	-6,0	-17 392	-1,4
durch Wanderungsbilanz	393	1,6	742	1,2	60 500	5,0

Abbildung 52 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)

3.3.4 Haushalte und Wohnungen

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haushalte und Gebäude auf.

	Familien und Haushalte				Veränd. 2001/2022
	2022	2021	2011	2001	
Familien					
Familien insgesamt (Anzahl)	6.328	6.266	6.631	7.244	-12,6%
davon: Familien mit Kindern (in %)	47,0%	46,2%	49,9%	56,9%	
Ehepaare (in %)	67,1%	66,6%	68,4%	70,9%	
Lebensgemeinschaften (in %)	19,5%	20,5%	16,3%	11,5%	
Ein-Eltern-Familien (in %)	13,4%	12,9%	15,3%	17,6%	
Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern	1,59	1,56	1,51	1,48	7,1%
Privathaushalte					
Privathaushalte insgesamt (Anzahl)	12.807	12.716	12.378	12.768	0,3%
davon: Einpersonenhaushalte (in %)	48,7%	48,9%	44,0%	41,9%	
Zweipersonenhaushalte (in %)	31,7%	32,0%	33,3%	31,5%	
Dreipersonenhaushalte (in %)	10,1%	10,2%	13,3%	15,2%	
Vierpersonenhaushalte (in %)	6,4%	6,2%	6,5%	8,7%	
Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %)	3,1%	2,8%	2,9%	2,7%	
Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen)	1,85	1,83	1,92	2,00	-7,7%

Tabelle 10 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Merkmal	Zusammen	%	Merkmal	Zusammen	%
Privathaushalte¹ insgesamt	12 807	100,0	Kernfamilien⁴ insgesamt	6 328	100,0
Privathaushalte nach der Größe			Nach Familientyp		
eine Person	6 239	48,7	Paarfamilien	5 480	86,6
zwei Personen	4 066	31,7	Ehepaare ohne Kinder ²	2 555	40,4
drei Personen	1 293	10,1	Ehepaare mit Kindern ²	1 691	26,7
vier Personen	817	6,4	Lebensgemeinschaften ohne Kinder	796	12,6
fünf und mehr Personen	392	3,1	Lebensgemeinschaften mit Kindern	438	6,9
Durchschnittliche Haushaltsgröße			Ein-Eltern-Familien	848	13,4
Privathaushalt	1,85	.	Vater in Ein-Eltern-Familien	129	2,0
			Mutter in Ein-Eltern-Familien	719	11,4
Bevölkerung insgesamt	25 057	100,0	Kernfamilien nach Anzahl der Kinder		
Personen in Privathaushalten	23 662	94,4	kein Kind	3 351	53,0
in einer Kernfamilie lebende	16 528	66,0	ein Kind	1 689	26,7
verheiratete Paare ²	8 492	33,9	zwei Kinder	950	15,0
Lebensgemeinschaften	2 468	9,8	drei Kinder	253	4,0
Elternteile	848	3,4	vier und mehr Kinder	85	1,3
Kinder	4 720	18,8			
nicht in einer Kernfamilie lebende	7 134	28,5	Durchschnittliche Familiengröße		
allein lebende	6 239	24,9	Ø Personenanzahl in der Kernfamilie	2,61	.
sonstige Haushaltsmitglieder	895	3,6	Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern	1,59	.
Nicht in einem Privathaushalt lebende Personen ³	1 395	5,6			

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 15.07.2024.

Tabelle 11 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)

3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des angestrebten Bevölkerungszielwertes der Stadtgemeinde (25.000 Einwohner:innen) bis zum Jahr 2040 (Planungshorizont STEK Nr. 6.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und Gründung von Jungfamilien) sowie Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgrößen, dem möglichen Zuzug aufgrund der o. genannten Standortgunstlage und dem
- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten,
- gegebene landschaftliche Schönheit
- gute Infrastruktureinrichtungen (öffentlich-privatgewerbliche Ausstattung),
- gegebene Industrie- und Gewerbegebietsfestlegungen zur Ansiedlung neuer Betriebe/Erweiterung bestehender Betriebe und zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen, vorhandenes Arbeitsangebot
- gutes Bildungsangebot
- gutes Kulturangebot
- etc.

Das im Entwicklungsplan dargestellte und festgelegte Potenzial für Wohnen stellt auf die o.g. Bevölkerungsentwicklung ab und reicht aus, die angestrebte Bevölkerungszunahme unter Berücksichtigung der sinkenden Haushaltsgröße zu befrieden.

Tabelle: Wohnbevölkerung nach Gemeinden - VZ 1981 - VZ 2001, RZ 2011, 1.1. 2015, 1.1.2020 - 1.1.2030 (Prognose)
 Quelle: Statistik Austria, ÖROK-Regionalprognose 2015, Gemeindebevölkerungsprognose 2016; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark (Gebietsstand 2015);
 (Rundungsdifferenzen möglich)

Gem.- Nr.	Gemeinde Bezirk	Volkszählungs- / Registerzählungsergebnisse				Prognose		Veränderung 2015 - 2030			
		VZ 1981	VZ 1991	VZ 2001	RZ 2011	1.1.2015	1.1.2020	1.1.2025	1.1.2030	absolut	in %
611	Leoben	79.154	72.210	66.748	61.912	60.949	59.143	57.609	56.235	-4.714	-8,0

Tabelle 12 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6 Soziale Infrastruktur

3.3.6.1 Bildung/Kultur:

Aus der „Abgestimmten Erwerbsstatistik 2022 – Bildungsstand und laufende Ausbildung“ der Statistik Austria ist nachfolgender Bildungsstand der Bevölkerung ablesbar:

Merkmal	Zusammen	%	Männer	Frauen
Bevölkerung ab 15 Jahre	22 187	100,0	11 245	10 942
Nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung				
Pflichtschule ¹	5 540	25,0	2 280	3 260
Lehrabschluss	7 530	33,9	4 478	3 052
Berufsbildende mittlere Schule	2 737	12,3	944	1 793
Allgemein bildende höhere Schule	1 370	6,2	746	624
Berufsbildende höhere Schule	1 720	7,8	977	743
Kolleg	110	0,5	46	64
Akademie	311	1,4	79	232
Hochschule	2 869	12,9	1 695	1 174
Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren				
Akademiker:innenquote ²	19,1	.	19,9	18,1
Schüler:innen, Studierende	4 226	100,0	2 343	1 883
Nach dem Typ der laufenden Ausbildung				
Volksschule	774	18,3	402	372
Mittelschule	406	9,6	205	201
Sonderschule	18	0,4	13	5
Polytechnische Schule ³	29	0,7	19	10
AHS-Unterstufe	367	8,7	182	185
AHS-Oberstufe	200	4,7	87	113
Berufsschule/Lehre	258	6,1	170	88
Berufsbildende mittlere Schule ⁴	56	1,3	21	35
Berufsbildende höhere Schule ⁵	294	7,0	168	126
Gesundheitsschule	8	0,2	-	8
sonstige laufende Ausbildung ⁶	187	4,4	42	145
Kolleg	11	0,3	4	7
Hochschule ⁷	1 591	37,6	1 017	574
Schulbesuch unbekannt ⁸	27	0,6	13	14

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 09.07.2024.

Tabelle 13 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)

3.3.6.2 Soziale Infrastruktur:

Leoben bietet ein sehr gutes soziales Netzwerk und eine große Auswahl an Sozialdiensten.

3.3.6.3 Gesundheit:

Innerhalb der Stadtgemeinde Leoben befinden sich neben dem LKH Hochsteiermark (Standort Leoben) zahlreiche Allgemeinmediziner und Fachärzte sowie Apotheken und Bereitschaftsdienste und wird somit eine ausreichend gute medizinische Grundversorgung gewährleistet. Weiters gibt es ein großes Angebot an Pflegediensten, Seniorenbetreuungen sowie Unterstützungen und Beratungen.

3.3.6.4 Bildung/ Schulen/ Kinderbetreuung:

In der Stadtgemeinde Leoben gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, die Kinder (auch unter 3 Jahren) in Kindergärten/Kinderkrippen betreuen zu lassen. Es gibt zahlreiche Volksschulen, mittlere und höhere Schulen sowie Ganztagschulen und Nachmittagsbetreuungen. Weiters befindet sich die renommierte Montanuniversität in Leoben.

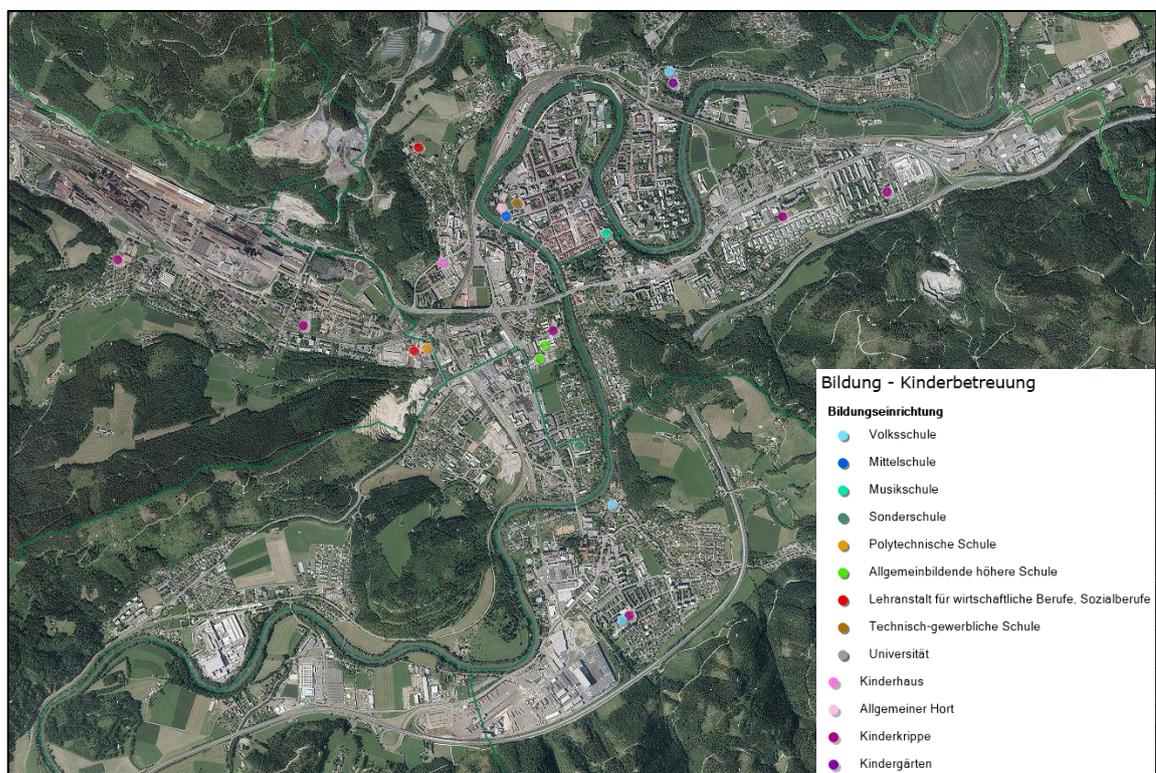


Abbildung 53 - Bildungseinrichtungen (GIS Steiermark)

Feuerwehren/Polizei/Rettung:

Im Gemeindegebiet von Leoben gibt es neben Freiwilligen Feuerwehren auch zahlreiche Betriebsfeuerwehren sowie einen Standort des Roten Kreuzes sowie zwei Polizeistationen.

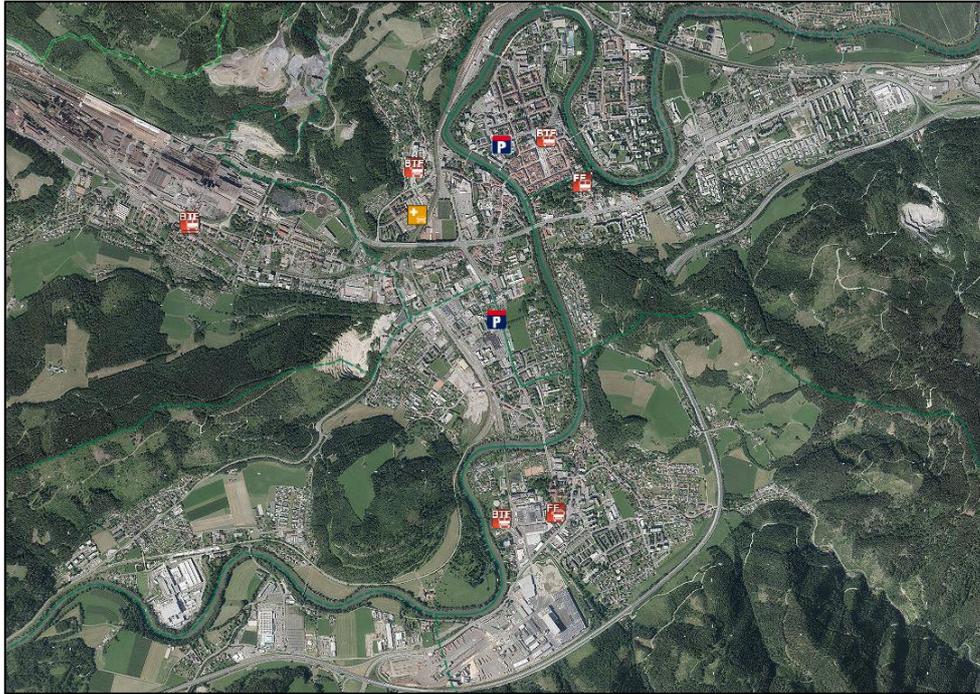


Abbildung 54 – Feuerwehrstandorte (GIS Steiermark)

3.4 WIRTSCHAFT

Leoben verfügt über eine große Anzahl an privatgewerblichen Unternehmen. Die Nahelage zu den Hauptverkehrsschlagadern S6 und A9 sowie die geografische Lage machen Leoben gut erreichbar. Weiters ist die Stadtgemeinde Leoben mit einem Werk der voestalpine im Stadtteil Donawitz, einer der bedeutendsten Standorte der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie.

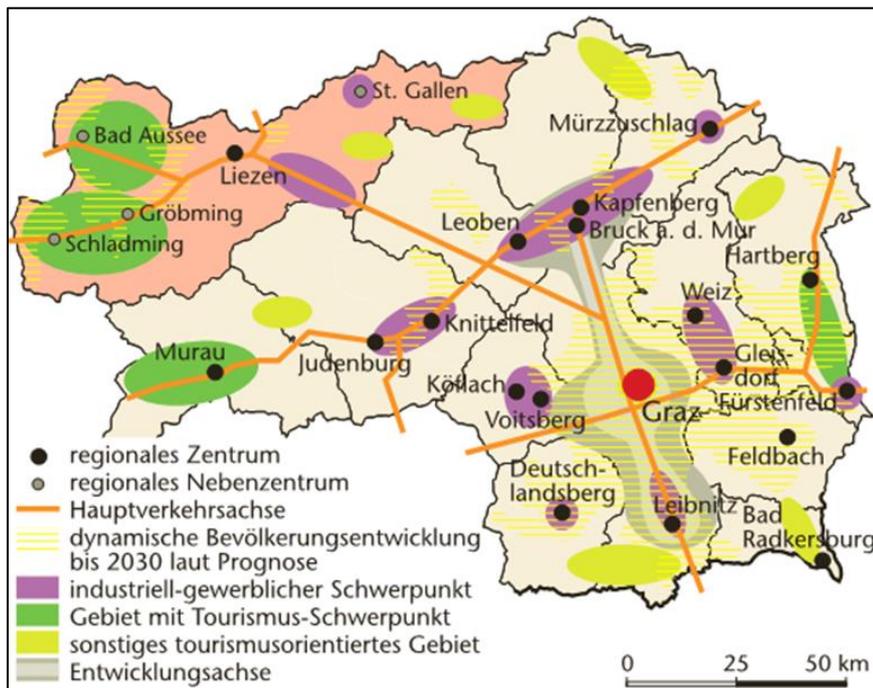


Abbildung 55 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)

ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNGEN					Veränd.
	2022	2021	2020	2011	2011/2022
Arbeitsstätten	1.582	1.559	1.572	1.577	0,3%
Beschäftigte	17.986	17.406	16.883	15.998	12,4%
davon: unselbständig Beschäftigte	17.070	16.519	16.007	15.111	13,0%
Unternehmen	1.237	1.202	1.203	1.178	5,0%

Tabelle 14 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Gemäß „Abgestimmter Erwerbsstatistik 2022“ der Statistik Austria zeigt sich nachfolgendes Bild für die Stadtgemeinde:

Merkmal	Zusammen	in %	Männer	Frauen
Bevölkerung	25 057	100,0	12 688	12 369
in %	100,0	.	50,6	49,4
Erwerbsstatus				
Erwerbspersonen	11 943	47,7	6 578	5 365
erwerbstätig	11 229	44,8	6 194	5 035
arbeitslos	714	2,8	384	330
Nicht-Erwerbspersonen	13 114	52,3	6 110	7 004
Personen unter 15 Jahre	2 870	11,5	1 443	1 427
Personen mit Pensionsbezug	6 563	26,2	2 870	3 693
Schüler:innen, Studierende ¹	988	3,9	583	405
sonstige Nicht-Erwerbspersonen ²	2 693	10,7	1 214	1 479
Quoten				
Allgemeine Erwerbsquote in %	47,7	.	51,8	43,4
Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in %	71,2	.	72,8	69,5
Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in %	66,9	.	68,5	65,1
Erwerbstätige	11 229	100,0	6 194	5 035
nach Stellung im Beruf ³				
unselbständig Erwerbstätige	10 534	93,8	5 737	4 797
selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige	695	6,2	457	238
nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte) ⁴				
Land- und Forstwirtschaft	89	0,8	50	39
Bergbau	34	0,3	27	7
Herstellung von Waren	2 746	24,5	2 118	628
Energieversorgung	33	0,3	26	7
Wasserversorgung und Abfallentsorgung	101	0,9	78	23
Bau	501	4,5	420	81
Handel	1 452	12,9	592	860
Verkehr	363	3,2	298	65
Beherbergung und Gastronomie	538	4,8	214	324
Information und Kommunikation	206	1,8	137	69
Finanz- und Versicherungsleistungen	127	1,1	70	57
Grundstücks- und Wohnungswesen	114	1,0	51	63
Freiberufliche/technische Dienstleistungen	775	6,9	430	345
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	783	7,0	391	392
Öffentliche Verwaltung	775	6,9	413	362
Erziehung und Unterricht	1 009	9,0	486	523
Gesundheits- und Sozialwesen	1 159	10,3	220	939
Kunst, Unterhaltung und Erholung	155	1,4	70	85
Sonstige Dienstleistungen	197	1,8	50	147
Private Haushalte	15	0,1	3	12
Exterritoriale Organisationen	-	-	-	-
Unbekannte Wirtschaftstätigkeit ⁵	57	0,5	50	7

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 15.07.2024.

Tabelle 15 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT	11 080
Nichtpendler:innen	469
Gemeindebinnenpendler:innen	6 154
AUSPENDLER:INNEN	4 457
in eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk	1 242
Eisenerz <61101>	32
Kalwang <61105>	25
Kammern im Liesingtal <61106>	32
Kraubath an der Mur <61107>	28
Mautern in Steiermark <61109>	37
Niklasdorf <61110>	283
Proleb <61111>	30
Sankt Michael in Obersteiermark <61113>	108
Sankt Peter-Freienstein <61114>	197
Sankt Stefan ob Leoben <61115>	36
Traboch <61116>	140
Vordernberg <61118>	25
Trofaiach <61120>	264
in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	2 439
<i>Graz(Stadt) <601></i>	689
<i>Graz-Umgebung <606></i>	207
Kalsdorf bei Graz <60624>	42
Frohnleiten <60663>	23
Raaba-Grambach <60667>	21
Seiersberg-Pirka <60669>	29
<i>Leibnitz <610></i>	24
<i>Liezen <612></i>	72
<i>Voitsberg <616></i>	30
Köflach <61631>	24
<i>Murtal <620></i>	294
Fohnsdorf <62007>	25
Zeltweg <62038>	76
Judenburg <62040>	50
Knittelfeld <62041>	79
<i>Bruck-Mürzzuschlag <621></i>	1 055
Sankt Lorenzen im Mürztal <62128>	33
Bruck an der Mur <62139>	357
Kapfenberg <62140>	549

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
Kindberg <62141>	35
Mürzzuschlag <62143>	23
in ein anderes Bundesland	719
KÄRNTEN	37
NIEDERÖSTERREICH	138
<i>Sankt Pölten(Stadt) <302></i>	38
OBERÖSTERREICH	106
<i>Stadt Linz <401></i>	32
SALZBURG	56
<i>Salzburg(Stadt) <501></i>	34
TIROL	30
WIEN	326
<i>Wien 1.,Innere Stadt <901></i>	63
<i>Wien 3.,Landstraße <903></i>	68
<i>Wien 10.,Favoriten <910></i>	28
<i>Wien 21.,Floridsdorf <921></i>	64
ins Ausland	57
EINPENDLER:INNEN	10 493
aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks	4 898
Eisenerz <61101>	173
Kalwang <61105>	45
Kammern im Liesingtal <61106>	209
Kraubath an der Mur <61107>	191
Mautern in Steiermark <61109>	125
Niklasdorf <61110>	381
Proleb <61111>	325
Sankt Michael in Obersteiermark <61113>	490
Sankt Peter-Freienstein <61114>	470
Sankt Stefan ob Leoben <61115>	299
Traboch <61116>	219
Vordernberg <61118>	101
Wald am Schoberpaß <61119>	21
Trofaiach <61120>	1 833
aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes	5 003
<i>Graz(Stadt) <601></i>	917
<i>Deutschlandsberg <603></i>	44
<i>Graz-Umgebung <606></i>	370
<i>Gratkorn <60613></i>	37

Entfernungskategorie / Pendelziel	Anzahl der Erwerbstätigen ¹
Frohnleiten <60663>	60
Gratwein-Straßengel <60664>	71
Seiersberg-Pirka <60669>	24
<i>Leibnitz <610></i>	68
<i>Liezen <612></i>	156
Gaishorn am See <61256>	23
Landl <61258>	27
<i>Murau <614></i>	67
<i>Voitsberg <616></i>	39
<i>Weiz <617></i>	75
<i>Murtal <620></i>	1 418
Fohnsdorf <62007>	138
Kobenz <62014>	80
Seckau <62034>	44
Zeltweg <62038>	109
Lobmingtal <62039>	44
Judenburg <62040>	136
Knittelfeld <62041>	323
Pöls-Oberkurzheim <62043>	24
Sankt Marein-Feistritz <62045>	107
Sankt Margarethen bei Knittelfeld <62046>	95
Spielberg <62047>	152
Weißkirchen in Steiermark <62048>	86
<i>Bruck-Mürzzuschlag <621></i>	1 768
Krieglach <62115>	64
Pernegg an der Mur <62125>	66
Sankt Lorenzen im Mürztal <62128>	83
Aflenz <62138>	31
Bruck an der Mur <62139>	575
Kapfenberg <62140>	486
Kindberg <62141>	143
Mürzzuschlag <62143>	42
Sankt Barbara im Mürztal <62145>	65
Sankt Marein im Mürztal <62146>	62
Thörl <62147>	30
Tragöß-Sankt Katharein <62148>	33
<i>Hartberg-Fürstenfeld <622></i>	31
<i>Südoststeiermark <623></i>	50
aus einem anderen Bundesland	592
BURGENLAND	30
KÄRNTEN	154
<i>Spittal an der Drau <206></i>	36
<i>Wolfsberg <209></i>	31
NIEDERÖSTERREICH	113
<i>Mödling <317></i>	20
OBERÖSTERREICH	71
SALZBURG	35
WIEN	165
<i>Wien 10., Favoriten <910></i>	25
ERWERBSTÄTIGE AM ARBEITSORT	17 116
<i>Index des Pendlersaldos 2)</i>	<i>154,5</i>
<i>Index der Pendlermobilität 3)</i>	<i>134,9</i>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 01.01.2024. Erstellt am: 15.07.2024.

Tabelle 16 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2022 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)

	Sozioökonomische Merkmale				Veränd. 2001/2022
	2022	2021	2011	2001	
Allgemeine Erwerbsquote (in %)					
Insgesamt	47,7%	48,7%	46,1%	44,7%	
Männer	51,8%	53,7%	51,0%	52,8%	
Frauen	43,4%	43,7%	41,4%	37,3%	
Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)					
Insgesamt	71,2%	73,4%	68,8%	67,0%	
Männer	72,8%	76,2%	71,9%	74,9%	
Frauen	69,5%	70,3%	65,4%	59,0%	
Arbeitslosenquote (in %)					
Insgesamt	6,0%	6,6%	7,7%	8,6%	
Männer	5,8%	6,6%	7,2%	8,4%	
Frauen	6,2%	6,5%	8,3%	8,9%	
Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)					
Insgesamt	11.943	11.749	11.330	11.543	3,5%
Männer	6.578	6.474	6.123	6.514	1,0%
Frauen	5.365	5.275	5.207	5.029	6,7%
nach Wirtschaftssektoren (in %)					
Land- und Forstwirtschaft (primär)	0,8%	0,8%	1,0%	1,2%	
Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär)	30,2%	28,6%	27,1%	33,5%	
Dienstleistungen (tertiär)	69,0%	70,6%	71,9%	65,3%	
Erwerbstätige					
Insgesamt	11.229	10.979	10.456	10.546	6,5%
Männer	6.194	6.049	5.681	5.967	3,8%
Frauen	5.035	4.930	4.775	4.579	10,0%
Arbeitslose					
Insgesamt	714	770	874	997	-28,4%
Männer	384	425	442	547	-29,8%
Frauen	330	345	432	450	-26,7%
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt					
Unselbständig Beschäftigte	10.385	10.089	9.650	9.803	5,9%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	695	678	637	743	-6,5%
Temporär von der Arbeit abwesend*	149	212	169	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer					
Unselbständig Beschäftigte	5.715	5.561	5.231	5.500	3,9%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	457	442	433	467	-2,1%
Temporär von der Arbeit abwesend*	22	46	17	-	-
Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen					
Unselbständig Beschäftigte	4.670	4.528	4.419	4.303	8,5%
Selbständige und mithelfende Familienangeh.	238	236	204	276	-13,8%
Temporär von der Arbeit abwesend*	127	166	152	-	-
Pendeltätigkeit					
Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz)	11.080	10.767	10.287	10.324	7,3%
Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz)	17.116	16.556	15.276	15.788	8,4%
Gemeinde-Einpendler	10.493	10.230	9.089	8.813	19,1%
Gemeinde-Auspendler	4.457	4.441	4.100	3.349	33,1%
Pendlersaldo	6.036	5.789	4.989	5.464	
Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort	61,3%	61,8%	59,5%	55,8%	
Auspendler in % d. Besch. am Wohnort	40,2%	41,2%	39,9%	32,4%	
Lebensunterhalt					
Erwerbstätige	11.229	10.979	10.456	10.546	6,5%
Arbeitslose	714	770	874	997	-28,4%
Kinder, Schüler und Studenten	3.858	3.846	4.175	4.548	-15,2%
Haushaltsführende Personen*	-	-	-	2.149	
Pensionisten, Rentner	6.563	6.583	6.727	6.957	-5,7%
Sonstige*	2.693	1.954	2.366	607	

* kein Vergleich der Registerzählung mit Volkszählung möglich

Tabelle 17 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsstätten in Leoben auf Basis der Registerzählung 2011 der Statistik Austria.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²						Beschäftigte ³	
	Insg.	Davon mit ... unselbst. Beschäftigten					Insg.	Darunter unselbst. Beschäftigte
		0 - 4	5 - 19	20 - 99	100 - 250	250 und mehr		
Insgesamt	1 559	1 135	320	86	8	10	17 406	16 519
A Land- und Forstwirtschaft	48	46	1	1	-	-	108	61
B Bergbau	1	1	-	-	-	-	1	-
C Herstellung von Waren	66	40	13	7	1	5	4 625	4 600
D Energieversorgung	5	3	2	-	-	-	28	27
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	9	7	2	-	-	-	26	25
F Bau	88	63	20	3	-	2	915	862
G Handel	305	208	81	14	2	-	2 086	1 944
H Verkehr	38	15	15	8	-	-	428	411
I Beherbergung und Gastronomie	123	81	38	4	-	-	692	619
J Information und Kommunikation	52	41	8	3	-	-	239	212
K Finanz- und Versicherungsleistungen	50	33	15	2	-	-	267	242
L Grundstücks- und Wohnungswesen	48	44	4	-	-	-	95	75
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	227	178	38	8	3	-	1 205	1 073
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	52	38	11	2	1	-	328	298
O Öffentliche Verwaltung	16	3	3	9	-	1	1 048	1 048
P Erziehung und Unterricht	51	31	9	9	1	1	2 061	2 038
Q Gesundheits- und Sozialwesen	224	171	38	14	-	1	2 771	2 602
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	25	17	7	1	-	-	180	170
S Sonst. Dienstleistungen	131	115	15	1	-	-	303	212

Q: STATISTIK AUSTRIA, Arbeitsstättenzählung 2021. Gebietsstand 01.01.2023. Erstellt am: 30.11.2023.

ÖNACE 2008	Arbeitsstätten ²	Beschäftigte ³				
		selbständig beschäftigt	Angestellte/Beamt:innen	Arbeiter:innen	Lehrlinge	Insgesamt
Insgesamt	1 559	887	10 815	5 171	505	17 406
A Land- und Forstwirtschaft	48	47	17	43	1	108
B Bergbau	1	1	-	-	-	1
C Herstellung von Waren	66	25	2 099	2 278	223	4 625
D Energieversorgung	5	1	24	2	1	28
E Wasserversorgung und Abfallentsorgung	9	1	13	12	-	26
F Bau	88	53	263	563	36	915
G Handel	305	142	1 556	299	89	2 086
H Verkehr	38	17	221	189	1	428
I Beherbergung und Gastronomie	123	73	57	553	9	692
J Information und Kommunikation	52	27	198	14	-	239
K Finanz- und Versicherungsleistungen	50	25	228	11	3	267
L Grundstücks- und Wohnungswesen	48	20	45	30	-	95
M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen	227	132	992	70	11	1 205
N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen	52	30	60	237	1	328
O Öffentliche Verwaltung	16	-	728	279	36	1 048
P Erziehung und Unterricht	51	23	1 886	75	68	2 061
Q Gesundheits- und Sozialwesen	224	169	2 257	313	18	2 771
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	25	10	57	108	5	180
S Sonst. Dienstleistungen	131	91	114	95	3	303

Q: STATISTIK AUSTRIA, Arbeitsstättenzählung 2021. Gebietsstand 01.01.2023. Erstellt am: 30.11.2023.

Tabelle 18 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)

3.4.2 Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft in Leoben sind gem. Statistik Austria 2020 74 Personen beschäftigt, das sind rund 0,8 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Zahl der Landwirte sinkt (Vergleich 1999-2010) kontinuierlich.

AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN					
	2020	2010	1999	Veränd. 1999/2020	
				absolut	in %
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe					
Insgesamt (nach Erwerbsart)	74	69	98	-24	-24,5%
davon: Familienbetriebe (Haupterwerbsbetriebe)	16	22	23	-7	-30,4%
Familienbetriebe (Nebenerwerbsbetriebe)	52	41	69	-17	-24,6%
Personengemeinschaften	1	0	*	*	*
Betriebe juristischer Personen	5	6	6	-1	-16,7%
Bodennutzung (in ha)					
Gesamtfläche	9.128	27.441	10.167	-1.039	-10,2%
davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche	552	1.078	786	-234	-29,7%
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	7.917	24.488	8.612	-695	-8,1%
Sonstige Fläche	659	1.875	769	-110	-14,3%
Viehbestand					
Rinder	628	954	976	-348	-35,7%
Schweine	24	37	93	-69	-74,2%
Geflügel	162	411	3.888	-3.726	-95,8%

* Personengemeinschaften werden erst ab 2010 getrennt ausgewiesen

Tabelle 19 – Agrarstrukturhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe

Die beschäftigungsstärksten Branchen im Sachgüterbereich sind der Bau sowie die Herstellung von Waren. In der Stadtgemeinde Leoben arbeiten rund 30,2 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) im sekundären Sektor.

3.4.4 Dienstleistungen

Im tertiären Sektor in Leoben sind rund 69,0 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) tätig.

Der Dienstleistungsanteil verzeichnet eine steigende Tendenz.

Die beschäftigungsstärksten Branchen im tertiären Sektor sind der Zweig „Handel“ (1.452 Erwerbspersonen) und „Gesundheits- und Sozialwesen“ (1.159 Erwerbspersonen). Im tertiären Sektor überwiegen Kleinbetriebe mit weniger als 20 Beschäftigten (Arbeitsstättenzählung 2011).

3.4.5 Tourismus

Österreichweit sind Übernachtungszunahmen zu beobachten. Des Weiteren hält der Trend zum Qualitätstourismus an. Im Gemeindegebiet der Stadt Leoben wurden in Zusammenarbeit mit alpinen Vereinen und dem Verschönerungsverein Leoben insgesamt 41 km Wanderwege ausgebaut und werden ständig erhalten. Des Weiteren haben die gepflegten Parkanlagen in Leoben der Stadt den Ruf einer Blumenstadt eingebracht. Weiters führt durch Leoben die Radroute R2 (entlang der Mur von der Gößerbrücke bis zur Waasenbrücke, dann durch das Stadtzentrum nach Judendorf über Lerchenfeld stadtauswärts), zusätzlich besteht auch

innerhalb des Stadtgebietes ein ausgebautes Radwegenetze. Am Tivoli werden verschiedene Freizeiteinrichtungen konzentriert angeboten (zB Fußball, Leichtathletik sowie andere Trendsportarten für Freizeit- wie auch Spitzensportler). Für Wintersportaktivitäten bietet Leoben eine Eishalle auf der Murinsel (ganzjähriger Betrieb – Sommer Inlineskaten), die von Ende Oktober bis Anfang März zur Verfügung steht. Des Weiteren sind am Tivoli Stockschißen, Asphaltbahnen und div. Eisschißenvereine vertreten.

Der Urlaubs- und Erholungstourismus ist in der Stadt Leoben nur von untergeordneter Bedeutung, wobei durch die Errichtung des Asia Spa Leoben ein deutlicher Akzent gesetzt wurde. Die Zahl der Übernachtungen bzw. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer (in Tagen) zeigt eine weitestgehend gleichbleibende Tendenz. Bei den Übernachtungen nach Unterkunftsart entfällt fast die Gesamtheit aller auf die Unterkunftsart gewerblicher Beherbergungsbetriebe.

Ein nur geringer Teil betrifft sonstige Unterkünfte (behelfsmäßige Massenunterkünfte, nicht bewirtschaftete Schutzhütten, Zeltlager).

Die Stadt Leoben wird nur von wenigen Touristen als Ausgangspunkt für sanften Erholungstourismus (zB ausgedehnte Wanderungen), teilweise auch bedingt durch die kaum vorhandenen Privatquartiere, gewählt, wobei auch eine erforderliche infrastrukturelle Ausstattung (attraktive Jausenstationen, bewirtschaftete Hütten, etc.) fehlt.

3.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

3.5.1 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den AWV Leoben.

3.5.2 Öffentliche Gebäude

Die öffentlichen Gebäude werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

3.5.3 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen

Die im Entwicklungsplan festgelegten Vorrangzonen und Eignungszonen dienen der Erholung und Freizeitbetätigung der Bevölkerung der Stadtgemeinde Leoben bzw. Infrastrukturen.

3.5.4 Wasserbetrieb

Die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Leoben erfolgt durch das öffentliche Wasserleitungsnetz, zu einem geringen Teil (2,0 %) durch eigene Wasserversorgung (Wassergemeinschaften, private Leitungen) bzw. durch eine sonstige Wasserversorgung (Brunnen).

Lt. Angaben der Stadtwerke Leoben umfaßt die Gesamtlänge der Hauptrohrleitungen im Gemeindegebiet 111.335,65 lfm bzw. 48.082,50 lfm für Hausanschlussleitungen. Im Bereich der Stadtgemeinde befinden sich 4 Quellwassergewinnungsanlagen und 3 Grundwassergewinnungsanlagen mit sieben Brunnen:

KG Winkl	2 Brunnen
KG Hinterberg	1 Brunnen
KG St. Peter-Freienstein	4 Brunnen

Die großen Industriebetriebe beziehen ihr notwendiges Nutzwasser aus eigenen Brunnen. In der Stadtgemeinde Leoben befinden sich weiters 7 Wasserbehälter mit einem Gesamtfassungsvermögen von 9.560 m³.

7 Wasserbehälter	Gesamtfassungsvermögen
Hinterberg	200 m ³
Judendorf	100 m ³
Lebergraben	600 m ³
Münzenberg	300 m ³
Nennersdorf	60 m ³
St. Peter-Freienstein	2.900 m ³
“Winkl” Hochbehälter Häuselberg	5.400 m ³
Insgesamt	9.560 m³

3.6 VERKEHR

Leoben liegt im mittleren Murtal und ist verkehrstechnisch leicht erreichbar. Mit dem Auto über die A9 - dann die S6.

3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Der wichtigste Verkehrsträger im Gemeindegebiet ist:

VERKEHRSTRÄGER	DTV 2014	LKW (in %)	DTV 2016	LKW (in %)	DTV 2019	LKW (in %)
S 6 – Gemeindegrenze bis Leoben West	11.600 11.300	13 12	-	-	-	-
S 6 – Leoben West bis Leoben Ost	7.900 7.700	11 11	-	-	-	-
S6 – Leoben Ost bis Gemeindegrenze	8.400 8.800	12 10	-	-	-	-
B115a – Gemeindegrenze bis Annaberggasse	14.000	6	12.200	4	11.900	5
B115a – Annaberggasse bis Vordernberger Straße	17.500	6	5.600 6.600	3 3	5.700 6.700	2 2
B115a – Vordernberger Straße bis Kreuzung B116	17.200	6	7.000 7.200	3 3	7.200 7.400	2 2
B115a – Kreuzung B116 bis Kreuzung L122	21.400	6	8.800 8.800	9 9	8.800 8.800	6 6
B115a – Kreuzung L122 bis Fichtlplatz	16.000	8	8.800 8.800	7 7	8.800 8.800	4 4
B115a – Fichtlplatz bis S6 Leoben Ost	16.800	7	8.400 8.800	6 7	17.700	4
B115a – S6 Leoben Ost bis Gemeindegrenze	5.000	11	5.600	7	5.700	5
B116 – Gemeindegrenze bis Hinerberg Feldgasse	3.900	6	3.400	13	3.500	4
B116 – Feldgasse bis Hinter- bergstraße	5.800	6	4.700	11	4.700	4
B116 – Hinterbergstraße bis Waldrandsiedlung	5.700	6	4.900	10	4.900	7
B116 – Waldrandsiedlung bis Kreisverkehr	5.700	6	5.300	10	5.300	7
B116 – Kreisverkehr bis La- gergasse	16.400	5	8.200	6	8.300	4
B116 – Lagergasse bis Fer- dinand Hanusch-Straße	15.600	5	9.400	5	9.600	3
B116 – Ferdinand Hanusch- Straße bis Kreuzung L101	15.900	5	9.700	5	9.900	3
B116 – Kreuzung L101 bis Kreuzung B115a	16.900	9	16.600	4	16.900	3
L 101 – Abfahrt Leoben-West bis Schladnitzstraße	11.300	11	7.900	8	8.000	6
L 101 – Schladnitzstraße bis Max Kober-Gasse	11.400	11	7.900	7	8.000	5

L 101 – Max Kober-Gasse bis Steigtalstraße	11.500	11	8.400	7	8.500	5
L 101 – Steigtalstraße bis Kreisverkehr	12.700	10	8.600	6	8.700	4
L 101 – Kreisverkehr bis Ferdinand Hanusch-Straße	13.800	9	9.700	4	9.900	3
L 101 – Pichlmayergasse bis Kreuzung B116	15.000	9	12.000	4	12.200	3
L 122 – Kreuzung B115a bis Südbahnstraße	5.600	6	5.900	3	5.800	3
L 122 – Südbahnstraße bis Seegrabenstraße	1.500	7	6.100	3	6.200	2
L 122 – Seegrabenstraße bis Gemeindegrenze	1.100	6	6.100	3	6.200	2

4Tabelle 20 – DTV-Werte 2014- 2019⁴ (digit. Atlas Stmk.)

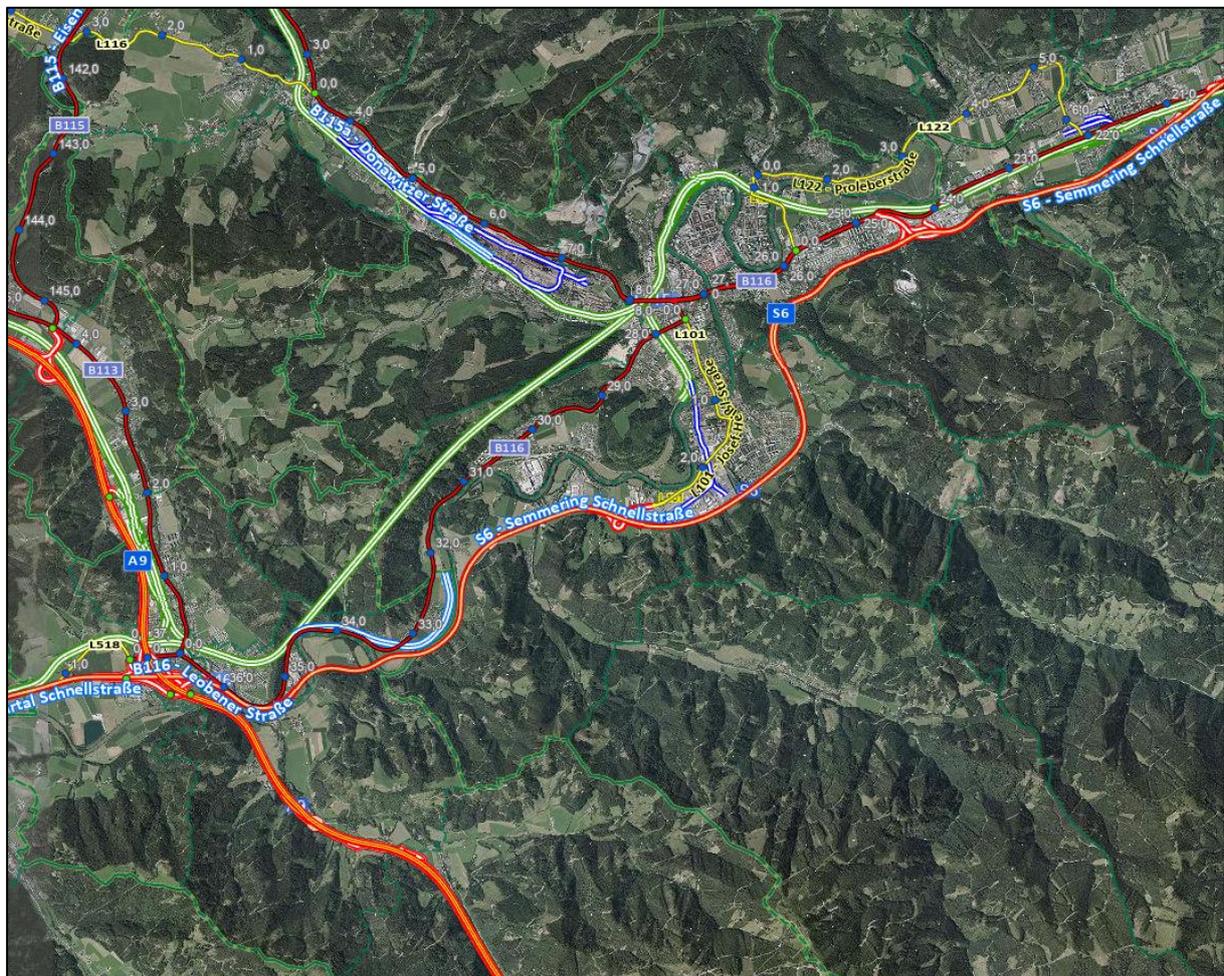


Abbildung 56 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Aktuellere Daten liegen derzeit nicht vor und ist im Anlassfall die Auswertung der jeweils zugehörigen Zählstelle (Stand 2023) heranzuziehen.

⁴ Quelle: Digit. Atlas Steiermark, Abfragedatum v. 03.02.2025

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Aufgrund des insgesamt stetig wachsenden Verkehrsaufkommens kann es zu teilweisen Überschreitungen der Planungsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Die Prüfung der Lärmsituation ist daher im jeweiligen Anlassfall erforderlich.

3.6.2 Öffentlicher Personen Nahverkehr (ÖPNV)

3.6.2.1 Lokaler/Regionaler Öffentlicher Personen Nahverkehr (ÖPNV):

Die Stadtgemeinde Leoben ist durch ein Netz von Haltestellen des ÖPNV durchzogen (gelbe Punkte in nachfolgender Darstellung).

U.a. verkehren hier die zahlreichen Regional- und Stadtbuslinien und ist die Stadtgemeinde Leoben durch den Hauptbahnhof Leoben und die S-Bahnhaltestelle Leoben Lerchenfeld (S8) auch an den Zugverkehr angebunden.

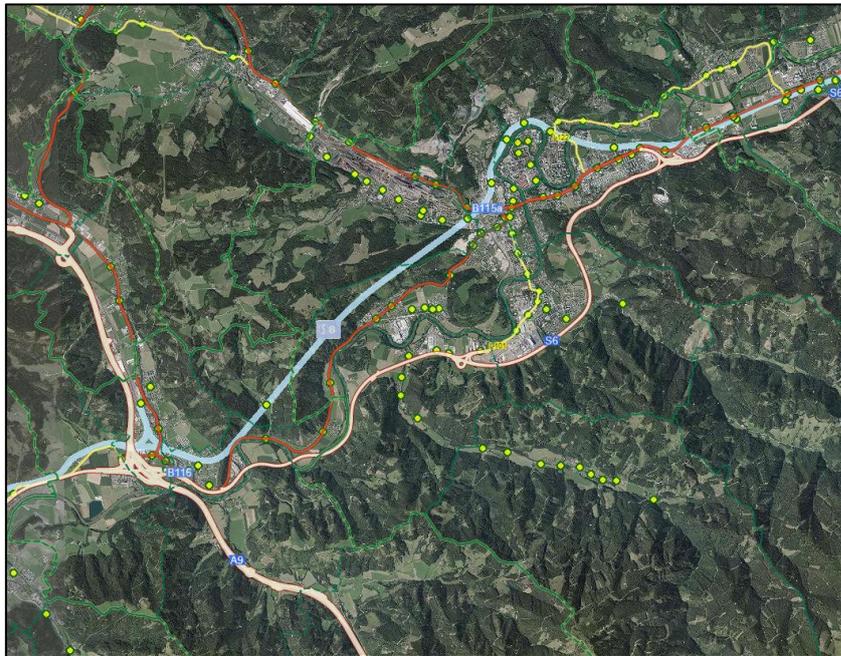


Abbildung 57 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

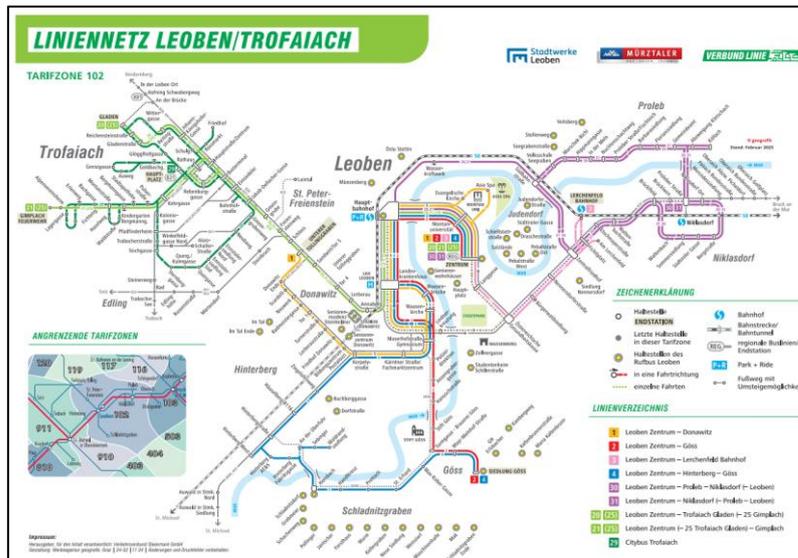


Abbildung 58 – Liniennetz Leoben/Trofaiach

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

4.1 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ SUP-PRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Obersteiermark Ost und des Entwicklungsprogramms für die wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen (LGBl. Nr. 56/2024) werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage des bisher geltenden Entwicklungsplanes, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan (im Anhang) dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen aufgelistet. Diese betrifft insbesondere die Rücknahmen von Entwicklungspotenzial aufgrund der Lage innerhalb des Violetten Hinweisbereiches, da diesbezüglich **keine** Ausnahmen vom Gesetzgeber im LGBl. Nr. 56/2024 formuliert wurden.

4.1.1 Vergleich mit dem bisher geltenden Entwicklungsplan Nr. 5.00

Der bisher geltende Entwicklungsplan Nr. 5.00 idgF der Stadtgemeinde beinhaltet großteils bereits siedlungspolitisch akkordierte Zielsetzungen für die langfristig ausgerichtete und planmäßige Siedlungs- und Stadtentwicklung.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die neu festzulegenden Gebiete baulicher Entwicklung weitgehend mit den Festlegungen im bisherigen Entwicklungskonzept –Entwicklungsplan übereinstimmt – Veränderungen werden aufgrund der Revision in der nachfolgenden Differenzliste geprüft, beurteilt und begründet.

Wesentliche Änderungen ergeben sich die jedenfalls durchzuführende Festlegung von Zentrumszonen und der damit verbundenen Änderungen bezüglich der Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung insbesondere der zugehörigen Entwicklungspotenziale (vgl. Punkt 2.2.7) sowie der o.g. Rücknahmen gem. LGBl. Nr. 56/2024.

Deshalb werden die relevanten Änderungen gesondert beschrieben und begründet. Die Abänderung von Entwicklungsgrenzen wird dann näher erläutert, wenn aus dem Planwerk kein eindeutiger Grund für die Abänderung hervor geht.

4.1.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. LR, ABT13 idF 2. Auflage vom September 2011) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

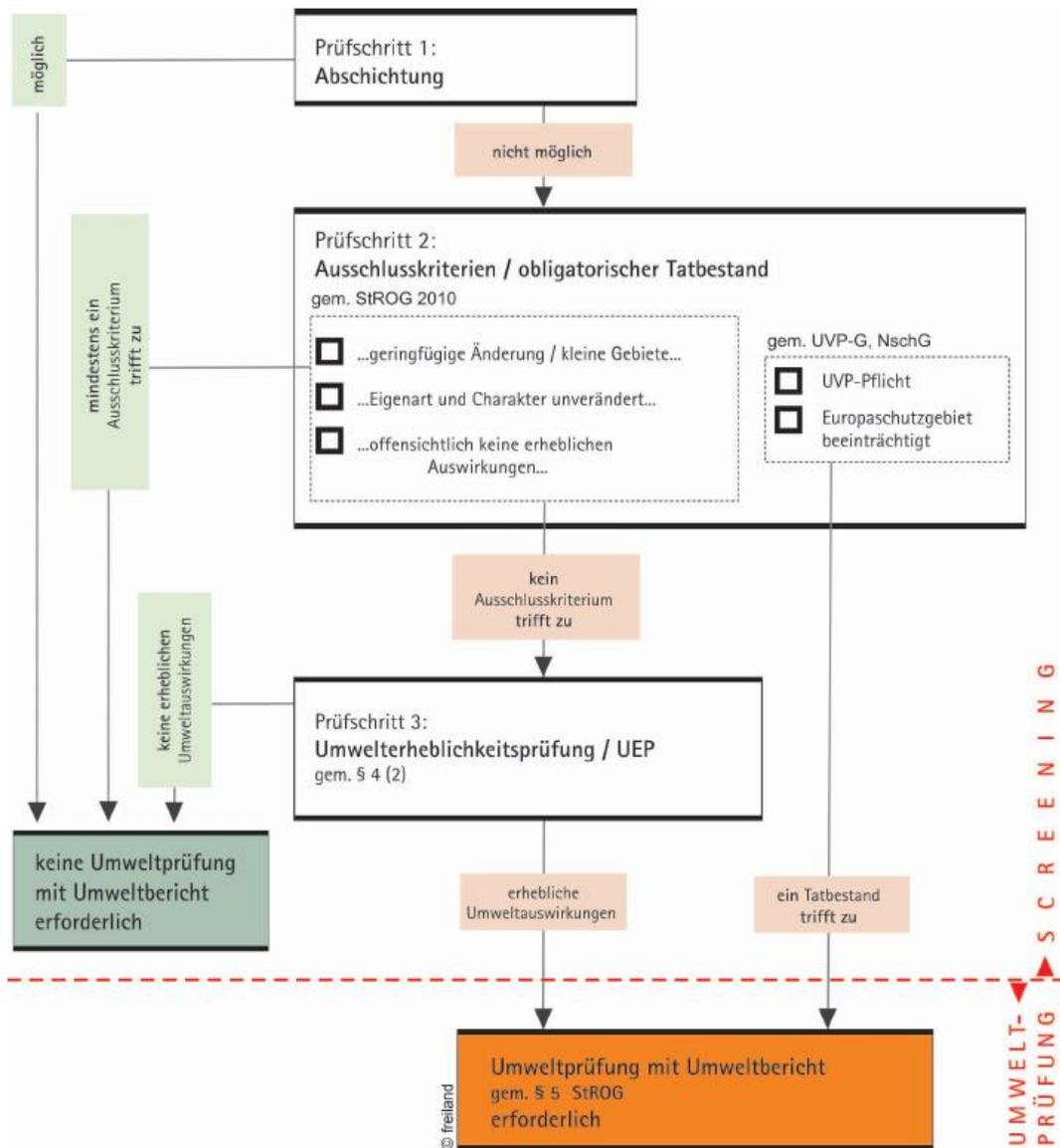


Abbildung 59 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit
(Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)

4.2 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

4.2.1 Regionales Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost:

Mit 16.07.2016 ist das neue Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Obersteiermark Ost (REPRO 2016) in Kraft getreten.

Siedlungsschwerpunkt:

Aufgrund der guten Ausstattung mit zentralörtlichen Diensten und Einrichtungen ist die Stadtgemeinde Leoben als Regionales Zentrum sowie als Regionaler Industrie- und Gewerbestandort im geltenden REPRO Obersteiermark Ost festgelegt. Bei dem gegenständlichen Verfahren werden die aktuellen Grundlagen lt. digitalem Atlas Steiermark iVm der erfolgten Datenlieferung der Abt. 17 des Amtes der Stmk. Landesregierung für die Festlegung der Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, insbesondere die ÖV-Güteklassen, herangezogen. Somit wird der Ortsteil Schladnitzgraben künftig nicht weiter als Siedlungsschwerpunkt festgelegt.

Änderung der Teilraumbestimmungen:

Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Obersteiermark Ost sind nunmehr Bauländerweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig, wobei die festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte ausgenommen sind. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Obersteiermark Ost maßgeblich (16.07.2016).

4.2.2 Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Revision des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016. Die Gebiete der baulichen Entwicklung sowie die Entwicklungsgrenzen und örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen werden planlich auf einem schwarz-weiß Orthofoto (Stand: 14.08.2023) festgelegt und in A3-Blattschnitten dargestellt.

4.2.3 Bauwunscharfrage

Im Zuge der Revision des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 6.00 wurde von 17.01.2025 bis 28.03.2025 eine Bauwunschar-/Planungsinteressensarfrage durch Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt.

Die eingelangten Bauwünsche wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Revision des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 6.00 im Entwicklungsplan fachlich wie rechtlich diskutiert, beurteilt und entsprechend berücksichtigt. Der Auflageentwurf zum STEK Nr. 6.00 wurde in der Bauausschuss-Sitzung vom 02.06.2025 den Mitgliedern des Fachausschusses und den übrig gesondert geladenen Gemeinderät:innen präsentiert, vorgestellt und diskutiert sowie schließlich einstimmig dem Gemeinderat zur Auflagebeschlussfassung empfohlen.

4.2.4 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte

Im Zuge der Revision zum Stadtentwicklungskonzept Nr. 6.00 wurde eine räumliche Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben durch die Pumpernig & Partner GmbH auf Basis der Grundlagen der Stadtgemeinde durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt und die Entwicklungsgrenzen an die aktuelle Gewässerkarte angepasst.

4.2.5 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

Im StROG 2010 wurden die Bestimmungen der Legaldefinition für Industrie- bzw. Gewerbegebiete dahingehend geändert, dass nach neuer Rechtsgrundlage innerhalb von Industrie- bzw. Gewerbegebieten die Errichtung oder Erweiterung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nicht mehr zulässig ist.

Mit dem StROG 2010, LGBl. Nr. 45/2022 wurde nunmehr auch die Festlegung einer Zentrumszone zwingend erforderlich, wenn im Flächenwidmungsplan Bauland – Kerngebiet neu ausgewiesen werden soll. Es handelt sich dabei um Bereiche, die in zentraler Lage gewachsene, dichtere Baustrukturen als der Umgebungsbereich und eine Durchmischung von Wohn- oder anderen Nutzungen (öffentliche Einrichtungen, Büros, Handels- und Dienstleistungsbetriebe) aufweisen, sowie daran unmittelbar anschließende Flächen mit einer Ausdehnung von maximal 100 m, sofern ein funktioneller Zusammenhang begründet werden kann und diese Flächen nicht durch Infrastrukturen oder naturräumliche Gegebenheiten getrennt sind.

4.3 NEUFESTLEGUNGEN DER ZIELE UND MASSNAHMEN

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde wurden zusammengeführt, auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und auf Basis der angestrebten Struktur des Gemeindegebietes neu ausgerichtet und festgelegt, teilweise wurden bei Übereinstimmung mit der siedlungspolitischen Relevanz bzw. den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 Ziele fortgeführt. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche analysiert, siedlungspolitisch beurteilt und entsprechend angepasst. Die neu festgelegten Ziele entsprechen daher der kommunalpolitischen Willensbildung des Gemeinderates und ersetzen die bisher festgelegten Ziele vollumfänglich. Wichtig zu erwähnen ist dabei, dass nur raumrelevante Ziele im STEK festgelegt werden können.

4.4 BESTANDSANPASSUNGEN

Kleinräumige Bestandsanpassungen werden aufgrund von unterschiedlichen Planungsständen (aktueller, digitaler Plangrundlagen (DKM, digitale Geländemodelle,...) sowie erforderlicher Richtigstellungen von Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlichen, bestehenden Nutzung vor Ort im Rahmen der Bestandsaufnahme begründet. Teilweise ergeben sich Änderungen aufgrund der nunmehr anzuwendenden Planzeichenverordnung 2016 und dem Bearbeitungsstand der bisher geltenden Planungen.

4.5 DIFFERENZPLAN / DIFFERENZLISTE / BEGRÜNDUNG- ERLÄUTERUNG/ SUP-PRÜFUNG

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im neuen StROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der Stadtgemeinde Leoben erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen und Entwicklungszielen. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Zuge der Revision des Stadtentwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 6.00. Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

Differenzliste - SUP

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan Nr. 5.00 zum Entwicklungsplan Nr. 6.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage / April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich.

Das Prinzip der Abschichtung gilt für alle unveränderten und übernommenen Bereiche, nicht aber für die in der nachfolgenden Liste dargelegten Änderungen gegenüber dem Rechtsbestand. Die erfolgten Änderungen betreffend der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 in die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 gem. Planzeichenverordnung 2016 stellen eine generelle Vorgangsweise dar und erfolgt dahingehend keine Änderung bzw. Darstellung im Differenzplan.

Nr.	Siedlungsgebiet/ Ortsteil	Änderung der Entwicklungsgrenzen		raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen	Prüfkriterien (Prüfschritt 2)					Umweltprüfung (UP) erforderlich
		Ja	Nein		geringfügige Änderung/ kleine Gebiete <3.000m ²	Eigenart/ Charakter unverändert	keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung ESG	
J1	<u>Judendorf</u>		x	geringfügige Erweiterungen bzw. Arrondierungen der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Abfallbehandlungsanlagen (aba) aufgrund der Berücksichtigung der aktuellen Waldflächen im öffentlichen Interesse.		x				Nein
J2	<u>Judendorf</u>	x	x	Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Lagerplatz (lgp) als Überlagerung zu dem bereits festgelegten Entwicklungspotenzial für Industrie, Gewerbe (violetter Punktraster) gemäß Planzeichenverordnung 2016 aufgrund der Größe über 3.000 m ² (ca. 0,95 ha). Der Lagerplatz besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x				Nein
J3	<u>Judendorf</u>	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) aufgrund des ersichtlich gemachten braunen Hinweisbereiches (Überschwemmung (UE)) iVm einer Änderung des südlich angrenzenden Gebietes von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete zur Betriebsstandortsicherung des bestehenden Tierhaltungsbetriebes.	x					Ja
J4	<u>Judendorf</u>		x	Festlegung einer zusammenhängenden örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen (pva) im Eigentum und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Leoben aufgrund vorliegender Rodungsbeihiligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Leoben und der vorhandenen Vorbelastung.						Ja

J5	<u>Seegraben</u>	x		Änderung der festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 östlich des Seegrabenbaches in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 aufgrund der angrenzenden örtlichen Vorrangzone/Eignungszone gem. Planeichenverordnung 2016; Änderung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 aufgrund der angestrebten Vermeidung von Nutzungskonflikten iVm der keinesfalls vorgesehenen Erweiterung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung aufgrund der steilen Hanglage iVm den angrenzenden Waldflächen sowie ersichtlich gemachten roten Wildbachgefahrenzonen.		x					Nein
J6	<u>Seegraben</u>	x		Rücknahme der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg) mit ca. 0,09 ha aufgrund der Lage innerhalb der aktuellen roten Wildbachgefahrenzone (Gefahr für Leib und Leben).		x					Nein
J7	<u>Veitsberg</u>	x	x	Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) entlang der Gemeindegrenze zur Gemeinde Proleb iVm der Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 aufgrund der vorhandenen Waldflächen sowie der Lage außerhalb eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes iVm den fehlenden technischen Infrastruktureinrichtungen; geringfügige Erweiterung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung (ca. 0,04 ha) aufgrund dem zwischenzeitlich nicht mehr vorliegenden Forstzwang zur Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur im siedlungspolitischen Interesse und dem RO-Grundsatz der Entwicklung von innen nach außen.		x					Nein
J8	<u>Proleber Siedlung</u>	x		Geringfügige Rücknahmen des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (0,9 ha und 0,41) aufgrund der Ersichtlichmachung eines blauen Vorbehaltsbereiches (technische Maßnahmen (TM)) gem. LGBl. Nr. 56/2024.		x					Nein
M1	<u>Stadtzentrum, nördlich der Kärntnerstraße</u>	x		Änderung des festgelegten Gebietes für Zentrum in Wohnen und Zentrum (ca. 0,82 ha) und Wohnen mit Zentrum in Wohnen (ca. 0,58 ha) aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der für das Gemeindegebiet nunmehr festgelegten Zentrumszonen auf Basis der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde (vorhandene Nutzungsdurchmischung).		x					Nein
M2	<u>Stadtzentrum, nördlich der Kärntnerstraße, Bereich Nennersdorferbach</u>	x		Änderung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Zentrum in Wohnen und Zentrum (ca. 0,99 ha), von Zentrum in Industrie, Gewerbe und Zentrum (ca. 2,73 ha) westlich des Nennersdorferbaches sowie östlich des Nennersdorferbaches von Zentrum in Industrie, Gewerbe und Zentrum von ca. 0,79 ha und ca. 1,16 ha aufgrund der vorwiegend vorhandenen betrieblichen Nutzung mit untergeordneter Wohnnutzung iVm den nunmehr festgelegten Zentrumszonen im Gemeindegebiet zur Nachverdichtung bzw. Fortführung der vorhandenen Siedlungsstruktur im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde.							Ja
M3	<u>Mühltal</u>	x		Änderung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung (Überlagerung) Zentrum und Industrie, Gewerbe in Zentrum bzw. von Zentrum und Industrie		x					Nein

				und Gewerbe (ca. 1,01 ha) in ausschließlich Industrie und Gewerbe (ca. 1,63 ha) sowie von Entwicklungspotenzial Zentrum und Industrie, Gewerbe in Industrie und Gewerbe (violetter Punkttraster), westlich des Kreuzfeldweges (ca. 2,21 ha) und östlich des Kreuzfeldweges (ca. 3,7 ha) aufgrund der vorhandenen betrieblichen Nutzung iVm den nunmehr festgelegten Zentrumszonen sowie der angestrebten Fortführung bzw. nach Verdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur westlich bzw. nordwestlich des Friedhofes.							
M4	<u>Mühltal, nördlich der S6</u>	x		Geringfügige Rücknahme der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholung (Spielzwecke (spi) ca. 0,06 ha) und geringfügige Arrondierung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (ca. 0,06 ha) aufgrund der dem Wohngebiet zuzuordnender Nutzung (bestehende Zufahrt samt Parkplätzen).	x						Nein
M5	<u>Mühltal, Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Niklasdorf</u>	x		Änderung des festgelegten Gebietes für Einkaufszentren in Einkaufszentren und Industrie, Gewerbe (ca. 1,85 ha bzw. ca. 3,43 ha) aufgrund der nunmehr festzulegenden Zentrumszonen sowie der daraus ableitbaren Bestimmungen für Einkaufszentren und der seitens der Stadtgemeinde angestrebten Fortführung der vorhandenen betrieblichen Nutzungen in Standortgunstlage (Anbindung Semmering Schnellstraße – Knoten Leoben Ost) sowie den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen; weiters soll im siedlungspolitischen Interesse eine zusätzliche Möglichkeit für die Errichtung von neuen Betrieben in Bezug auf die mittel- bis langfristige Entwicklung geschaffen werden.							Ja
G1	<u>Göss</u>	x		Änderung des festgelegten Gebietes mit Baulandentwicklung für Wohnen und Zentrum in Wohnen (ca. 0,87 ha bzw. ca. 1,05 ha) und einer geringfügigen Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung entlang des öffentlichen Gewässers Mur (ca. 0,2 ha) aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der nunmehr festzulegenden Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 sowie der Freihaltung eines entsprechenden Uferstreifens entlang des o.a. Gewässer unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen.		x					Nein
G2	<u>Göss</u>	x		Festlegung einer Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 für den historischen Stadtkern des Ortsteiles Göß unter Berücksichtigung der angrenzenden Geschoßwohnbauten bzw. RHI - Betriebsgelände und öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten).		x					Nein
G3	<u>Göss</u>	x		Änderung des festgelegten Entwicklungspotenziales für Zentrum in Industrie, Gewerbe (ca. 1,03 ha) sowie einer geringfügigen Änderung von einem Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe in Wohnen (ca. 0,05 ha) aufgrund der nunmehr festzulegenden Zentrumszone iVm der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der angestrebten Betriebsstandortsicherung der Brauerei Göss und der vorhandenen Nutzungen.		x					Ja
G4	<u>Göss</u>	x		Zusätzliche Festlegung einer Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) aufgrund der Größe über 3.000 m ² (ca. 0,39 ha)		x					Nein

				gemäß Planzeichenverordnung 2016 (künftig Überlagerung). Die Kleingartenanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP dargestellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).							
G5	<u>Göss</u>	x	x	Geringfügige Änderung bzw. Anpassungen der Entwicklungsgrenzen iVm dem zugehörigen Gebiet mit baulicher Entwicklung entlang des Steigtalgrabenbaches (Rücknahme insgesamt ca. 0,24 ha) sowie einer geringfügigen Erweiterung der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Spielzwecke (spi), ca. 0,17 ha) und der Festlegung eines Gebietes mit baulicher Entwicklung (ca. 0,25 ha) aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Verlegung des o.a. Gewässers und daraus entstandenen Anpassungsbedarf; geringfügige Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe (ca. 0,01 ha) und Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der aktuellen Eigentumsverhältnisse.		x					Nein
G6	<u>Göss</u>	x	x	Festlegung eines Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (ca. 0,74 ha) aufgrund der bereits festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 mit Hinweis auf vorhandenen Lärmimmissionen sowie die zwischenzeitlich nachgewiesenen Lärmfreistellung für den gegenständlichen Bereich im Sinne der Fortführung des roten Fadens der Planung im öffentlichen Interesse (Siedlungsdruck, Örtlicher Siedlungsschwerpunkt); zeitgleiche Festlegung der absoluten Siedlungsentwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 entlang der ersichtlich gemachten Altablagerung (ALTL) aufgrund der aktuellen Lärmimmissionen.		x					Nein
G7	<u>Göss – Kaltenbrunn</u>	x		Geringfügige Rücknahmen entlang des Steigtalbaches auch aufgrund der ersichtlich gemachten gelben und roten Wildbachgefahrenzonen sowie des braunen Hinweisbereiches Steinschlag (St) unter Berücksichtigung der Steilhanglage sowie den technischen Infrastruktureinrichtungen.		x					Nein
G8	<u>Göss</u>	x		Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 gemäß Planzeichenverordnung 2016 aufgrund derzeit nachgewiesener Überschreitung der Lärmwerte für die angrenzende Wohnbebauung auf Basis der aktuellen Grundlagen.		x					Nein
P1	<u>Prettach</u>	x		Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten) in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 gemäß Planzeichenverordnung 2016 zur Vermeidung von künftigen Nutzungskonflikten aufgrund der angestrebten gewerblichen Entwicklung im Bereich Prettachfeld im öffentlichen Interesse nach Abwägung aller Zielsetzungen iVm der Festlegung einer zugehörigen räumlich zeitlichen Entwicklungspriorität aus Richtung Nordosten.		x					Nein
P2	<u>Prettachfeld</u>	x		Geringfügige Änderungen der festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Entwicklungspotenzial von Industrie, Gewerbe und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete in Industrie, Gewerbe (insgesamt 0,01 ha) sowie von Industrie, Gewerbe und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete in ausschließlich landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (ca. 0,12 ha) aufgrund der angestrebten Fortführung bzw. Nachverdichtung der bestehenden	x						Nein

				Siedlungsstruktur iVm den vorhandenen unterschiedlichen Nutzungen im siedlungspolitischen Interesse der Ordnung benachbarter Räume.								
P3	<u>Prettachfeld</u>	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Industrie, Gewerbe (violetter Punktraster) (ca. 2,67 ha) einschließlich der dazugehörigen Entwicklungsgrenzen sowie der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr (gelbe Schraffur) (ca. 1,14 ha) aufgrund der Lage innerhalb der ersichtlich gemachten gelben und roten Wildbachgefahrenzonen sowie des geänderten regionalen Interesses aufgrund des zwischenzeitlich in der Gemeinde Traboch errichteten landwirtschaftlichen Kompetenzzentrums.			x					Nein
P4	<u>Schladnitzdorf</u>	x		Änderung des festgelegten Gebietes in baulicher Entwicklung sowie des zugehörigen Entwicklungspotenziales für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Industrie, Gewerbe in Industrie, und Gewerbe (ca. 0,47 ha und ca. 0,45 ha) sowie von landwirtschaftlich geprägten Siedlungsgebieten und Industrie, Gewerbe in landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete und Wohnen (ca. 0,25 ha) sowie zeitgleich durchgeführter Rücknahme der o.a. Gebiete mit baulicher Entwicklung entlang des Schladnitzbaches aufgrund vorliegender Untersuchung des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung vom 19.05.2025 (Darstellung der Energiehöhen von (mehr als) 40 cm) als planmäßige und bedarfsorientierte Fortführung der bestehenden Siedlungsstruktur sowie der Vermeidung von Nutzungskonflikten unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmimmission entlang der Semmering Schnellstraße im Örtlichen Siedlungsschwerpunkt.			x					Nein
P5	<u>Schladnitzdorf</u>	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (ca. 0,91 ha) aufgrund der aktuellen Lärmimmissionen entlang der Semmering Schnellstraße zur Sicherstellung einer auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Siedlungsentwicklung für Wohnen westlich des Schladnitzbaches außerhalb von Immissionen.			x					Nein
P6	<u>Schladnitzdorf</u>	x		Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 (Baulandbedarf) in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 aufgrund des festgelegten Freihaltebereiches zum südöstlich gelegenen Ortsteil Schladnitz und keiner weiteren Entwicklung in Richtung des ersichtlich gemachten violetten Hinweisbereiches (Beschaffenheit des Geländes (BG)) gem. LGBl. Nr. 56/2024.			x					Nein
P7	<u>Schladnitz</u>	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (ca.0,87 ha) aufgrund der Lage innerhalb der ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzonen (hohe Gefährdung) sowie gleichzeitige Festlegung der relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 gemäß Planzeichenverordnung 2016 (fehlende naturräumliche Voraussetzungen) zur Beibehaltung einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit bei Nachweis einer nicht vorhandenen erheblichen Gefährdung durch den Schladnitzbach.			x					Nein
S1	<u>Schladnitzgraben</u>	x		Rücknahme der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (erh), (ca. 0,41 ha) aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der			x					Nein

				ersichtlich gemachten roten sowie gelben Wildbachgefahrenzone des Schladnitzbaches und gegebener Gefährdung (LGBl. Nr. 56/2024).							
S2	<u>Schladnitzgraben</u>	x		Teilweise Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranjer Punktraster) (ca. 0,63 ha) und Festlegung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 unter Berücksichtigung der vorhandenen gelben Wildbachgefahrenzonen bzw. braunen Hinweisbereiches (Überflutung (UE)) nach erfolgter Prüfung seitens des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 19.05.2025 (Lage außerhalb der erheblichen Gefährdung – 40 cm Energiehöhe) iVm der Löschung des örtlichen Siedlungsschwerpunktes Schladnitzgraben zur Sicherstellung einer ausschließlich auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmten Siedlungsentwicklung, beginnend von Osten in Richtung Westen (Darstellung einer räumlich zeitlichen Entwicklungspriorität - Pfeildarstellung).		x					Nein
S3	<u>Schladnitzgraben</u>	x	x	Änderung des festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 in die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 im Sinne der durchgeführten Überprüfung des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Obersteiermark Ost vom 19.05.2025; geringfügige Rücknahmen des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung sowie zugehörigen Entwicklungspotenziales (ca. 0,07 ha) aufgrund der o.a. Prüfung seitens der Bundesbehörde; geringfügige Arrondierungen der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) aufgrund der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4.		x					Nein
S4	<u>Schladnitzgraben</u>		x	Geringfügige Arrondierung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (ca. 0,1 ha) außerhalb der ersichtlich gemachten gelben und roten Wildbachgefahrenzonen bzw. braunen Hinweisbereiches (Überflutung (UE)) unter Berücksichtigung der vorhandenen topografischen Gegebenheiten zur Schaffung von künftigen Bauplätzen im Sinne des Vermessungsgesetzes zur Arrondierung außerhalb von Gefährdungsbereichen im siedlungspolitischen Interesse liegend.	x						Nein
S5	<u>Schladnitzgraben</u>	x		Geringfügige Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranjer Punktraster) innerhalb der ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzone bzw. angrenzenden roten Wildbachgefahrenzone des Schladnitzbaches und der daraus abzuleitenden erheblichen Gefährdung sowie Festlegung der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3 unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes (Ordnung der Räume/ Gleichbehandlung).	x						Nein
S6	<u>Schladnitzgraben</u>	x		Änderung der festgelegten absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 2 in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 entlang des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen im Übergang zur festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Sportzwecke (spo)) zur Vermeidung einer weiteren Siedlungsentwicklung in Richtung Osten aufgrund der Lage innerhalb der gelben Wildbachgefahrenzone bzw. Nahelage		x					Nein

				zur roten Wildbachgefahrenzone als auch der mittel- bis langfristigen Absicherung der vorhandenen Sportnutzung im öffentlichen Interesse.								
S7	Schladnitzgraben	x		Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (ca. 0,41 ha) südlich der ost-west verlaufenden Gemeindestraße aufgrund der Lage innerhalb der ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzonen und des derzeit vorhandenen Gefährdungspotenziales teilweise über 40 cm Energiehöhe; im Rahmen der öffentlichen Auflage erfolgt seitens der Stadtgemeinde die Durchführung einer Abflussuntersuchung nach dem Stand der Technik als künftige Beurteilungsgrundlage.		x						Nein
L1	Leitendorf	x		zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (öffentliche Parkanlage (öpa)) mit dem bereits festgelegten Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund der Planzeichenverordnung 2016 sowie der Fläche < 3.000 m ² (ca. 0,46 ha). Die öffentliche Parkanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP dargestellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x						Nein
L2	Leitendorf	x		Änderung der festgelegten örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr und Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) in nunmehr ausschließlich örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr (gelbe Schraffur) aufgrund der geänderten Eigentumsverhältnisse (Eisenbahngrund) sowie der Nahelage zum öffentlichen Gewässer Mur iVm den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen und dem zwischenzeitlich errichteten Geh- und Radweg nach Hinterberg als Nachnutzung der ehemaligen Bahnstrecke im öffentlichen Interesse.		x						Nein
L3	Leitendorf		x	Änderung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung Zentrum und Industrie, Gewerbe in Zentrum (ca. 4,34 ha) sowie Zentrum in Industrie, Gewerbe und Zentrum (ca. 5,02 ha) aufgrund der nunmehr festzulegenden Zentrumszonen gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 sowie der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm der teilweise unterschiedlichen Nutzungen (Nutzungsdurchmischung).								Ja
L4	Leitendorf	x		Zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg) und Sportzwecke (spo) (ca. 0,33 ha bzw. ca. 0,06 ha) als Überlagerung des bereits festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen gemäß Planzeichenverordnung 2016 (Fläche < 3.000 m ² (ca. 0,33 ha)) bzw. Anpassung an die vorhandene Nutzung im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde. Die Kleingartenanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP dargestellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, im öffentlichen Interesse).		x						Nein
L5	Hinterberg	x	x	Zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (private Parkanlage (ppa)) aufgrund der geltenden Planzeichenverordnung 2016 iVm der Fläche < 3.000 m ² (ca. 0,43 ha); geringfügige Arrondierung (ca. 0,27 ha) des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete in Richtung Nordwesten unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Freiland nach Prüfung der vorhandenen Nutzungen (kein Tierhaltungsbetrieb) Die private		x						Nein

				Parkanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP dargestellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).							
L6	Hinterberg	x		Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe (ca. 1,56 ha) entlang des öffentlichen Gewässers Mur aufgrund der geltenden Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen (20 m Uferstreifen); Änderung des festgelegten Entwicklungspotenziales für Industrie, Gewerbe in ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie, Gewerbe aufgrund der erfolgten Verwertung der Flächen gemäß Planzeichenverordnung 2016.		x					Nein
L7	Hinterberg	X		Geringfügige Rücknahmen des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnzwecke (insgesamt ca.0,21 ha) sowie Änderung der festgelegten relativen naturräumlichen Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 2 in die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze lfd. Nr. 3 gemäß Planzeichenverordnung 2016 aufgrund der steilen Hanglage iVm dem teilweise vorhandenen Forstzwang – mangelnde Bauplatzzeichnung.	x						Nein
D1	Donawitz	x		Geringfügige Änderung des Festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen in Industrie, Gewerbe aufgrund der bereits vorhandenen betrieblichen Nutzung in Abstimmung mit den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen.		x					Nein
D2	Donawitz		x	Festlegung einer linearen örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr (Kerpelystraße) aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Eigentumsverhältnisse (ehem. Landesstraße, nunmehr Gemeindestraße ohne Änderung der Fläche) zur Sicherstellung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.		x					Nein
D3	Donawitz	x		Zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Sportzwecke (spo) als Überlagerung bei einem festgelegten Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen aufgrund der Größe über 3.000 m ² (ca. 0,32 ha) gemäß Planzeichenverordnung 2016. Die Sportanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP dargestellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x					Nein
D4	Donawitz		x	Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) im öffentlichen Interesse (gegebenen Bedarfs) zur Fortführung der bereits bestehenden Erholungsnutzung im unmittelbaren Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung und unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten sowie des östlich angrenzenden braunen Hinweisbereiches für Überflutung (UE) der Wildbach- und Lawinverbauung bzw. angrenzende Waldfläche (Standortgunst).							Ja
D5	Donawitz		x	Geringfügige Änderungen der festgelegten Entwicklungsgrenzen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsstruktur sowie die vorhandene Kleingartenanlage unter Berücksichtigung der technischen Infrastruktureinrichtungen insbesondere Zufahrt sowie den vorhandenen topografischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage).		x					Nein
D6	Donawitz	x		Zusätzliche Festlegung von örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg), ca. 0,83 ha) und für Spielzwecke (spi),		x					Nein

				ca. 0,56 ha als Überlagerung zu dem festgelegten Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen bzw. Zentrum aufgrund der Fläche jeweils < 3.000 m ² gemäß Planzeichenverordnung 2016. Der Spielplatz besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).							
D7	<u>Donawitz</u>	x		Erweiterung des festgelegten Ausschlussbereiches für Einkaufszentren (ea) für den gesamten zusammenhängenden Bereich zur Wahrung der Gleichbehandlung im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde sowie Fokussierung von Einkaufszentren auf zentrale Bereiche und die bereits vorhandenen Standorte (Vermeidung von Nutzungskonflikten, Stärkung der Zentren, Entwicklung von innen nach außen).		x					Nein
D8	<u>Donawitz</u>	x		Zusätzliche Festlegung von örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen für Erholungszwecke (öffentliche Parkanlage (öpa)) aufgrund der Fläche über 3.000 m ² (ca. 0,83 ha) gemäß Planzeichenverordnung 2016. Die öffentliche Parkanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x					Nein
D9	<u>Donawitz</u>	x		Änderung des festgelegten Entwicklungspotenziales Industrie, Gewerbe und Zentrum in Industrie, Gewerbe (ca. 3,85 ha) aufgrund der bereits festgelegten Zentrumszone im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Donawitz zur Fortführung der vorhandenen gewerblichen bzw. betrieblichen Nutzungen in Nahelage zur Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Leoben; zusätzliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung und -versorgungsanlagen (Abwasserreinigungsanlage (ara) im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Leoben aufgrund der Größe über 3.000 m ² (ca. 0,42 ha) gemäß Planzeichenverordnung 2016. Die Abwasserreinigungsanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP darstellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x					Nein
D10	<u>Donawitz</u>	x		Geringfügige Erweiterung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung (ca. 0,08 ha) unter Berücksichtigung der geänderten Verkehrsinfrastruktur (Gemeindestraße) zur Schaffung eines zusammenhängenden Industrie- und Gewerbebestandes im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde.		x					Nein
W1	<u>Donawitz/ Waasen</u>		x	Löschung des ersichtlich gemachten Straßenprojektes auf Basis der 5. STEK-Änderung aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Errichtung bzw. Umsetzung.		x					Nein
W2	<u>Waasen</u>	x		Änderung der festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 in die absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 im unmittelbaren Anschluss an die festgelegte örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) zur Vermeidung von Nutzungskonflikten iVm der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde.		x					Nein

W3	<u>Waasen</u>	x		Änderung der festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung für Zentrum in Industrie, Gewerbe und Zentrum (Überlagerung) aufgrund der angestrebten Betriebsstandortsicherung sowie teilweiser vorhandener Nutzung westlich entlang der bestehenden Bahnstrecke im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde (ca. 3,25 ha bzw. 5,02 ha).							Ja
W4	<u>Waasen</u>	x		Rücknahme des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Zentrum und ausschließliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Verkehr aufgrund der Größe über 3.000 m ² (ca. 0,32 ha) aufgrund der nunmehr festgelegten Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010. Die Verkehrsanlage besteht bereits, musste aber bisher nicht im EP dargestellt werden (geänderte Rahmenbedingungen, denen im öffentlichen Interesse gefolgt).		x					Nein
W5	<u>Waasen</u>	x		Änderung des festgelegten Gebietes mit baulicher Entwicklung für Zentrum in Wohnen (ca. 3,79 ha) bzw. 1,60 ha aufgrund der nunmehr festgelegten Zentrumszonen und der angestrebten Nachverdichtung der bestehenden Wohnsiedlungsstruktur westlich der Mur einschließlich der vorhandenen öffentlichen Einrichtungen mit zeitgleich Festlegung von Entwicklungsrichtungen für den gegenständlichen Siedlungsbereich im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde (Siedlungsdruck/Örtlicher Siedlungsschwerpunkt).		x					Nein
W6	<u>Waasen</u>	x		Festlegung einer Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 innerhalb eines zusammenhängenden kompakten städtebaulichen Quartiers.		x					Nein
W7	<u>Waasen</u>	x		Festlegung einer Zentrumszone gemäß den geltenden Bestimmungen des StROG 2010 innerhalb eines zusammenhängenden kompakten städtebaulichen Quartiers.		x					Nein
W8	<u>Waasen</u>	x		Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales für Wohnen (oranger Punktraster) (ca. 4,05 ha bzw. 0,35 ha) aufgrund der Lage innerhalb des ersichtlich gemachten violetten Hinweisbereiches des zuständigen Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung aufgrund der geltenden Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes für wasserbedingte Naturgefahren und Lawinen iVm einer Anpassung bzw. Verschiebung der festgelegten Entwicklungsgrenze (künftig absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 3).		x					Nein
W9	<u>Waasen</u>	x		Teilweise Rücknahme der festgelegten Vorrangzone/Eignungszone für Erholungszwecke (Kleingartenanlage (klg)) (ca. 0,63 ha) sowie zeitgleicher Erweiterung des festgelegten Gebietes für bauliche Entwicklung für Wohnen auf Basis der derzeit festgelegten relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 (Vermeidung von Nutzungskonflikten) um eine Bautiefe im Sinne der Umsetzung des sogenannten roten Fadens der Planung und Abstimmung der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone auf den Bestand im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde (Siedlungsdruck/Örtlicher Siedlungsschwerpunkt).		x					Nein

Tabelle 21 – Differenzliste SUP

5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG

5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 durchgeführt.

Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011).

Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 Abs 2 StROG 2010 durch die Erfüllung o. genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 3.7.2 des Erläuterungsberichtes zum Örtliches Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden). Ausgenommen davon sind die Änderungspunkte lfde. Nr. D4, G3, J3, J4, L3, M2, M5 und W3 für die jeweils eine Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte und im nachfolgenden Kapitel 5.3 dokumentiert wird.

5.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ EUROPASCHUTZGEBIET/ ALPENKONVENTION

Durch die in der Differenzliste näher erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die grundsätzlich gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird kein Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen beeinträchtigt. Hinsichtlich der Bestimmungen der Alpenkonvention wird festgehalten, dass keine Widersprüche erzeugt werden.

5.3 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

5.3.1 Einleitung

Wie in der Differenzliste dokumentiert wird, sind im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 6.00 für die Änderungspunkte D4, G3, J3, J4, L3, M2, M5 und W3 gegenüber dem bisher geltenden Entwicklungsplan keine konkreten Ausschlusskriterien in der SUP zuordenbar. Für diese Änderungen erfolgt daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Feststellung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) für die o.a. Änderungsbereiche abgehandelt. Dabei wird die 3-stufige Signifikanz

(Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt: o = keine Verschlechterung, - = Verschlechterung, -- = starke Verschlechterung. Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

5.3.2 Bewertung

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung für diese Bereiche nicht gegeben.

Die geplanten Änderungen sind dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.

Des Weiteren liegen die Flächen nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz⁵ (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.

5.3.2.1 Änderungspunkt J4 – PV-Anlage Judendorf



Orthofoto J4 - unmaßstäblich

Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	J4	Aufgrund des vorgesehenen Nutzung iVm den vorhandenen umgebenden Waldflächen sowie den topografischen Gegebenheiten ist von keiner Veränderung der Bestandssituation auszugehen	o

⁵ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993.

Luftbelastung und Klima	J4	<p>Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018.</p> <p>Der gegenständliche PV-Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Stadtgemeinde eine für die Energieerzeugung gegebene Standortgunstlage aufgrund der umgebenden Siedlungsstruktur dar. Veränderungen des Luftbelastung bzw. des Klimas sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung sowie der umliegenden und zu erhaltenden Waldflächen nicht gegeben.</p>	o
-------------------------	----	--	---

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	J4	<p>Keine Sachgüter betroffen.</p> <p>Der gegenständliche Bereich ist unbebaut und derzeit forstwirtschaftlich genutzt (vorliegenden Rodungsbewilligung).</p> <p>Die infrastrukturelle Erschließung ist über die vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen in Nahelage gegeben.</p>	o
Land- und Forstwirtschaft	J4	<p>Basierend auf der leichten Hanglage der ehemaligen Deponie sowie der vorliegenden Rodungsbewilligung ist der gegenständliche Änderungsbereich für eine künftige Nutzung für PV-Solar-Anlagen gut geeignet. Die geplante Änderung führt zu einem Verlust von ehem. forstwirtschaftlich genutzten Flächen, für die konkrete Umsetzungsinteressen der Stadtgemeinde im öffentlichen bzw. siedlungspolitischen Interesse bestehen.</p> <p>Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich keine Angaben zum Gesamt-raumwiderstand auf. Lt. e-bod liegt ein Gebiet mit geringwertigem Grünland vor.</p> <p>Aufgrund des nachgewiesenen Mangels an Energiereserven innerhalb der Stadtgemeinde erscheint in der Abwägung der Verlust an ehem. forstwirtschaftlichen Flächen iVm der Errichtung einer PV-Solar-Anlage von geringer Signifikanz für das Gemeindegebiet.</p> <p>Durch die Festlegung einer Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage (PV-Anlage) iVm den teilweise angrenzenden Baulandflächen und der nördlich großflächig zusammenhängenden Waldflächen werden keine forstwirtschaftliche Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert).</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund der gegebenen Einfügung in den Umgebungsbereich bzw. der angestrebten Nachnutzung der ehemaligen Deponie iVm der südlich, westlich, nördlich und östlich liegenden Waldkulisse von keinen erheblichen Änderungen auszugehen ist. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen.</p>	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	J4	<p>Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) befinden sich im Untersuchungsgebiet Bodenfundstätten (BF), welche im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht werden.</p> <p>Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von einer Veränderung von Waldflächen hin zu einer infrastrukturellen Nutzung im unmittelbaren Nahbereich von Bau-Beständen und einer überwiegend umgebenen Waldkulisse auszugehen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann aufgrund des o.a. Umgebungsraumes und der umliegenden grünen Kulisse nicht abgeleitet werden und ist somit von keiner erheblichen Verschlechterung auszugehen.</p> <p>Hingewiesen wird – ohne Berücksichtigung in der Bewertung – darauf, dass in nachfolgenden Verfahren einschränkende Festlegungen zur Höhenentwicklung, Einfügung in den Umgebungsraum auf Basis des FWP getroffen werden können, sodass eine landschaftsbildverträgliche Bebauung umgesetzt werden kann.</p>	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	J4	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	J4	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund bisher vorhandener Waldfläche vorhanden.	o
Tiere	J4	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund bisher vorhandener Waldfläche sowie zuvor erfolgter Nutzung vorhanden.	o
Wald	J4	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz (vorliegende Rodungsbewilligung) direkt betroffen. Im Südwesten, Nordwesten und Osten grenzt jeweils eine Waldfläche an.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	J4	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>eine</u> Altablagerung (ALTL). Zudem ist anzumerken, dass für den überwiegenden Änderungsbereich bei der Abfrage der Planungsinteressen Archäologische Bodenfundstätten (BF) von der zuständigen Behörde bekannt gegeben wurden (vermutlich Stollen). Weiters liegt der gegenständliche Änderungsbereich in Nahelage zu bereits vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen und folgt somit den Raumordnungsgrundsätzen. Durch die künftige Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone erfolgt durch den Anschluss an die bereits bestehende Siedlungsstruktur im Südosten sowie die vorhandene Kleingartenanlage im Nordosten keine Segmentierung der Waldfläche. Insgesamt ist dennoch von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen, selbst wenn es sich um eine Altlast handelt.	-
Grund- und Oberflächenwässer	J4	Das Gebiet liegt außerhalb von Naturgefahren und befindet sich westlich bzw. nordwestlich des öffentlichen Gewässers Karrenbach. Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Entwässerung aller Oberflächenwässer ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	J4	Keine.	o

Tabelle 22 - UEP J4

Zusammenfassung der Bewertung aus J4	
Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	1 Verschlechterung (Boden) → verbale Begründung erforderlich.

Tabelle 23 - UEP J4-Zusammenfassung

5.3.2.2 Änderungspunkt M5 – Mühlthal, Anschluss Semmering Schnellstraße, Knoten Leoben Ost



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	M5	Aufgrund der Bestandsituation iVm den umgebenden technischen Infrastruktureinrichtungen ist durch die geplante ergänzende Nutzung von keiner Veränderung der Bestandssituation auszugehen	o
Luftbelastung und Klima	M5	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche PV-Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Stadtgemeinde in Bezug auf derzeitige/künftige Nutzung eine Standortgunstlage aufgrund der umgebenden Siedlungsstruktur dar. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Nahelage zur Semmering Schnellstraße) auszuschließen.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	M5	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur betroffen. Der gegenständliche Bereich ist überwiegend bebaut bzw. versiegelt. Änderungen ergeben sich daher nicht. Die verkehrliche Erschließung ist über die Auffahrt zur Semmering Schnellstraße (Konten Leoben Ost) gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	M5	Innerhalb des Änderungsbereiches liegt keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung vor. Somit ist durch die geplante Änderung der Nutzung (künftig zusätzlich Industrie, Gewerbe) von keiner Veränderung auszugehen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich einen mittelwertigen Raumwiderstand auf. Lt. e-bod liegt ein Gebiet mit mittelwertigem Acker- und Grünland vor.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	M5	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von keiner erheblichen Veränderung durch die geplante zusätzliche Nutzung und somit von keiner erheblichen Verschlechterung auszugehen.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	M5	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	M5	Keine geschützten Arten im Umgebungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur iVm den zugehörigen Flächen vorhanden.	o
Tiere	M5	Keine geschützten Arten im Umgebungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur iVm den zugehörigen Flächen vorhanden.	o
Wald	M5	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	M5	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass sich der gegenständliche Änderungsbereich innerhalb vorhandener technischer Infrastrukturen befindet und durch die geplante zusätzliche Nutzung den Raumordnungsgrundsätzen unter Hinweis auf die westlich und östlich bereits vorhandene industriell-gewerbliche Nutzung entsprochen wird. Weiters erfolgt keine Ausdehnung des Baulandes, da ausschließlich eine Änderung der künftigen Nutzung vorgesehen ist. Somit ist von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	o
Grund- und Oberflächenwässer	M5	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich sowie ein Fließpfad mit einem Einzugsbereich >100ha. In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade jedoch nur mit entsprechenden Nacherhebungen zu verwenden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	M5	Der nördliche Teil befindet sich innerhalb der ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzonen des Lebergrabenbaches. Dieses ist im Rahmen nachfolgender Verfahren unter Hinweis auf die bereits vorhandene Bebauung sicherzustellen und bei den entsprechenden Projekten zu berücksichtigen.	o

Tabelle 24 - UEP M5

Zusammenfassung der Bewertung aus M5	
<i>Themencluster</i>	<i>Bewertung der Auswirkungen</i>
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 25 - UEP M5-Zusammenfassung

5.3.2.3 Änderungspunkt D4 – Kleingartenanlage Niederungweg



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	D4	Aufgrund der im Umgebungsbereich vorhandenen Kleingarten- nutzung sowie nördlich angrenzenden Siedlungsstruktur und der im Osten angrenzenden Waldfläche ist von keiner Veränderung der Bestandssituation auszugehen.	o
Luftbelastung und Klima	D4	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Stadtgemeinde eine Fortführung der im Westen vorhandenen Nutzung dar. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung sowie der umliegenden und zu erhaltenden Waldflächen nicht gegeben.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	D4	Keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist überwiegend unbebaut und landwirtschaftlich genutzt. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz und fortführend über die Privatstraße sicherzustellen.	o
Land- und Forstwirtschaft	D4	<p>Basierend auf der teilweise steilen Hanglage und der im Nordwesten bereits bestehenden Siedlungsstruktur und der im Westen angrenzenden Kleingartenanlage ist der gegenständliche Änderungsbereich für eine künftige Kleingartennutzung nach Sicherstellung der Zufahrt gut geeignet. Die geplante Änderung führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für die aber konkrete Umsetzinteressen im öffentlichen bzw. siedlungspolitischen Interesse der Stadtgemeinde bestehen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich einen <u>geringen</u> Raumwiderstand auf. Lt. e-bod liegt ein Gebiet mit mittelwertigem Grünland vor.</p> <p>Aufgrund des gegebenen Mangels bzw. Bedarfes an Kleingartenflächen in Nahelage bereits bestehender Siedlungsstrukturen und außerhalb von maßgeblichen Immissionen erscheint in der Abwägung der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen iVm der angestrebten Fortführung der bestehenden Kleingartennutzung von geringer Signifikanz für das Stadtgebiet. Durch die gegenständliche Festlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone werden jedenfalls keine großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen durchschnitten (segmentiert), noch dass deren Bewirtschaftung verhindert oder erschwert würde. Zusammenfassend ist aufgrund der gegebenen Einfügung in den Umgebungsbereich (Fortführung der bereits vorhandenen Kleingartennutzung) sowie der östlich liegenden Waldkulisse von keinen erheblichen Änderungen auszugehen.</p> <p>Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen.</p>	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	D4	<p>Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.</p> <p>Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von keiner erheblichen Veränderung von Wiesenfläche hin zu einer Kleingartennutzung im unmittelbaren Nachbereich der bestehenden Kleingartenanlage sowie im Norden vorhandenen Siedlungsstruktur und der Waldkulisse im Osten auszugehen. Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da eine gewisse Vorbelastung durch die räumliche Lage im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Kleingartenanlage bzw. die bestehenden Siedlungsstruktur vorliegt und es somit zu keiner erheblichen Verschlechterung kommen wird. Hingewiesen wird, ohne Berücksichtigung in der Bewertung, dass in nachfolgenden Verfahren einschränkende Festlegungen (Kleingartenkonzept) getroffen werden können, sodass eine landschaftsbildverträgliche Bebauung umgesetzt werden kann.</p>	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	D4	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	D4	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund intensiver Wiesennutzung vorhanden.	o
Tiere	D4	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund intensiver Wiesennutzung vorhanden.	o
Wald	D4	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. Im Osten grenzt eine Waldfläche an.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	D4	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass für den gegenständlichen Änderungsbereich vorgesehene Nutzung eine Fortführung der bestehenden Kleingartennutzung und damit verbundenen technischen Infrastruktureinrichtungen darstellt und somit den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich Orientierung an der bestehenden Infrastruktur erfolgt sowie der Entwicklung von Innen nach Außen entsprochen wird. Weiters erfolgt keine Ausdehnung der Erholungsnutzung in peripherer Lage unter Segmentierung von Acker- und Waldflächen, sondern die Festlegung im unmittelbaren Anschluss an die bereits bestehende Kleingartenanlage bzw. Siedlungsstruktur. Insgesamt ist jedoch von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	-
Grund- und Oberflächenwässer	D4	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	D4	Keine	o

Tabelle 26 - UEP D4

Zusammenfassung der Bewertung aus D4	
Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	1 Verschlechterung (Boden) → verbale Begründung erforderlich.

Tabelle 27 - UEP D4-Zusammenfassung

5.3.2.4 Änderungspunkt J3 – Judendorf - Moskenbergstraße



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	J3	Aufgrund der im Umgebungsbereich vorhandenen Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Betriebsnutzung ist von keiner Veränderung der Bestandssituation auszugehen.	o
Luftbelastung und Klima	J3	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Standort ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorgesehenen Nutzungen unter Hinweis auf die vorhandene Umgebungsstruktur (Landwirtschaft, Nahelage zur Bahnstrecke) auszuschließen.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	J3	Im nördlichen Teil keine Sachgüter betroffen. Der gegenständliche Bereich ist im Süden überwiegend bebaut und wird für Wohnen- und Landwirtschaft genutzt.	o

		Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	
Land- und Forstwirtschaft	J3	Aufgrund der vorgesehenen Rücknahme des Entwicklungspotenziales im Norden sowie der bestehenden Siedlungsstruktur im Süden des gegenständlichen Bereiches ist von keinem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen auszugehen, wobei die Änderung im öffentlichen bzw. siedlungspolitischen Interesse der Stadtgemeinde aufgrund der Lage innerhalb des braunen Hinweisbereiches (Überflutung (UE)) erfolgt. Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	J3	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von keiner Veränderung gegenüber dem Bestand aufgrund der vorgesehenen Rücknahme im Norden sowie der angestrebten ergänzenden Nutzung im Süden (zusätzlich Landwirtschaft – derzeit Bestand im Freiland) bzw. der Siedlungsstruktur im Süden auszugehen.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	J3	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	J3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich (bestehende Siedlungsstruktur) bzw. Hinweis auf die erfolgte Rücknahme des Entwicklungspotenziales.	o
Tiere	J3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich (bestehende Siedlungsstruktur) bzw. Hinweis auf die erfolgte Rücknahme des Entwicklungspotenziales.	o
Wald	J3	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. Im Osten grenzt eine Waldfläche an.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	J3	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass aufgrund der Rücknahme des festgelegten Entwicklungspotenziales (ca. 2,01 ha) die Entwicklung sich an den Bestand im Süden orientiert und somit die Entwicklung von innen nach außen jedenfalls eingehalten wird. Weiters erfolgt keine Ausdehnung des Gebietes mit baulicher Entwicklung, sondern ausschließlich eine Rücknahme des Entwicklungspotenziales sowie einer Änderung des Funktionsbereiches von Wohnen in Wohnen und landwirtschaftlich geprägtes Siedlungsgebiet aufgrund der mittel- bis langfristig angestrebten Änderung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm einer Standortsicherung des bestehenden Betriebes. Somit ist auch von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	o
Grund- und Oberflächenwässer	J3	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit großen Einzugsbereichen, wodurch die o.a. Rücknahme des Entwicklungspotenziales iVm dem ersichtlich gemachten braunen Hinweisbereich (Überflutung) erfolgt.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	J3	Der gegenständliche Bereich befindet sich teilweise innerhalb des ersichtlich gemachten braunen Hinweisbereiches westlich des Moskenbergstraße. Somit ist dieser im Rahmen nachfolgender Verfahren zu würdigen bzw. zu berichtigen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	o

Tabelle 28 - UEP J3

Zusammenfassung der Bewertung aus J3	
Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 29 - UEP J3-Zusammenfassung

5.3.2.5 Änderungspunkt W3 – Einödmayergasse



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	W3	Aufgrund der innerhalb des Änderungsbereiches sowie der angrenzend im Umgebungsbereich vorhandenen bzw. bestehenden Siedlungsstruktur ist von keiner Änderung der Bestandssituation auszugehen.	o
Luftbelastung und Klima	W3	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Siedlungsbereich ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (Nahelage zur Bahnstrecke, bestehende Gewerbebetriebe) auszuschließen.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	W3	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur entlang der o.a. Gemeindestraße betroffen, da der gegenständliche Bereich überwiegend bebaut ist und industriell gewerblich genutzt bzw. teilweise für eine Wohnnutzung herangezogen wird. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	W3	Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich keinen Raumwiderstand auf. Lt. e-bod liegen für das Gebiet keine Angaben vor.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	W3	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von keiner Veränderung unter Hinweis auf die bereits bestehenden Siedlungsstruktur, untergeordnete Wohnnutzung, überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie sonstige Nutzungen, auszugehen.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	W3	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	W3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	o

Tiere	W3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	o
Wald	W3	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	W3	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>eine</u> Altablagerung (ALTL). Zudem ist anzumerken, dass sich die gegenständliche Änderung auf Basis vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen erfolgt und damit den Raumordnungsgrundsätze entspricht. Somit ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsstruktur von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	o
Grund- und Oberflächenwässer	W3	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen laufender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Diesbezüglich wird auf die bestehende Siedlungsstruktur verwiesen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	W3	Keine	o

Tabelle 30 - UEP W3

Zusammenfassung der Bewertung aus W3	
Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 31 - UEP W3-Zusammenfassung

5.3.2.6 Änderungspunkt M2 – Kärntnerstraße, Nennersdorferbach



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterungen	M2	Aufgrund der innerhalb des Änderungsbereiches sowie angrenzend im Umgebungsbereich vorhandenen bzw. bestehenden Siedlungsstruktur ist von keiner Änderung der Bestandssituation auszugehen.	o
Luftbelastung und Klima	M2	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Siedlungsbereich ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (gewerbliche Nutzungen, Landesstraße B116 (Kärntner Straße) auszuschließen.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	M2	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur innerhalb des Gemeindestraßennetzes sowie entlang der Landesstraße B116 betroffen, da der gegenständliche Bereich überwiegend bebaut und gewerblich genutzt bzw. für eine Wohnnutzung herangezogen wird. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	M2	Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur entlang der Kärntner Straße iVm den technischen Infrastruktureinrichtungen sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich einen mittelwertigen Raumwiderstand auf. Lt. e-bod liegen für das Gebiet keine Angaben vor.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	M2	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von keiner Veränderung unter Hinweis auf die bereits bestehenden Siedlungsstruktur, teilweise Wohnnutzung, überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie sonstige Nutzungen auszugehen.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	M2	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	M2	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	o
Tiere	M2	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	o
Wald	M2	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	M2	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass die gegenständliche Änderung auf Basis vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen erfolgt und damit den Raumordnungsgrundsätze entspricht. Somit ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsstruktur von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	o
Grund- und Oberflächenwasser	M2	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen laufender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Diesbezüglich wird auf die bestehende Siedlungsstruktur verwiesen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	M2	Der gegenständliche Bereich befindet sich teilweise innerhalb des ersichtlich gemachten gelben Wildbachgefahrenzonen des Nennersdorferbaches. Somit ist dieser im Rahmen nachfolgender Verfahren zu würdigen bzw. zu berichtigen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	o

Tabelle 32 - UEP M2

Zusammenfassung der Bewertung aus M2	
Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 33 - UEP M2-Zusammenfassung

5.3.2.7 Änderungspunkt G3 – Brauerei Göss



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Lärm und Erschütterung	G3	Aufgrund der im Umgebungsbereich vorhandenen bzw. bestehenden Siedlungsstruktur ist von keiner Änderung der Bestandssituation auszugehen.	o

Luftbelastung und Klima	G3	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außeralpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Siedlungsbereich ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (gewerbliche Nutzung - Brauerei Göss) auszuschließen.	o
----------------------------	----	--	---

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	G3	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur innerhalb des Gemeindestraßennetzes betroffen, da der gegenständliche Bereich teilweise bebaut und gewerblich genutzt wird. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	G3	Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur westlich der Landesstraße ... iVm den technischen Infrastruktureinrichtungen sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich keine Angaben zum Gesamt-raumwiderstand auf. Lt. e-bod liegen für das Gebiet keine Angaben vor.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	G3	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von keiner Veränderung unter Hinweis auf die bereits bestehenden Siedlungsstruktur, überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie sonstige Nutzungen auszugehen.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	G3	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	G3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	o
Tiere	G3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	o
Wald	G3	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	G3	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass die gegenständliche Änderung auf Basis vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen erfolgt und damit den Raumordnungsgrundsätze entspricht. Somit ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsstruktur von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	o
Grund- und Oberflächenwasser	G3	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen laufender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Diesbezüglich wird auf die bestehende Siedlungsstruktur verwiesen.	o

Naturgewalten und geologische Risiken	G3	Der gegenständliche Bereich befindet sich außerhalb von Naturgefahren.	o
---------------------------------------	----	--	---

Tabelle 34 - UEP G3

Zusammenfassung der Bewertung aus G3	
Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 35 - UEP G3-Zusammenfassung

5.3.2.8 Änderungspunkt L3 – Dorfstraße



Themencluster Mensch/Gesundheit			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz

Lärm und Erschütterungen	L3	Aufgrund der innerhalb des Änderungsbereiches sowie angrenzend im Umgebungsbereich vorhandenen bzw. bestehenden Siedlungsstruktur ist von keiner Änderung der Bestandssituation auszugehen.	o
Luftbelastung und Klima	L3	Die Stadtgemeinde liegt außerhalb des Sanierungsgebietes für den Feinstaub („Außer-alpine Steiermark“) gem. LGBl. Nr. 2/2012 idF LGBl. Nr. 11/2018. Der gegenständliche Siedlungsbereich ist als infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung (gewerbliche Nutzungen) auszuschließen.	o

Themencluster Mensch/Nutzungen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Sachgüter	L3	Diesbezüglich ist die bestehende Siedlungsstruktur innerhalb des Gemeindestraßennetzes betroffen, da der gegenständliche Bereich überwiegend bebaut und gewerblich genutzt wird. Die verkehrliche Erschließung ist über das Gemeindestraßennetz gegeben.	o
Land- und Forstwirtschaft	L3	Basierend auf der bestehenden Siedlungsstruktur südlich der Dorfstraße iVm den technischen Infrastruktureinrichtungen sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen. Das Gebiet liegt außerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen. Weiters weist die Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark für den gegenständlichen Bereich keine Angaben zum Gesamtraumwiderstand auf. Lt. e-bod liegen für das Gebiet keine Angaben vor.	o

Themencluster Landschaft/Erholung			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe	L3	Betreffend <u>Ortsbild</u> bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Betreffend <u>Landschaftsbild</u> ist von keiner Veränderung unter Hinweis auf die bereits bestehenden Siedlungsstruktur, überwiegend gewerbliche Nutzungen sowie sonstige Nutzungen auszugehen.	o
Erholungs- und Freizeitqualitäten	L3	Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor.	o

Themencluster Naturraum/Ökologie			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Pflanzen	L3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	o
Tiere	L3	Keine geschützten Arten im Änderungsbereich aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur vorhanden.	o
Wald	L3	Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen.	o

Themencluster Ressourcen			
Schutzgut		Bewertung	Signifikanz
Boden und Altlasten	L3	Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen <u>keine</u> Altlastenverdachtsfläche. Zudem ist anzumerken, dass die gegenständliche Änderung auf Basis vorhandener technischer Infrastruktureinrichtungen erfolgt und damit den Raumordnungsgrundsätze entspricht. Somit ist aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlungsstruktur von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen.	o
Grund- und Oberflächenwasser	L3	Das Gebiet liegt außerhalb eines Tiefengrundwasserkörpers. Im Änderungsbereich finden sich Hangwasser-Fließpfade mit einem sehr geringen Einzugsbereich. Auswirkungen sind daher nicht vorhanden. Die geordnete Oberflächenentwässerung ist im Rahmen laufender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen. Diesbezüglich wird auf die bestehende Siedlungsstruktur verwiesen.	o
Naturgewalten und geologische Risiken	L3	Der gegenständliche Bereich befindet sich geringfügig innerhalb des ersichtlich gemachten braunen Hinweisbereiches Überflutung (UE). Somit ist dieser im Rahmen nachfolgender Verfahren zu würdigen bzw. zu berichtigen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.	o

Tabelle 36 - UEP L3

Zusammenfassung der Bewertung aus L3	
Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch/Gesundheit	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch/Nutzungen	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft/Erholung	keine erheblichen Auswirkungen
Naturraum/Ökologie	keine erheblichen Auswirkungen
Ressourcen	keine erheblichen Auswirkungen

Tabelle 37 - UEP L3-Zusammenfassung

5.3.3 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP:

Für alle 8 Bereiche können bei allen fünf Themenclustern starke Verschlechterungen („- -“) der Umweltsituation ausgeschlossen werden.

Geringfügige Verschlechterungen („-“) können betreffend das Schutzgut „Ressourcen - Boden“ für die Änderungspunkte D4 und J4 in Bezug auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und der zukünftigen Versiegelung dieser Flächen aufgrund anzunehmender Bebauung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung ist nunmehr festzuhalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist. Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themencluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen:

5.3.3.1 Zu D4 – Kleingartenanlage Niederungweg:

Die geplante Änderung der Fläche führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einem einseitigen Baulandanschluss. Der ggst. Änderungsbereich grenzt im Westen an eine bestehende Kleingartenanlage an. Festgehalten wird hiezu außerdem, dass für die geplante Erweiterung das siedlungspolitische Interesse der Stadtgemeinde dahingehend besteht, dass dieser Bereich sich in Nahelage zu einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur im örtlichen Siedlungsschwerpunkt Donawitz befindet.

Es besteht auch bei diesem Änderungspunkt eine klare Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen, nämlich der Entwicklung von innen nach außen aufgrund der vorhandenen Nutzung und der naturräumlichen Begrenzung in Richtung Osten durch den Wald. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher kein Umweltbericht bzw. keine weiterführende Prüfung zu erstellen.

Für die Örtliche Raumplanung bietet sich daher die Möglichkeit zur planmäßigen Fortführung der o.a. Nutzung in Übereinstimmung siedlungspolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde. Aufgrund o.a. Waldfläche sowie der umgebenden Siedlungsstruktur und in Richtung Süden angrenzenden Freiflächen ohne Zäsur sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild erkennbar.

5.3.3.2 Zu J4 – PV-Anlage Judendorf:

Die geplante Änderung einer zusammenhängenden Fläche führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (ehem. Waldfläche – vorliegende Rodungsbewilligung) mit einem einseitigen Baulandanschluss im Südosten. Der ggst. Änderungsbereich grenzt im Nordosten an die bestehende Kleingartenanlage an. Festgehalten wird hiezu außerdem, dass für die geplante Erweiterung das siedlungspolitische Interesse der Stadtgemeinde (= Eigentümer) dahingehend besteht, für den zusammenhängenden Siedlungsraum, insbesondere Donawitz und Judendorf, erforderliche Energiereserven im Sinne der angestrebten Ressourcenschonung sicherzustellen. Da für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches eine Altablagerung (ALTL) ersichtlich gemacht wird, liegt bereits eine entsprechende Vorbelastung vor.

Weiters wird dieser Bereich im Nordwesten, Norden und Süden von zusammenhängenden Waldflächen begrenzt, wodurch von einer diesbezüglichen Kulissenwirkung auszugehen ist. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher kein Umweltbericht bzw. keine weiterführende Prüfung zu erstellen.

Für die Örtliche Raumplanung bietet sich daher die Möglichkeit zur planmäßigen Schaffung der erforderlichen Grundlagen für die Errichtung einer Energieversorgungs- und -erzeugungsanlage in Übereinstimmung siedlungspolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde.

5.3.4 Alpenkonvention

Die Gemeinde liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention).

5.4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS DES SUP-SCREENINGS

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen starke Verschlechterungen für alle Änderungsbereiche der SUP und der UEP in allen Themenclustern aufgrund der obigen Ausführungen und verbalen Begründungen ausgeschlossen werden können.

Das Screening (Prüfschritte 1 bis 3) ist somit abgeschlossen und sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. **Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.**

6 STANDORTKRITERIEN FÜR PV- UND SOLARFREIFLÄCHENANLAGEN GRÖßER 400 M² (AUFLAGEENTWURF ZUR STEK-ÄNDERUNG NR. 5.09)

6.1 AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN

Unter einer Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlage versteht man eine Photovoltaik-/Solaranlage, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade oder an einem Balkon in Errichtung gelangt, sondern die ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Grundsätzlich sind diese mit großflächigen Solaranlagen gleichzusetzen und sind daher die getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch auf diese Anlagen anzuwenden.

Aufgrund der gegenwärtigen Förderungskulisse ist eine erhöhte Nachfrage nach großflächigen PV- und Solarfreiflächenanlagen zu verzeichnen. Aufbauend auf dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 (Stand 04/2021) des Amtes der Stmk. Landesregierung werden zur einheitlichen Bewertung und Klassifizierung möglicher künftiger Photovoltaik- und Solarfreiflächenstandorte mit einem Flächenausmaß größer 400 m² (Brutto-Fläche) einheitliche Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet von Leoben ausgearbeitet.

Diese Kriterien dienen als Entscheidungshilfe zur Standortprüfung künftiger PV- und Solarfreiflächenanlagen, wobei die jeweils geltenden Rahmenbedingungen (Landesplanung in Form von Entwicklungsprogrammen) zu berücksichtigen sind. Diese Vorgangsweise ist insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und der Nachvollziehbarkeit zur Auswahl künftiger dafür geeigneter Standorte geschuldet.

Zu den Zielsetzungen des Kriterienkataloges für PV- und Solarfreiflächenanlagen gilt prioritär die Förderung von PV-Dachflächenanlagen, die Erreichung der Klimaziele, die überwiegende Erhaltung des Waldbestandes iVm den Erholungs- und Wohlfahrtsfunktionen, die Erhaltung und die langfristige Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes. Bezüglich der Nutzung von Waldflächen wird auf das jeweils gesondert nachzuweisende öffentliche Interesse (zB ehem. Deponiestandorte) hingewiesen.

Die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 sehen eine Senkung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. Weiters wird eine Steigerung der Energieeffizienz angestrebt und soll der Anteil erneuerbarer Energiequellen auf mind. 27 % bzw. 30 % erhöht werden. Gemäß den österreichischen Klima- und Energiezielen bis 2030 ist eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 36 % gegenüber dem Stand von 2005 vorgesehen.

Gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, BGBl. I Nr. 150/2021) ist vorgesehen, im Jahr 2030 100 % des Gesamtstromverbrauches mit erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen. Dabei ist eine Steigerung der erneuerbaren Quellen der jährlichen Stromerzeugung um 27 TWh erforderlich (davon 11 TWh Photovoltaik, 10 TWh Windenergie, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh Biomasse). Zusätzlich sollen 1 Mio. Dachflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Dachflächenpotenziale der Stadtgemeinde Leoben:

Gemäß Globalstrahlung des Digitalen Atlas Steiermark weist die Stadtgemeinde eine Jahressumme von 1029.09 kWh/Jahr pro m² auf.

Solarpotenzial

- geeignet (800 bis 899 kWh/m²a)
- gut geeignet (900 bis 1.099 kWh/m²a)
- sehr gut geeignet (ab 1.100 kWh/m²a)



Abbildung 60 - Solarpotenzial, Leoben, GIS Stmk

Der Klima- und Energiefonds entwickelte gemeinsam mit der Statistik Austria eine Landkarte zu Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Diese Landkarte zeigt die spezifische Anzahl und Leistung der PV-Anlagen, die zwischen 2008 und 08/2022 durch den Klima- und Energiefonds oder durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) unterstützt wurden.

Farblich dargestellt wird die Anzahl und die Leistung der PV-Anlagen auf 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Gemeinde. Je höher dieser Wert, desto dunkler ist die Gemeinde auf der Karte eingezeichnet. Die Karte zeigt einerseits, dass vielen Gemeinden der Ausbau der Photovoltaik ein wichtiges Anliegen ist, andererseits gibt es große regionale Unterschiede und zeigt die Untersuchung, dass das Potenzial bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist.

Leoben erreicht hier einen Wert von 3,93. Somit besteht noch weiterer Ausbaubedarf von vor allem gebäudeintegrierten Anlagen.

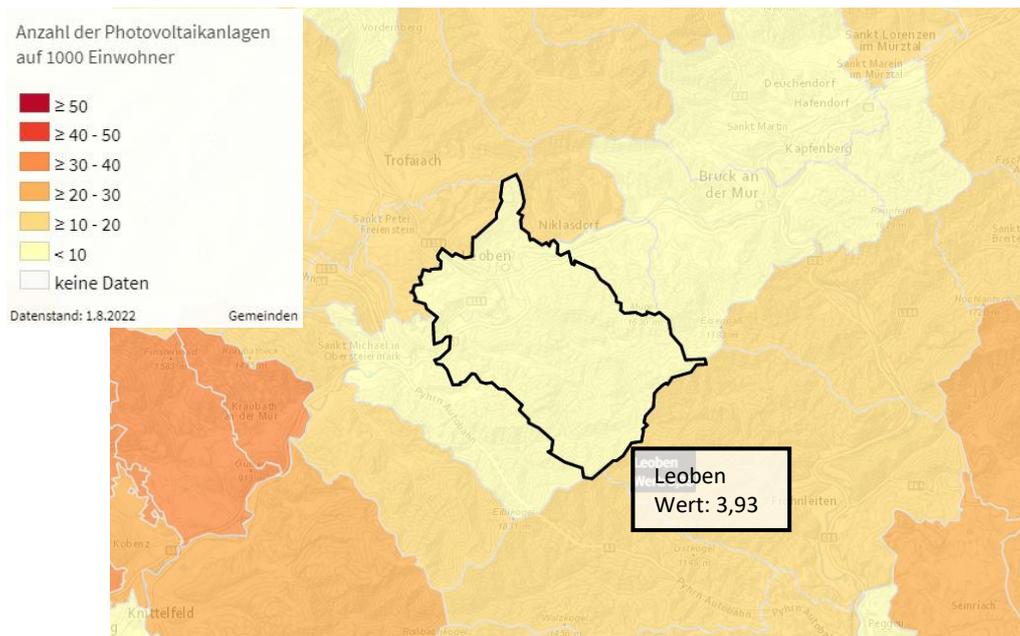


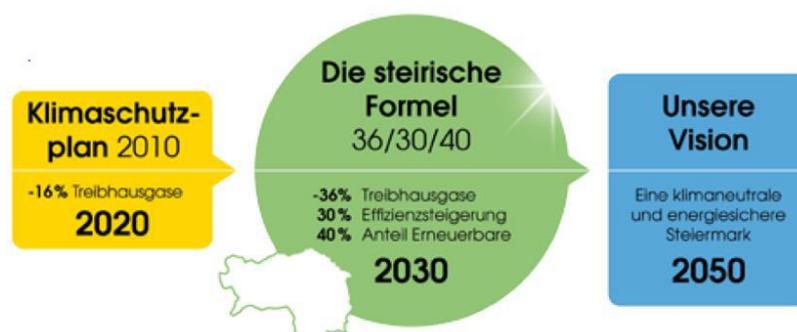
Abbildung 61 – Auszug STATatlas Statistik Austria (unmaßstäblich)

Dabei befindet sich jedoch nur ein untergeordneter Anteil der Potenziale auf großflächigen Industrie- bzw. Gewerbehallen und Einkaufszentren. Der überwiegende Anteil befindet sich hingegen auf klein- bis mittelflächigen Dachflächenanlagen z.B. Wohnhäuser und öffentliche Gebäuden.

Die häufigste Photovoltaik-Anlageform ist die Aufdachanlage, bei der das vorhandene Gebäude die Unterkonstruktion für die PV-Anlage trägt. Die Montage erfolgt entweder dachparallel bei entsprechender Ausrichtung und Neigung oder aufgeständert auf einer Unterkonstruktion, welche in unterschiedlichen Varianten befestigt werden kann. Der wesentliche Vorteil der Montage auf bestehender Gebäudesubstanz ist jener, dass die Auswirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eher gering gehalten ist. Auch deshalb werden die gebäudeintegrierten Anlagen im ggst. Verfahren **nicht** weiter behandelt.

Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030:

Gemäß Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 ist bis zum Jahr 2020 vorgesehen, gemäß Klimaschutzplan 2010 die Treibhausgase um 16 % zu verringern. Weiters soll bis zum Jahr 2030 die „Steirische Formel 36/30/40“ umgesetzt werden.



Energiebedarf der Stadtgemeinde:

Mit dem Energiepotenzial für PV-Anlagen kann ein wesentlicher Beitrag abgedeckt werden, wenn alle geeigneten Dachflächen mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden.

Zur Deckung des kommunalen Energiebedarfs werden derzeit in der Stadtgemeinde sowohl erneuerbare (rund 27 %) als auch fossile Energieträger (rund 73 %) eingesetzt (Quelle: Energiemosaik).

Das Ziel für das Jahr 2030 beträgt gem. Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 mind. 40 %.

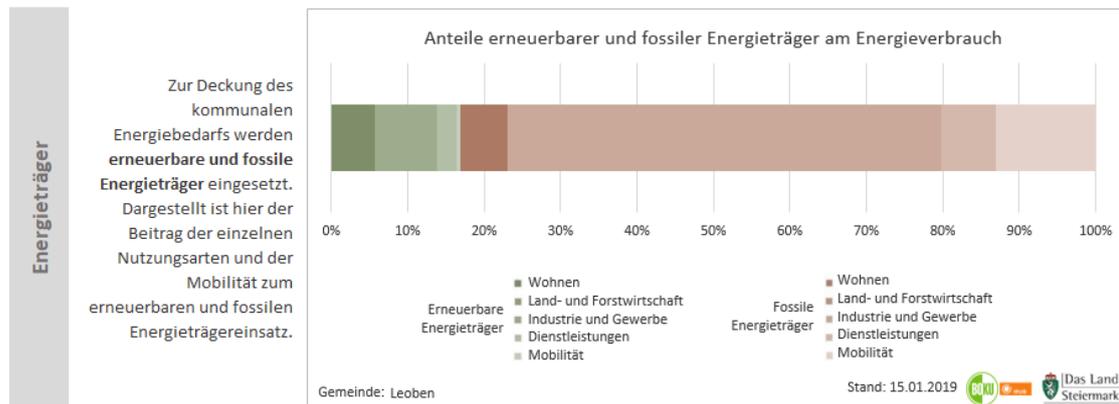


Abbildung 62 – Auszug ERPS (Energieraumplanung Steiermark), Stand 15.01.2019

6.1.1 Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen

Lt. dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021, werden Prüfkriterien, unterteilt nach Themenbereichen (Landes- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild) festgelegt. Jene Bereiche, für welche PV-Freiflächenanlagen aufgrund der Nutzungskonflikte (hohes Konfliktpotenzial) bereits ausgeschlossen werden, werden in die Plandarstellung übernommen.

Für viele Themenbereiche liegt ein mittleres bzw. geringes Konfliktpotenzial vor und ist für diese Bereiche ein Abwägungsprozess durch die Stadtgemeinde hinsichtlich der Zulässigkeit für PV-Freiflächenanlagen gesondert vorzunehmen.

6.1.2 Kriterienkatalog für den Ausschluss von PV- und Solarfreiflächenanlagen

Mit dem gegenständlichen Kriterienkatalog werden nach einheitlichen Kriterien Bereiche festgelegt, in denen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von insgesamt größer 400 m² Brutto-Fläche unzulässig ist. Die Festlegung des Wertes von 400 m² beruht auf der StROG-Novelle LGBl. Nr. 45/2022 und der diesbezüglichen Festlegung der Zulässigkeiten gem. § 33 (4) und (5) Z.6 StROG G2010 und den nicht ausschließbaren negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild. Der gültige Leitfaden unterscheidet diesbezüglich nicht zwischen Anlagen größer oder kleiner 400 m².

Im ersten Schritt werden für das gesamte Gemeindegebiet nach einheitlichen Kriterien Ausschlussbereiche für Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen festgelegt bzw. Bereiche definiert, für welche gesonderte Prüfungen erforderlich sind und ein Abwägungsprozess zu erfolgen hat. Hierzu wurde ein Planwerk erstellt, wobei die zugrundeliegenden Beurteilungskriterien nachfolgend dargestellt werden. Eingangs soll Bezug auf den relevanten und in Anwendung gelangenden Leitfaden genommen werden.

6.1.3 Abarbeiten der Prüflisten

Lt. Prüfliste 1 „Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021, werden nachfolgende Prüfschritte durchgeführt:

Die im Gemeindegebiet liegenden Teilräume gemäß Plandarstellung „Naturräumliche Einheiten“ des REPRO werden als Abwägungsbereiche (gelb-orange Darstellung) gem. Leitfaden festgelegt (Teilräume: „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“, „Grünlandgeprägtes Bergland“, „Grünlandgeprägte Becken, Passlandschaften und inneralpine Täler“ und „Siedlungs- und Industrielandschaften“). Im Gemeindegebiet wird aufgrund des hohen Konfliktpotenziales mit dem hochalpinen Erscheinungsbild und der besonderen Eingriffssensibilität nachfolgender Teilraum als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone

Mit dem vorliegenden Kriterienkatalog sollen insbesondere die hochwertigen, maschinell gut bearbeitbaren landwirtschaftlich genutzten Böden im Talboden bzw. in leichten Hanglagen langfristig für die Urproduktion gesichert werden. Dies insbesondere auch aufgrund der guten Bewirtschaftungsmöglichkeiten dieser Flächen.

Ebenso soll Wald in seiner Gesamtfunktion als Erholungswald iVm mit den bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen langfristig gesichert werden, wobei Änderungen im Sinne einer Verwertung von Waldflächen ausschließlich bei nachgewiesenem öffentlichem Interesse im Rahmen einer Abwägung zulässig sind.

Weiters befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes eine Grünzone, welche aufgrund ihrer ökologischen Funktionen keinem Abwägungsbereich zugeordnet wird.

Die gem. SAPRO Windenergie festgelegten Ausschlusszonen für Windkraftanlagen werden ebenfalls als Ausschlussbereiche festgelegt.

- 6.1.3.1 Lt Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021, stellen PV-Freiflächenanlagen innerhalb von naturschutzfachlich wie -rechtlich relevanten Gebieten ein hohes bzw. mittleres Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen nicht bzw. nur nach Abwägung vereinbar. Zur langfristigen Sicherstellung werden die im Gemeindegebiet gelegenen naturschutzfachlich wie -rechtlich bedeutenden Bereiche daher keinem Abwägungsbereich zugeordnet.

- Geschützter Landschaftsteil Nr. 257 "Tagbauteich in Seegraben"
- Naturschutzgebiet Nr. 90c "Teilbereich des Häuselbergs", LGBl. Nr. 07/1997
- Biotop Nr. 11008 "Leoben: Häuselberg"
- Biotop Nr. 11010 "Leoben: Heiligenbrunn Hinterberg"
- Biotop Nr. 11012 "Leoben: Steinleiten Hinterberg"
- Biotop Nr. 11041 "Leoben: Galgenberg"
- Biotop Nr. 11054 "Leoben: Pampichler Warte"
- Biotop Nr. 11055 "Leoben: Steinleiten östlich Schillerhöhe"
- Biotop Nr. 11069 "Leoben: Achnitzgraben östlich St. Michael"
- Naturdenkmal Nr. 888 "Winterlinde (Tilia cordata)"
- Europaschutzgebiet Nr. 5 "Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen", LGBl. Nr. 101/2014

6.1.3.2 Bodenkarte: Die langfristige Sicherung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen und Böden ist von wesentlicher Bedeutung und dürfen diese landwirtschaftlich hochwertigen Böden nicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage herangezogen werden, da diese ein hohes und nicht wiederherstellbares Gut darstellen und langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung (Urproduktion) und zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln (Ernährungssicherheit) zu erhalten sind (Raumordnungsgrundsatz sparsamer Flächenverbrauch).

Weiters sind diese auch für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes von wesentlicher Bedeutung. Für die Errichtung von alternativen Energieerzeugungsanlagen sollen in erster Linie Dachflächen und kleinere Flächen auf wenig ertragreichen Böden in steilerem, nicht gut einsehbarem Gelände genutzt werden. Bei der Anwendung der Bodenkarte ist jedoch eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten (Rechtsbestände) aufgrund der Erstellung in den Jahren 1958 bis zur Internet-Applikation eBOD 2004 und der zwischenzeitlich erfolgten Verwertung der Flächen durchzuführen. Diese betrifft insbesondere die derzeit industriell- genutzten Flächen in Nahelage zur Marktgemeinde Niklasdorf und im Bereiche des Prettachfeldes im Talboden der Mur

Als Grundlage für die Beurteilung der Bodenwertigkeit, getrennt nach **Ackerland** und **Grünland** werden die von der Stmk. Landesregierung, GIS-Abteilung – zur Verfügung gestellten Grundlagen-Daten herangezogen. Diese Daten umfassen das gesamte Gemeindegebiet, sind in ihrer Genauigkeit zwar zum Teil relativ zu sehen, stellen aber derzeit die einzige Datengrundlage über die Wertigkeit der Böden dar, die zur Wahrung des Bearbeitungsumfanges genutzt werden können. Detaillierte Bodenerkundungen für das gesamte Gemeindegebiet liegen **nicht** vor.

Die Web-GIS-Applikation eBOD stellt die Internetversion der digitalen Bodenkarte dar und ermöglicht sämtliche Standorteigenschaften der landwirtschaftlich nutzbaren und kartierten Böden des Bundesgebietes gebührenfrei und unkompliziert abzurufen.

Die Bodenkartierung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgt, hat die Aufgabe, die landwirtschaftlich genutzte Fläche Österreichs in möglichst kurzer Zeit bodenkundlich zu untersuchen und die Ergebnisse der Feld- und Laboratoriumsuntersuchungen in Form von Bodenkarten, vorwiegend im Maßstab 1:25.000, darzustellen.

Der Maßstab 1:25.000 wurde gewählt, weil man bei seiner Verwendung imstande ist, auf jeder Karte die Bodenverhältnisse eines relativ großen Gebietes übersichtlich darzustellen und trotz dieses Maßstabes eine gewisse Genauigkeit zu erreichen. Außerdem erlaubt es dieser Maßstab, die Arbeit mit den vorhandenen Mitteln in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Abschluss zu bringen.

Die Bodenkarten 1:25.000 sollen das Verständnis für den Boden, der eine wesentliche Komponente unseres Lebensraumes darstellt und der die Basis für die landwirtschaftliche Produktion und somit für die Ernährung der Menschen bildet, vertiefen. Sie sollen dazu beitragen, die Erhaltung des Bodens im notwendigen Ausmaß zu sichern und Wege zur bestmöglichen Nutzung zu finden.

Im Einzelnen dienen derartige Übersichtsbodenkarten unter anderem als Grundlage für Arbeiten der Raumordnung und der Landesplanung, für Aufgaben der landwirtschaftlichen Produktionslenkung, der Strukturverbesserung und der Beratung, für die Versuchsflächenauswahl, für Zwecke der Bodenbearbeitung und Düngung, für wasserwirtschaftliche Pläne (Entwässerung und Bewässerung), für den Erosionsschutz und für den Straßen- und Wegebau, aber auch für die bodenkundliche Grundlagenforschung (Genese und Systematik), für die Quartärforschung und für die Klimatologie (Bodenklima, Geländeklima).

Durch den Verlust von wertvollen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Talraum wird zur Kompensation eine Intensivierung der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit negativen Auswirkungen befürchtet. Aus diesem Grunde werden die hochwertigen Acker- bzw. Grünlandflächen im Talboden unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Ausschluss von hochwertigem Ackerland bzw. Grünland in den Talböden;

6.1.3.3 Lt. Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen im Bereich von naturnahen Wäldern ein hohes Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen Nutzungen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde werden die im Gemeindegebiet gelegenen Waldbereiche gem. DKM (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion mit der überwirtschaftlichen Nutzung 3 gem. Waldentwicklungsplan (WEP)) als Ausschlussbereiche festgelegt, um auch den nachkommenden Generationen einen weitgehend intakten Naturraum zu hinterlassen. Diese Ausschlussbereiche der DKM-Nutzungsflächen (Waldflächen) sind laufend auf ihre Aktualität zu prüfen und die jeweils geltenden Festlegungen im Anlassfall anzupassen, wobei jeweils das öffentliche Interesse nachzuweisen bzw. zu berücksichtigen ist. Der für die Durchgängigkeit der Wildwanderung wichtige Lebensraumkorridor im Südwesten des Gemeindegebietes gem. Beilage zum Waldentwicklungsplan WEP 2016 wird aufgrund der vorhandenen Waldflächen keinem Abwägungsbereich zugeordnet.

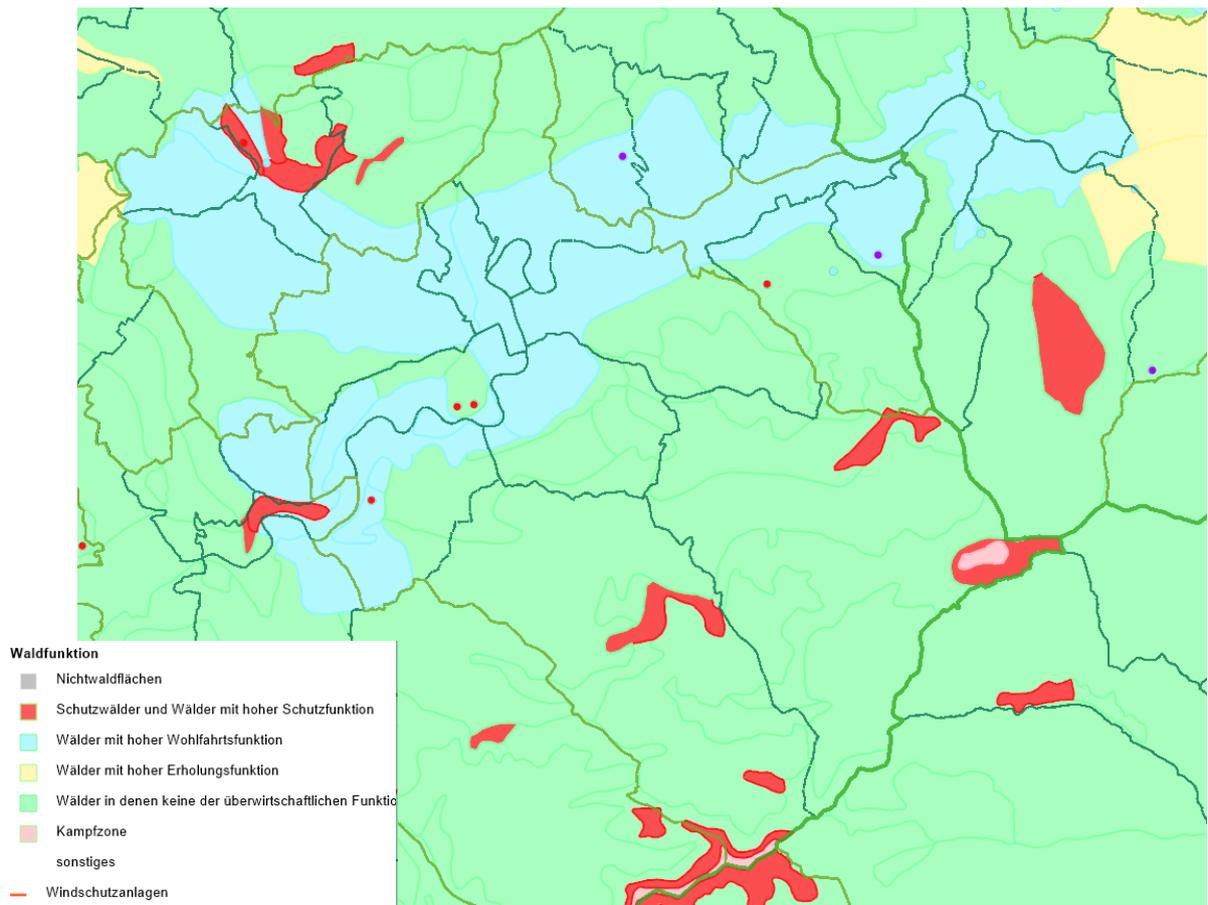


Abbildung 63 - Ausschnitt WEP Planwerk

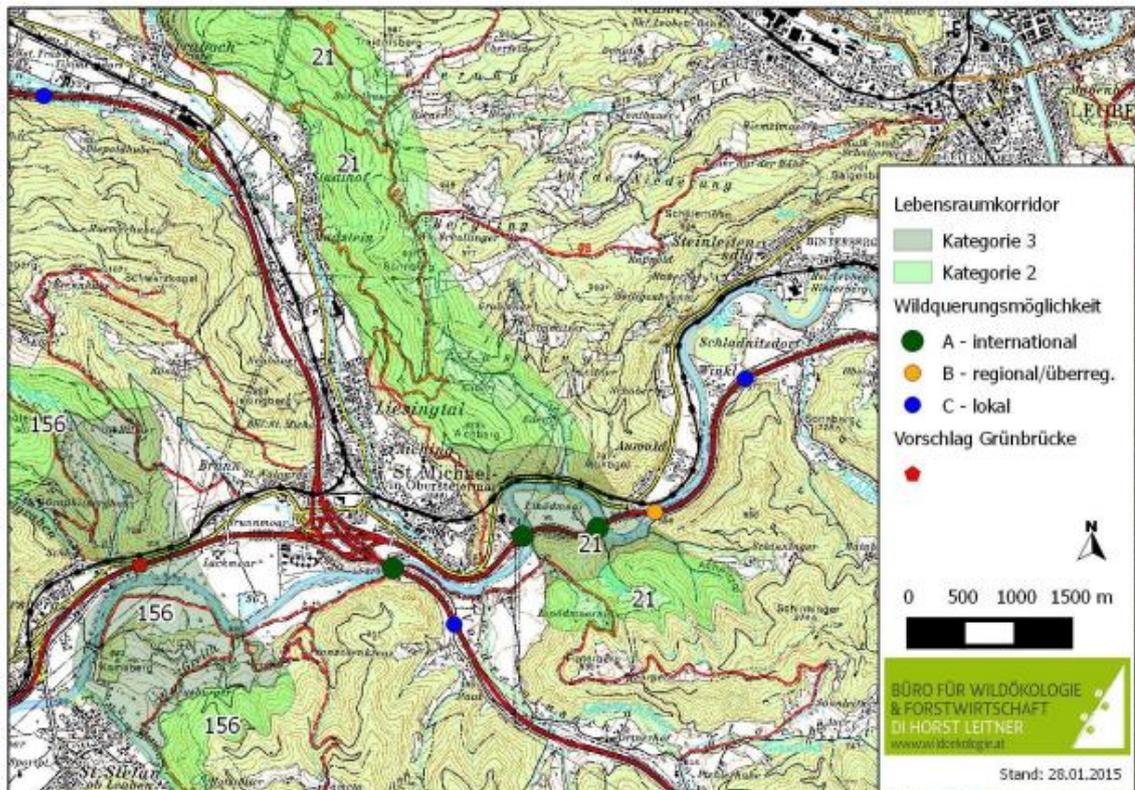


Abbildung 3-8 Lebensraumkorridor Nr. 21 (Süd)

Lebensraumkorridor: Kategorie 3 = sehr hoher Schutzbedarf, Kategorie 2 = hoher Schutzbedarf; Wildquerungsmöglichkeit an Autobahnen und Schnellstraßen: A = international, B = regional/überregional, C = lokal (VÖLK ET AL. 2001); Standortvorschlag für Grünbrückennachrüstung (VÖLK ET AL. 2001)

Abbildung 64 – Lebensraumkorridor Nr. 21 - Leoben

- 6.1.3.4 Zur Sicherstellung der Zielsetzungen des geltenden Stadtentwicklungskonzeptes werden die festgelegten Gebiete bzw. Potenziale mit baulicher Entwicklung und Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen überwiegend als Ausschlussbereiche für großflächige PV- und Solarfreiflächenanlagen festgelegt, um diese für die als siedlungspolitische Ziel festgelegte und dafür vorgesehene Nutzung (Wohnen, Industrie/Gewerbe, ...) langfristig sicherzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind prioritär vorbelastete Flächen für industriell-gewerbliche Nutzung (Baugebiete und Abwasserreinigungsanlagen), wenn untergeordnete Bereiche (Nebenflächen) für die jeweilige Eigenversorgung des Betriebes sowie im öffentlichen Interesse für eine diesbezügliche Verwertung herangezogen werden sollen. Eine Nutzung dieser Flächen für PV-Freiflächenanlagen würde dem Raumordnungsgrundsatz des sparsamen Flächenverbrauches widersprechen (vgl. Flächenverbrauch in Österreich). Weiters sind Nutzungskonflikte mit der bestehenden bzw. angestrebten Nutzung (z.B. Wohnen) zu erwarten.
- 6.1.3.5 Zusätzlich sind die für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festgelegten Grünraumelemente von wesentlicher Bedeutung und werden diese ausschließlich im Zusammenwirken mit einem anderen Kriterium als Ausschlussbereiche festgelegt. Vorhandene Grünraumelemente sind nur als Teil der Gesamtbeurteilung zu sehen. In diesem Punkt wird auf die meist vorgegebenen linearen Strukturen iVm angrenzenden Waldflächen oder Gebieten mit baulicher Entwicklung (Flächen innerhalb der festgelegten Entwicklungsgrenzen) verwiesen.

- 6.1.3.6 Für die Abwägungsbereiche wird die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Energieversorgungsanlagen für Photovoltaik (pva) gemäß § 33 (3) Z.1 StROG 2010 mit einem Bruttoflächenausmaß größer 400m² im Flächenwidmungsplan nur nach erfolgter Abwägung der nachfolgenden Kriterien angestrebt:
- Nachweis eines Netzanschlusses und einer Netzzusage eines Leitungsbetreibers;
 - Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild;
 - Prüfung der Auswirkung für bestehende Infrastruktureinrichtungen;
 - Vertrag zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage mit den Grundstückseigentümer:innen, damit nicht Brachen entstehen, für die keinerlei Verantwortung besteht;
 - Freihaltung von Gefährdungsbereichen zur Minimierung des Schadenrisikos.
- 6.1.3.7 Für künftige PV- und Solarfreiflächenanlagen ist ein wirtschaftlicher Netzanschluss und eine Netzzusage (Einspeisepunkt) jedenfalls Voraussetzung.
- 6.1.3.8 Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen auch nach Errichtung von PV- und Solarfreiflächenanlagen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik). Da jede Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlage Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild hat, sollen nur jene Standorte für eine weitere Betrachtung herangezogen werden, welche vorweg ein gutes bzw. sehr gutes jährliches PV-Energieerzeugungspotenzial aufweisen. Ebenso sind die Auswirkungen auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zu prüfen (so auch die Erforderlichkeiten neuer Trafostationen, Umspannwerke, etc). Dabei sind insbesondere die Auswirkungen für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung (eventuell durchzuführende Umwelterheblichkeitsprüfung).

Aufgrund der Auswirkungen von PV- und Solarfreiflächenanlagen sind nachfolgende Flächen für eine weitere Betrachtung anzustreben:

Flächen

- mit geringer Raumwirksamkeit (abhängig von Größe, Fernwirkung, Einsehbarkeit und Exposition im Landschaftsbild);
- im Nahbereich von Betriebsstandorten;
- im Nahbereich von landwirtschaftlichen Hoflagen mit angestrebten Doppelnutzungen;
- vorhandene PV-Anlagenstandorte mit Ausbaumöglichkeiten;
- mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur (Hochspannungsleitungen, Deponieflächen, Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, Konversionsflächen, ...);
- mit einer Verträglichkeit im Raum (Kumulationsproblematik).

Dazu ist die Durchführung einer Sichtanalyse im jeweils relevanten Umkreis um geplante Standorte (Siedlungsgebiete und Erholungseinrichtungen, ...) erforderlich.

Hiezu sind folgende Prüfkriterien zu befolgen:

- Prüfung der visuellen Wirkungen der geplanten PV-Anlage auf schützenswerte Bereichen und Ensembles,
- Einsehbarkeit,
- Exposition,
- Vorbelastung des Sichtfeldes,
- Auswirkung auf schützenswerte Bereiche und
- Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Anhand dieser Prüfung ist ein Abwägungsprozess durchzuführen und sind allenfalls gesonderte Festlegungen zur bestmöglichen Schonung allfälliger der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts und Landschaftsbild (z.B. durch Bepflanzungsmaßnahmen, Höhenbeschränkungen, ...) zu treffen. Nach erfolgter Prüfung der einzelnen Kriterien und durchgeführter zusammenfassenden Beurteilung sind in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung bzw. Baubezirksleitung für den jeweiligen Standort etwaige Auflagen für die Errichtung der Anlage dem Grundeigentümer/ Konsenswerber mitzuteilen. Festlegungen hinsichtlich Eignungen sind aufgrund der unterschiedlichen natur-/kulturräumlichen Gegebenheiten bzw. Voraussetzungen differenziert festzulegen. Bei der Einsehbarkeit, der Exposition und der Vorbelastung des Sichtfeldes ist insbesondere auf die Wirkung auf das historische Stadtzentrum und das historische Zentrum von Göß einzugehen. Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft sind die räumlichen Zusammenhänge zwischen der bestehenden Siedlungsstruktur, der landwirtschaftlichen Betriebsnutzung und der Verzahnung mit den angrenzenden Waldflächen zu berücksichtigen.

Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland ist bewilligungspflichtig. In Abhängigkeit von Größe und Lage der Anlage können Beeinträchtigungen der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft entstehen. Aus diesem Grunde sind allenfalls geplante PV- und Solarfreiflächenanlagen im jeweiligen Anlassfall zu prüfen. Vor allem die Verwendung von einsehbaren und überwiegend für die

landwirtschaftliche Produktion wichtigen Acker- und Grünlandflächen ist im siedlungspolitischen Interesse der Stadtgemeinde ein Ausschlussgrund für mögliche PV- und Solarfreiflächenanlagen.

6.1.3.9 Zur Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung, z.B. durch sog. „Agri-PV-Anlagen“ (Kombination landwirtschaftliche Nutzungen und PV-Anlagen) wird ausgeführt:

Dieses Kriterium wird von Seiten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gefordert, da damit nach Ansicht des Bundesministeriums die Errichtung von „Agri-PV-Anlagen“ auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sinnvoll erscheinen. Durch Vermeidung gegenseitiger Verschattung und Einhaltung mehrerer Meter Abstand voneinander, wird der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt, sodass sich eine Grasnarbe bildet, die mit Schafen abgeweidet oder abgemäht werden kann. Deshalb wird seitens des Bundesministeriums ersucht, dieses Kriterium in die Beurteilung mitaufzunehmen.

6.1.3.10 Zur Prüfung von möglichen Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer:innen im Nahbereich von Bundes- und Landesstraßen wird festgehalten:

Diese Forderung wird von Seiten des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Landesstraßenplanung, bei sämtlichen Verfahren in der Steiermark gestellt. Zwischenzeitlich gibt es entsprechende Sachverständige mit Simulationsmodellen, um dieser Forderung seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung nachzukommen. Die Vorlage eines Blendgutachtens im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist daher **obligatorisch**.

6.1.3.11 Bei innerhalb des Geltungsbereiches der 56. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Juni 2024, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wurde, sind die entsprechenden Bestimmungen anzuwenden (LGBl. Nr. 56/2024). Diese werden bei der Darstellung der Abwägungsbereiche (zB violette Hinweisbereiche) berücksichtigt und dahingehend Änderungen gegenüber dem Planwerk zur STEK-Änderung Nr. 5.07 vorgenommen.

6.1.3.12 Bezugnehmend auf die „ÖVE Richtlinie R 11-1 – PV-Anlagen zusätzliche Sicherheitsanforderungen Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften“, Stand 2013-03-01 (ove-richtlinie-r-11-1-2013-03-01) sieht diese Maßnahmen vor, dass, hervorgerufen durch einen Notfall, beim Versagen der Maßnahme des Fehlerschutzes Schutzisolation mögliche Risiken zum Brandschutz und Personenschutz so gering als möglich gehalten werden können. Für PV-Anlagen auf Freiflächen können die Anforderungen dieser Richtlinie sinngemäß angewendet werden.

Aufgrund der größeren Modulleistung ist der Zugang für die Öffentlichkeit zu untersagen und nur für Personen der Betreibergesellschaft sowie ausgebildete Fachkräfte zur Wartung und Servicierung von Photovoltaikanlagen zulässig.

6.1.3.13 Ebenso ist ein privatrechtlicher Vertrag zur Nachnutzung bzw. zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen der Stadtgemeinde und den Grundstückseigentümer:innen verpflichtend abzuschließen. Aufgrund der Tatsache, dass die Aufgabe der Nutzung nach Erreichen der Halbwertszeit wahrscheinlich ist (es besteht jedoch

teilweise die Möglichkeit zur Verlängerung), ist über diesen Nachnutzungsvertrag zu regeln, oder welche Verpflichtungen für die Zeit danach z.B. eine Rückbauverpflichtung inkl. diesbezügliche Zuständigkeit bestehen. Jedenfalls sind brachliegende Anlagenreste in der Landschaft zu vermeiden. Allenfalls ist auch eine Verlängerung der Nutzung denkbar. Dies ist zivilrechtlich sicherzustellen.

6.1.3.14 Im Planwerk werden daher gelbe Flächen (Abwägungsbereiche) und Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen (grüne Flächen) dargestellt. Ergänzend werden nur jene Flächen, größer als 400 m² in die Darstellung aufgenommen, da diese der geltenden Grundlagen der Raumordnung (verpflichtende Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen bzw. von Sondernutzungen im Freiland) unterliegen

Zur besseren Nachvollziehbarkeit für den Normunterworfenen werden jeweils ein Deckplan im Maßstab 1:25.000, getrennt in Ackerland und Grünland, hinsichtlich der Zuordnung der festgelegten Abwägungsbereiche mit der vorhandenen Bodenkarte, den aktuellen Waldflächen einschließlich der Abgrenzung der Gebiete mit baulicher Entwicklung (Entwicklungsgrenzen), beigelegt. Bei der Überlagerung von verschiedenen Ausschlusskriterien wird bei vorhandenen Waldflächen die Erhaltung dieser Flächen mit höchster Priorität festgelegt.

Bei der aktuellen Darstellung erfolgten Änderungen gegenüber den derzeitigen Festlegungen im Planwerk zur STEK-Änderung Nr. 5.07 dahingehend, dass bei den Abwägungsbereichen iVm der jeweiligen Bodenkarte jene Flächen, welche bereits überwiegend bebaut sind, mitaufgenommen wurden.

7 BEILAGEN

Bestandsaufnahme (pdf)

Entwicklungsplan

Differenzplan

Kriterienkatalog Standortfindung PV- und Solarfreiflächenanlagen

- Deckplan zu Ausschlusskriterien im Maßstab 1:25.000 (Ackerland)
- Deckplan zu Ausschlusskriterien im Maßstab 1:25.000 (Grünland)

ENTWICKLUNGSPLAN

DIFFERENZPLAN